

# Ueber die Abfassung

des

# kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

---

Von

**Dr. Ludwig von Rockinger.**

Erste Hälfte.

---

DV 0100 24g 52

Ay 17 150

-79,4

70 04 720

Der Einblick in die Gestaltung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts oder des sogenannten Schwabenspiegels hat sich durch das Auftauchen des Spiegels aller deutschen Leute und die hieran geknüpften Forschungen Ficker's<sup>1)</sup> nicht nur in ungeahnter Weise erweitert, sondern es hat sich auch hiedurch die bis dahin gang und gäbe gewesene Ansicht von dem Verhältnisse der in ganz ausserordentlichem Grade wechselnden kürzeren und volleren Fassungen unseres Rechtsbuches geradezu in das Gegentheil verwandelt.

Ist im Spiegel der deutschen Leute ein Text des Sachsen spiegels, welcher „im Landrechte sich etwa auf der Stufe des Magdeburg-Breslauer Rechtes befand, im Lehenrechte bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen“ hatte, bis in den Art. 12 des zweiten Buches des Landrechts des Sachsenspiegels<sup>2)</sup> zu einer über den Kreis dieses Rechtsbuches hinaus auf das allgemeine deutsche Recht abzielenden Darstellung verarbeitet, so gelangte der Rest des Landrechts wie das Lehenrecht nicht mehr weiter als bis zu einer nur vorläufigen Uebertragung der Vorlage in die mittel- oder oberdeutsche Sprache, und ist insbesondere die Stellung des öffentlichen Rechts gegen den Schluss des Landrechts noch beibehalten. Eine grössere Verbreitung hat das

---

1) Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Band XXIII S. 115—292.

2) Wo möglicherweise in der Vorlage, ähnlich wie in der niederdeutschen Pergamenthandschrift der Dombibliothek zu Bremen aus dem Jahre 1342, ein erstes Buch des Sachsenspiegels endete.

Vgl. Homeyer, die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Classe der Berliner Akademie der Wissenschaften 1859 S. 97 Ziff. 4 mit der Note 2.

Werk in dieser seiner Unfertigkeit nicht erlangt. Wenigstens ist bis jetzt eine einzige Handschrift desselben aus dem 14. Jahrhunderte bekannt, die der Universitätsbibliothek von Innsbruck, welche Ficker durch den Druck vervielfältigt hat. Sonst erinnern nur vereinzelt noch zerstreute Spuren in Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts<sup>1)</sup> daran.

Doch war auf solchem Wege der erste Schritt zur Herstellung eines dem Sachsenspiegel gegenüber vielfach ausgedehnten Rechtsbuches geschehen. Lag in der berührten Verarbeitung bereits der Grundtext für den ersten Theil des Landrechts des sogenannten Schwabenspiegels vor, so wurde nun dem entsprechend auch der Rest des Landrechts — und zwar mit Versetzung des in ausführliche Berücksichtigung gezogenen Staatsrechts aus dem Ende gleich an den Anfang dieses zweiten Theiles — bis zu dem Artikel über die Ketzer einschl. erweitert, und ebenso das Lehenrecht. Weiter gesellte sich noch zu den beiden Theilen des Landrechts ein dritter, eine umfangreiche ohne Zweifel zur entsprechenden Benützung für sie angelegte, aber nicht mehr zur geeigneten Aussonderung und Einreihung gelangte Stoffsammlung, zum Theile in ausgeschiedenen ursprünglichen Artikeln bestehend, dann aber auch aus grösseren

---

1) Die wichtige Handschrift der Stadtbibliothek von Freiburg im Breisgau, auf eines der frühesten Exemplare der unmittelbar aus dem Dsp. hervorgegangenen Bearbeitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts zurückgehend, mag an ihrer nicht mehr vorhandenen Spitze die für den Dsp. gefertigte Bearbeitung der rhythmischen Vorrede des Ssp. von Vers 97—260 einschl. wie die im Dsp. unmittelbar darauf folgende Uebertragung des Prologes des Ssp. gehabt haben, und in ihrem Texte finden sich an den entsprechenden Orten die zwei seine Art. 29 c und 80 b bildenden Gedichte des Strickers.

Im Mscr. jur. 90 der Universitätsbibliothek von Berlin aus dem 15. Jahrhunderte, aus Homeyers Besitz dahin gelangt, in dessen Verzeichnisse der Handschriften der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters unter Num. 333 aufgeführt, findet sich die Reimvorrede des Dsp. mit dem vorhin berührten unmittelbar folgenden Prologe, dann die beiden erwähnten Gedichte, diese aber nicht mehr im Texte, sondern besonders ausgehoben.

Ausserdem habe ich nur noch in einer Handschrift wieder des 15. Jahrhunderts zwischen dem Land- und Lehenrechte das erste der Gedichte des Strickers und weiter die Art. 32 a und b, 38 des Dsp. getroffen.

Schliesslich mag noch bemerkt sein, dass in dem Anhange, welcher sich in einer Anzahl von Handschriften des sogen. Schwsp. zum Landrechte findet, worüber ich in dem Vortrage vom 6. Juli 1867 gehandelt habe, aus den dort S. 319—335 mitgetheilten Artikeln der sechste mit den Art. 88 a und b, 71 a theilweise, 71 b, 71 c des Deutschenspiegels = Art. 89 und 90 der berührten Freiburger Handschrift, der siebente mit den Art. 71 d, 71 e, 71 f des Deutschenspiegels = den ihnen entsprechenden der Freiburger Handschrift stimmt.

Reihen von Artikeln des alamannischen und baierischen Volksrechts wie der Epitome Aegidiana aus der Lex romana Visigothorum u. s. f. gebildet.

Hienach ist der sogen. Schwabenspiegel nicht, wie man früher annehmen musste, unmittelbar aus dem Sachsenspiegel hervorgegangen, sondern er fusst zunächst auf dem Spiegel der deutschen Leute. Diese Einsicht in das Verhältniss der drei deutschen Hauptrechtsbücher des 13. Jahrhunderts zu einander und namentlich die Gestaltung des sogen. Schwabenspiegels ist aber nicht die einzige Errungenschaft, welche aus der neuen Quelle gewonnen worden. Sie ist insbesondere in formeller Beziehung ein ungemein wichtiges Hilfsmittel für die genealogische Gliederung der so mannigfachen Gestalten eben des sogen. Schwabenspiegels. Und zwar in dem Grade, dass sich nunmehr die frühere Anschauung, dass die kürzeren Fassungen desselben die älteren seien, sozusagen in das Gegentheil verkehrt hat, indem die vollsten Formen sich als die ursprünglichen herausstellen, und hieran im ferneren Verlaufe Kürzungen der verschiedensten Art eingetreten sind.

Was nun gerade den sogen. Schwabenspiegel betrifft, ist seit den Forschungen Merkel's de republica Alamannorum aus dem Jahre 1849 über die Frage nach dem Orte seiner Abfassung keine weitere Untersuchung erfolgt. Dagegen sind in den Sechzigerjahren zwei abweichende Ansichten über die Zeit der Entstehung aufgetaucht. Hiemit hat sodann Laband, von welchem eine derselben ausgegangen war, auch eine bestimmte Aeusserung über den etwaigen Verfasser verbunden.

Hat sich diese einer Zustimmung nicht zu erfreuen gehabt, so ist doch bezüglich der Zeit der Entstehung des Rechtsbuches gegen die früheren Annahmen für die Zeit der Regierung des Königs Rudolf bis gegen 1281 eine Geneigtheit für die Abfassung bereits unter König Richard auf Grund von Veröffentlichungen eben Laband's<sup>1)</sup> und dann Rockinger's<sup>2)</sup> bis in das Jahr 1874 zu verzeichnen gewesen. Da hat

---

1) Insbesondere „über den Ursprung des Schwabenspiegels“ in seinen Beiträgen zur Kunde desselben (Berlin 1861) S. 1—25.

2) In dem Vortrage in der historischen Classe der hiesigen Akademie der Wissenschaften vom 9. November 1867 „zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwabenspiegels“ S. 408—450.

Ficker wieder mit aller Entschiedenheit der früheren Anschauung Thür und Thor dahin eröffnet, dass er die Vollendung des Werkes in das „Jahr 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“ beraumt.

War gerade er wie kein anderer durch seine so folgenreiche Beschäftigung mit dem Dsp. wie nicht minder mit dem sogen. Schwsp. zu einem Urtheile befähigt und berufen, so musste ihn auch noch ein besonderer Grund dazu veranlassen, seine Stimme in dieser Frage zu erheben. Er selbst äussert sich hierüber folgendermassen:

Bei Untersuchungen, welche lange vor dem Auftreten der neuen Ansicht unternommen, aber bis jetzt nicht veröffentlicht wurden, war ich natürlich überall von der Annahme der Abfassung zur Zeit König Rudolfs ausgegangen; manche meiner Folgerungen aus staatsrechtlichen Sätzen des Werkes setzen jene Annahme als richtig ausdrücklich voraus, würden hinfällig, wenn die Entstehung des Schwsp. in die Zeit des Interregnum zu setzen wäre. Da ich nun nach Beendigung anderer Arbeiten jene früheren Untersuchungen wieder aufnahm und sie behufs der Veröffentlichung überarbeitete, musste ich mich darüber entscheiden, was der geänderten Sachlage gegenüber zu thun sei. Ich überzeugte mich bald, dass es durchaus unzweckmässig sein würde, die Frage nach der Entstehungszeit des Werkes nun als eine offene zu behandeln; gerade die für meine Zwecke wichtigen staatsrechtlichen Sätze scheinen so vielfach durch die besonderen Verhältnisse der Zeit beeinflusst, in der sie niedergeschrieben wurden, dass ihr Werth für die Forschung sich auf's wesentlichste mindern müsste, wenn das ausser Rechnung gelassen werden sollte.

So verbreitete er sich nun eingehend „über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“ in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Band LXXVII S. 795—862.

Kaum schärfer als da S. 810/811 geschieht, lässt sich auch die Bedeutung der endgiltigen Entscheidung der Frage, ob die Abfassung unseres Rechtsbuches vor die Wahl des Königs Rudolf oder nach dieselbe zu setzen sei, kennzeichnen:

Werden wir unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise dem Terminus a quo zuwenden, vorläufig die Wahl König Rudolfs als solchen festhaltend, so rechtfertigt sich das einmal dadurch, dass eben nur dieser bestritten wurde. Weiter aber ist nicht zu verkennen, dass gerade dieser für die Würdigung des Inhaltes des Rechtsbuches von ganz besonderer Bedeutung ist. Dass der Verfasser insbesondere bei seinen staatsrechtlichen Angaben sich vielfach von der besonderen Sachlage zur Zeit der Abfassung beeinflussen liess, wird nicht leicht in Abrede zu stellen sein; die folgenden Untersuchungen werden genügende Belege dafür bringen. Dann wird es aber auch kaum eines bestimmteren Hinweises bedürfen, wie wichtig es für die richtige Würdigung seiner Angaben ist, gerade die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob er vor oder nach der Wahl Rudolfs geschrieben hat, in einer Zeit, wo zumal für die Gegend, wo er schrieb,<sup>1)</sup> das Reich ohne Herren, oder aber erst dann, als es wieder einen allgemein anerkannten König<sup>2)</sup> gab. Ist das letztere einmal hinreichend sicher gestellt, so wird es immerhin wünschenswerth sein, genauer bestimmen zu können, in welche Regierungsjahre Rudolfs die Entstehung zu setzen ist; aber eine auch nur annähernd gleiche Bedeutung für die Würdigung des Werkes hat das nicht. Wären wir genöthigt, die mögliche Entstehungsgränze auch nur um wenige Monate vor die Wahl zurückzusetzen, so würden diese schwerer ins Gewicht fallen, als die Unsicherheit über ein ganzes Jahrzehent, sobald nur anerkannt wäre, dass dieses jedenfalls seinem ganzen Umfange nach in die Regierungszeit König Rudolfs fallen müsse.

---

1) Vermeintlich Augsburg.

2) Entsprechender für die betreffende Zeit, in welcher ein Reichsfürst von ausserordentlicher Macht, Ottokar, König von Böhmen, Herzog von Oesterreich und der Steiermark, Herzog von Kärnthen, Markgraf von Mähren, dem am 29. September 1273 zu Frankfurt gewählt und am 24. Oktober zu Aachen gekrönten Reichsoberhaupte, in dem er nach seinem Beschwerdeschreiben an den päpstlichen Stuhl nur „quendam comitem minus idoneum“ sehen wollte, den offensten Trotz bieten konnte, und nach erfolglosem Verlaufe des Rechtsverfahrens erst durch Gewalt mit grossem Aufwande von Kraftmitteln gegen Ende November 1276 zum Gehorsame gegen das Reich und den König Rudolf gezwungen werden musste: einen „allgemeiner“ anerkannten König. So auch Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien, S. 98: Deutschland bewies durch die den letzten Wahlen fremde allgemeinere Anerkennung, welche es dem neuen König zollte, seine Zustimmung zu dem Ausspruche der Wahlfürsten.

Ist der erste Abschnitt A der so ungemein bestechenden Abhandlung vom zweiten Absatze S. 799 bis an den letzten Absatz von S. 808 ausschliesslich gegen meinen Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 gerichtet, und hat es den Anschein, dass er diese Ausführung beseitigt, so habe ich mich doch bisher hierüber wie weiter bezüglich der umfassenden positiven Darlegung B S. 810—862 darauf beschränkt, nur gelegentlich<sup>1)</sup> verlauten zu lassen, dass ich diesen Ergebnissen nicht beistimme. Zunächst lag ja für mich ein solch besonderer Grund, wie er Ficker's Veröffentlichung veranlasst hat, nicht vor, auf der anderen Seite aber verzögerte sich meine genauere Erklärung, die ich allerdings — abgesehen von anderem — insbesondere in Bezug auf die von meinem geehrten Gegner in stärkster Betonung unter B sogleich an der Spitze in I S. 816—828 geradezu als „ausschlaggebend für die Entstehungszeit des Rechtsbuches“ behandelte Stelle umgehend hätte geben können, einmal dadurch, dass ich mich nicht lediglich hieran oder überhaupt an die Besprechung der Zeit der Abfassung halten wollte, sodann aber hauptsächlich durch Umstände, welche mit dem Gegenstande selbst in keiner Verbindung stehen.

Was zunächst ihn betrifft, hatte ich schon früher die bekannte Erscheinung näher ins Auge gefasst, dass so vieles im kaiserlichen Land- und Lehenrechte an die Predigten des berühmten Minoritenbruders Berthold von Regensburg erinnert, so ist das in der Sitzung unserer Classe am 2. Dezember 1876 über „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel“ erörtert<sup>2)</sup> worden.

Weiter konnte ich nicht umgehen, einen genaueren Einblick in das Verhältniss des Buches der Könige zum sogen. Schwabenspiegel zu erlangen. Hatte Ficker seinerzeit wiederholt auf die Wichtigkeit hievon hingewiesen, war endlich 1860/61 die Ausgabe desselben von Massmann an der Spitze des Land- und Lehenrechtsbuches von Dr. v. Daniels erschienen, so war gegenüber den schon früher schätzenswerth gewesenen Mittheilungen im dritten Bande der Kaiserchronik nun-

---

1) Bei der Erörterung über „der Könige Buch und den sogen. Schwabenspiegel“ in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 57 und in dem Schlussabschnitte S. 100—102.

2) Vgl. die Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 167—253.



mehr die Einsichtnahme des Ganzen wesentlich erleichtert, wenn es auch allerdings nach wie vor an dem so wünschenswerthen Behelfe der Kenntniss der Abweichungen wenigstens der hervorragenderen Handschriften wie wichtiger Bruchstücke von solchen gebricht. Die Ergebnisse habe ich in der Untersuchung „das Buch der Könige und der sogen. Schwabenspiegel“ in der Sitzung unserer Classe vom 3. Juni 1882 zum Vortrage<sup>1)</sup> gebracht.

Waren sodann schon länger in mir Bedenken gegen die Entstehung unseres Rechtsbuches in Augsburg aufgestiegen, hatte mich die Beschäftigung mit dem Buche der Könige in denselben nur bestärkt, so konnte die weitere Erörterung dieser Frage um so weniger umgangen werden, als Ficker in seiner Abhandlung noch gerade von Augsburg ausgeht, und diese Anschauung — wie mir scheint — seine Darstellung nicht zum Frommen des Ganzen über Gebühr beeinflusst.

Betont ferner Ficker a. a. O. S. 813, dass, wie er sich schon früher zunächst der Ansicht Laband's gegenüber dahin ausgesprochen, dass das Werk wegen der staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor die ersten Jahre der Regierung Rudolfs zu setzen sei, das auch jetzt noch für seine Annahme „der ausschliesslich massgebende Grund“ sei, so glaubte ich meinerseits solcher Beschränkung nicht ohne weiteres beipflichten zu sollen.

Die Vollendung der betreffenden Untersuchungen unterbrachen Reisen zur Erforschung von Handschriften unseres Rechtsbuches und Bruchstücken von solchen, womit die genauere Vergleichung von diesen und jenen aus ihnen gelegentlich Hand in Hand gieng. Waren ihr vorzugsweise die Berichte gewidmet, welche ich schon früher zeitweilig an die philosophisch-historische Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien erstattet habe, so liegt nunmehr weiter das Ergebniss in Bezug auf den jetzigen Stand der Kunde des handschriftlichen Stoffes überhaupt — mehr als fünfthalb Hundert Nummern umfassend — in der jüngsten Mittheilung dahin vor, dem siebenten Berichte<sup>2)</sup> in der ganzen Reihenfolge, welcher nach mehr-

1) Gedruckt ebendort Band XVII. Abth. 1 S. 3—102.

2) Im Bande CVII S. 3—82.

fachem im Interesse der Sache gelegenen Zuwarten seitdem zum vorläufigen Abschlusse gelangt ist.

Endlich aber trat auch noch ein äusserer Umstand hinzu, der längere Zeit die gedeihliche Beschäftigung mit den berührten Fragen in den Hintergrund drängte. Die Betrauung mit der Geschäftsleitung des geheimen Haus- und Staatsarchives erheischte vom November des Jahres 1876 an neben der Befriedigung umfassender amtlicher Aufgaben insbesondere eine ganz vorzugsweise Berücksichtigung von Gegenständen der bairischen wie pfälzischen Haus- und Staatsgeschichte.

Nehme ich jetzt wieder den seinerzeit liegen gelassenen Faden auf, so sind es hauptsächlich zwei Punkte, welche in Betracht kommen, die Frage der Zeit, in welcher unser Rechtsbuch abgefasst worden, und die Frage des Ortes, wo es entstanden. Mögen sich hieraus einige allgemeine Folgerungen auch bezüglich des Verfassers ergeben, so dürfte die Frage nach seiner Person selbst, wenn sie überhaupt ohne einen besonders glücklichen Zufall eine genügende Beantwortung finden kann, im Augenblicke doch wenigstens noch zu berühren sein.

Was die Abfassungszeit betrifft, ist schon S. 282 angedeutet worden, dass Ficker gesondert zunächst in A S. 799—808 die Beweiskraft meiner Mittheilung in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 über das Vorhandensein des sogen. Schwsp. jedenfalls im Jahre 1268 bestreitet, und sodann in B S. 810—862 seine Gründe für die Entstehung im Jahre 1275 oder wenigstens nicht viel später auseinandersetzt. Nach diesem Vorgange vereinfacht es wohl die Sache, wenn ich gleichfalls beide Fragen getrennt behandle. Wie bei der Beantwortung der zweiten auch die Rücksichtnahme auf den Entstehungsort nicht so ganz ohne Einwirkung ist, das ersieht man deutlich genug eben aus Ficker's Erörterung, in welcher Beziehung ich bereits S. 283 bemerkt habe, dass — wie mich dünkt — die Annahme von Augsburg wohl ungerechtfertigte Beeinflussung übt. Hiebei wird eine Reihe von sonst nicht zu umgehenden Verweisungen vermieden werden können, wenn die Frage nach dem Entstehungsorte noch vor der Prüfung der für die Abfassung im Jahre 1275 oder bald nachher geltend gemachten Gründe besprochen wird. Ist das eine wie andere geschehen, so lassen sich ohne besondere Schwierigkeit

die Beweise für die meiner Ueberzeugung nach früher fallende Entstehung vorführen.

Hienach komme ich also in Kürze auf die zunächst bekämpfte Mittheilung in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 zurück. Dann wende ich mich zur Beantwortung der Frage nach dem Orte der Entstehung des Rechtsbuches. Weiter unterziehe ich Ficker's Gründe für die Annahme der Abfassung im Jahre 1275 oder schwerlich viel später einer genaueren Prüfung. Darauf theile ich meine eigenen Ergebnisse für die frühere Abfassungszeit — unabhängig von der mehrberührten Nachricht über das Vorhandensein des sogen. Schwsp. spätestens im Jahre 1268 — mit. Endlich sollen noch Gedanken über den Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts schliessen.

Habe ich im Sinne, auf die letzte Frage bei anderer Gelegenheit einzugehen, und beansprucht schon die Mittheilung der übrigen Erörterung einen grösseren Raum, als er der Regel nach für eine Abhandlung in unserer Classe zugemessen ist, so erscheint es mit Rücksicht hierauf am geeignetsten, hier nach der Untersuchung über den Ort der Entstehung abzubrechen und die Schlussabschnitte des gegenwärtigen Vortrages über die Frage der Zeit der Abfassung in eine zweite Hälfte des Ganzen zu verlegen, welche sich dann zugleich weiter auch noch über den etwaigen Verfasser des Rechtsbuches verbreiten mag.

### **I. Die Präckendorfer'sche Einzeichnung in der Handschrift Rudegers des Manessen.**

Von den zwei Veröffentlichungen, welche nach S. 279 die Ansicht vertreten, dass unser Rechtsbuch bereits in der Zeit des Königs Richard abgefasst worden, behandelt die eine eine Nachricht, welche sich in der Papierhandschrift des sogen. Schwsp. Cod. germ. 5335 der Hof- und Staatsbibliothek hier, früher unserem Collegen Föhringer zugehörig gewesen, über eine Pergamenthandschrift findet, die hienach Heinrich von Präckendorf in den Jahren 1264 bis 1268 von Rudeger dem Manessen zu Zürich zum Geschenke erhielt und im letztgenannten Jahre in seine Heimat in der baierischen Oberpfalz mitbrachte. Schon vor der Mit-

theilung dieser Nachricht hatte Laband den berühmten Prediger Bruder Berchtold von Regensburg, als dessen Todesjahr uns 1272 bekannt ist, als den Verfasser unseres Rechtsbuches erklärt.

Berührt uns das hier nicht, und mag in dieser Beziehung in Kürze auf Ficker's Bemerkungen<sup>1)</sup> verwiesen sein, so hat dagegen die erste Veröffentlichung ob des äusseren Erscheinens der in ihr mitgetheilten Nachricht im Jahre 1870 in Nr. 2 S. 21—24 und insbesondere in Nr. 3 S. 49—53 des Anzeigers für schweizerische Geschichte an Georg v. Wyss einen Gegner ihrer Vollgiltigkeit gefunden, und in weiterer Ausführung den so entschiedenen Widerspruch eben in Ficker's oben S. 280 berührter Erörterung hervorgerufen.

Wenn ich glaube, mich dem entgegen von meiner seinerzeitigen Auffassung nicht trennen zu müssen, darf ich wohl mit demselben guten Gewissen, wie Ficker a. a. O. S. 798 gethan, die Versicherung „dass es mir dafür an Gründen nicht fehlt, dass es nicht ein hartnäckiges Festhalten an einer früher vertretenen Annahme ist, was mir verbietet, mich der neueren Ansicht anzuschliessen“ hier abgeben. Und zwar wird mir das um so mehr erlaubt sein, als — wie ich damals keinen Zweifel hegte, dass die Abfassung des sogen. Schwsp. in die Zeit des Königs Richard fällt — mich auch jetzt die erneuerte und bei der Gelegenheit hier wie dort erweiterte Prüfung nur in der Ueberzeugung bestärkt hat, dass die Gründe, welche sich gegen die zwingende Beweiskraft von Ficker's positiver Darstellung geltend machen lassen, weit eher als für die Entstehung in der ersten Zeit Rudolfs zu sprechen, nicht nur mit jenem Hauptergebnisse, der Zeit der Abfassung unseres Rechtsbuches unter Richard beziehungsweise bis zum Jahre 1268, keineswegs in irgend welchem Widerspruche stehen, sondern geradezu für diese entscheiden.

Ist dieses der Fall, so mag man meinen, es könne gewissermassen überflüssig erscheinen, auf die Nachricht von der erwähnten Schenkung Rudegers des Manessen an Heinrich von Präckendorf zurückzukommen. Ficker selbst erklärt nämlich — von dem Standpunkte aus, dass man es hier mit einer Fälschung zu thun habe — S. 808: würde sich unab-

---

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften Band XXXIX S. 37—39, Band LXXVII S. 808/809.

hängig von jener Nachricht erweisen lassen, dass unser Rechtsbuch im Jahre 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient. Da indessen die Darlegung meiner Ueberzeugung gegen die spätere Entstehung des sogen. Schwsp. noch nicht vorliegt, sondern erst in IV folgt, während gerade Ficker allen Ernstes „das Werk im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später, vollendet sein“ lässt, so wird hier in Kürze doch auch jene Frage, der ich nicht mir nichts dir nichts ausweichen möchte, nochmal wenigstens im allgemeinen berührt werden müssen, bis sie nach den anderweiten Ergebnissen einer ferneren Erörterung entbehren kann.

Was nun den Angriff auf die Nachricht über die Handschrift des Manessen beziehungsweise der Präckendorfer anlangt, ist der Sachverhalt folgender. Sie wurde am 7. Februar 1609, von wo an die Kunde über ihr ferneres Schicksal schwindet, zu Regensburg dem Besitzer des jetzigen Cod. germ. 5335 der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek zur Einsichtnahme mitgetheilt, der sich in diesen verschiedene Vermerke daraus machte. Unter ihnen einen, der auf der Vorderseite des Anfangsblattes bezüglich des Erwerbes der Handschrift durch Heinrich von Präckendorf nachstehendes besagte:

Disz pergamene recht puech hab ich Heinrich der Preckendorffer, zue dem Preckendorff vnd Krebliz doheim, mit mir ausz Schweyttz gebracht.

Schankht vnd vererdt mir ein ritter vnd burger ausz Zürich, als ich der zeyt bey graff Rudolff von Habspurg mit vier helm edler knecht gewesen, vnd er damals sambt andern rittern vnd knechten ausz Zürich meinem hern dem graffen zu hilff geschikht ward, der dan disser zeit wider die hern von Regensperg, den bischoff von Basel, vnd zwayen grafen von Toggenburg krieg gefürth hat.

Vnd bin anno 1264 zu graff Rudolff von Habspurg komen, vnd anno 1268 vff zuschreiben meins prueder Georgen dem Prekendorffer abgezogen, laut meines schriftlichen redlichen vnd gnedigen abschidt, wie auch in meinem raysbuech verzaichnet.

Diese Nachricht und weiter noch eine Anzahl von Reimen auf der Rückseite des Blattes<sup>1)</sup> ist, wie ich seinerzeit angeführt habe, mit lateinischen Buchstaben geschrieben, während das, was des Einzeichners im Cod. germ. 5335 eigene Sprache ist, nur in der gewöhnlichen deutschen Schrift entgegentritt.

Bei der Mittheilung nun, wovon die Rede ist, erregt so manches gleich im ersten Augenblicke Bedenken. Vor allem die Schreibweise, welche nicht die der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von 1268 ab ist. Kann ja auch der Ausdruck „Schweiz“, wie er hier gebraucht ist, nicht vor der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts erscheinen, worüber nur auf die Ausführung des Collegen v. Wyss am schon erwähnten Orte S. 51/52 verwiesen zu werden braucht.

Habe ich diese wie auch noch andere Bedenken, darunter solche, welche ich bei meinen Gegnern nicht berührt finde, von Anfang an nicht unterschätzt, mich aber schliesslich doch für das Ergebniss des Vortrages vom 9. November 1867 entschieden, so liegt der Grund hiefür darin, dass ich glaubte, der uns jetzt vorliegenden äusseren Gestalt des Eintrages kein entscheidendes Gewicht gegenüber seinem Inhalte beizumessen zu sollen, insoferne nämlich die Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Verhältnisse, welche ohne Schwierigkeit eine nähere Prüfung gestatten — wie die Fehden des Grafen Rudolf von Habsburg, deren Erwähnung geschieht, und wobei die Stadt Zürich ihm Hilfe leistete, in den betreffenden Jahren; oder das Auftreten des Ritters und Bürgers eben von Zürich, von welchem als Schenker der Handschrift die Rede ist, Rudeger's des Manessen des älteren, welcher nach einer Bemerkung an ihrem Schlusse selbst ihr Besitzer gewesen, im Rathe seiner Vaterstadt in diesen Jahren; gewiss Dinge, von welchen schwerlich doch viel Leute in der baierischen Oberpfalz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wie noch später Kunde gehabt haben, wenn nicht etwa aus Erzählungen und Aufzeichnungen solcher, die hiebei betheilt gewesen, oder auch gleich ohne Mittel aus Selbstwissenschaft — wohl den Schluss auch auf die Richtigkeit dessen, wofür besondere Anhaltspunkte im Augenblicke nicht zu Gebote stehen, zulassen dürfte, so lange nichts in Wirklichkeit zu begründetem Widerspruche hiegegen veranlasst.

1) Vgl. a. a. O. S. 415.

Liegt nun meiner Ansicht nach für einen solchen nichts vor, ist aber doch von Bedenken die Sprache gewesen, woher denn diese? Aus der Fassung, wie sie mitgetheilt worden ist. Sie verräth nicht mehr die Zeit, um welche es sich handelt, sondern fällt kaum vor den Schluss des 14. Jahrhunderts, vielleicht erst in das folgende.

Auf eine genauere Bestimmung müssen wir vor der Hand verzichten. Vor die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts kann man wegen der Bezeichnung der Schweiz nicht gehen. Auch ein anderes meiner erstlichen Bedenken gegen den Eintrag als ursprünglichen des Heinrich von Präckendorf, gleich sein zweites Wort, gestattet keine sichere zeitliche Begrenzung. Wenn da von der Handschrift als auf Pergament gefertigt die Rede ist, wodurch wohl deutlich genug dieser Schreibstoff dem Papiere gegenübergestellt erscheint, kann man dieses in der baierischen Oberpfalz im 13. Jahrhunderte und wohl auch gut bis über die erste Hälfte des folgenden hinaus nicht als den gewöhnlichen Schreibstoff nehmen. Aber eben so wenig steht dem gegenüber fest, ob denn diese Bezeichnung einen Schluss auf die späteren Zeiten des 14. Jahrhunderts oder auch erst auf das folgende erlaubt. Eben so wenig führte ein anderer Umstand, nämlich der, dass die Jahrzahlen 1264 und 1268 nicht in römischer Bezeichnung erscheinen, sondern in Ziffern, wobei das früher gebräuchliche Zeichen für 4 als dem Schreiber nicht mehr geläufig eine sichtlich gezwungene Nachbildung aufweist, auf die Möglichkeit einer näheren Bestimmung.

Diese Ungewissheit wie so manches der Bedenken, welche uns beschäftigt haben, würde auf einfachstem Wege die Lösung finden, wenn die Handschrift M-P wieder auftauchte. Läge sie selbst uns vor, so dürfte sich ohne Schwierigkeit dieses und jenes aus der Schrift, aus der Gestalt des Rechtsbuches, aus anderen Merkmalen ergeben. Ist sie unter den drei Handschriften nicht, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts aus Regensburg in die Hof- und Staatsbibliothek hierher gelangt sind, Cod. germ. 555 aus der dortigen Stadtbibliothek, Cod. germ. 554 aus dem Kloster s. Mang in Stadtamhof, Cod. germ. 3967 aus dem Reichsstifte s. Emmeram, so ist mir auch weiter nichts über sie zu Ohren gekommen. Sind allerdings vor nicht langer Zeit aus der Stadtbibliothek von Regensburg noch zwei Exemplare unseres Rechtsbuches

in die Hof- und Staatsbibliothek übergegangen, so sind das wieder Papierhandschriften aus dem 15. Jahrhunderte. An die zur Zeit verschollene Handschrift des Stadtgerichtsassessors Gabriel Mair von dort kann man nicht denken, da einmal der seinerzeitige Besitzer des Cod. germ. 5335 sie neben M-P benützte und sie ausserdem gleichfalls auf Papier im 15. Jahrhunderte gefertigt gewesen. Die Bruchstücke einer aus der hochstiftischen Pflege Wörth stammenden Pergamenthandschrift des Buches der Könige und des sogen. Schwsp. im Cod. germ. 196 der Hof- und Staatsbibliothek wie im Archive des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis in Regensburg gehören dem 14. Jahrhunderte an. Ebenso die Bruchstücke, welche in der Nr. 269 meines Verzeichnisses der Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts<sup>1)</sup> angeführt sind. Gleichfalls in dieses Jahrhundert fällt die auch seinerzeit in Regensburg gewesene nach ihrem oberpfälzischen Schreiber sogen. Telbanger'sche Handschrift der fürstlich Fürstenberg'schen Hofbibliothek in Donaueschingen Nr. 740. Weiter kann an den am Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts für den jungen Rudeger von der Kapelle in Regensburg gefertigten Hunkofer'schen Codex des Buches der Könige der alten Ehe wie des Land- und Lehenrechts, jetzt ebenfalls zu Donaueschingen als Nr. 739, nicht gedacht werden. Auch die aus dem Reichsstifte Obermünster dortselbst herrührenden Bruchstücke der schönen Pergamenthandschrift gleichfalls des Buches der Könige alter Ehe und unseres Rechtsbuches aus dem 13. Jahrhunderte in der Dr. Proske'schen Bibliothek des Domkapitels zu Regensburg lassen sich nicht als Reste der Handschrift M-P erweisen. Eben so wenig konnte ich ihr anderswoher auf die Spur kommen. Wir bleiben also nach wie vor auf das angewiesen, was uns die Einzeichnungen im mehrberührten Cod. germ. 5335 bieten.

Was nun hieraus den Eintrag betrifft, welcher sich auf die Handschrift M-P bezieht, soll er, in erster Person entgegnetend, nach der Auffassung meiner Gegner nicht ursprünglich vorhanden gewesen sein. Hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnisse, welches denn hier obwalten

---

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien Band CVII S. 42.



mag, hat v. Wyss keine bestimmte Entscheidung gefällt, sondern a. a. O. S. 52/53 folgende Fragen aufgeworfen:

Hat ein späterer Preckendorfer des ausgehenden vierzehnten oder des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht unter Benutzung von Familientraditionen, der Handschrift P jene Angaben beigefügt, und dabei, im Namen und an der Stelle eines Vorfahren, in erster Person gesprochen? Oder hat ein Heinrich von Preckendorf unter Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg († 1383) gedient, und ein Nachkomme Erinnerungen von demselben irrig auf Graf Rudolf, den König, bezogen? Oder hat der Glossator von F — jetzt Cod. germ. 5335 — eigenmächtig eine ältere Vorlage in P verändert?

Ficker hat es versucht, den Uebergang der Handschrift des Rudeger des Manessen an die Familie von Präckendorf genauer zu verfolgen, und gelangte hiebei a. a. O. S. 807/808 zu dem Ergebnisse, es dürfte der betreffende Hergang etwa folgender gewesen sein:

Eine früher dem Rudiger Maness gehörige Handschrift wurde in späterer Zeit von einem Präckendorfer erworben. Da sich in der Familie eine Ueberlieferung von einem Ahnherrn vorfand, der unter Rudolf von Habsburg in der Schweiz gekämpft, so brachte ihn das auf den Gedanken, der Handschrift für die Familie grössere Bedeutung zu geben, indem er eine Inschrift<sup>1)</sup> fälschte, wonach der in der Handschrift als früherer Besitzer erwähnte Bürger von Zürich sie jenem Ahnherrn schenkte. Er benutzte dazu eine in der Familie bereits vorhandene Aufzeichnung, die er entsprechend umgestaltete, und der er das in einer anderen Familienhandschrift befindliche Bild eines andern Anherrn zumalen liess.

Ein gewiss im höchsten Grade kunstvolles Gefüge von Muthmassungen in reicher Fülle! Was freilich die Ueberzeugungskraft dieser Muthmassungen anlangt, muss mein Freund selbst schon kein ganz unerschütterliches Vertrauen in selbe hegen, denn er äussert bald darauf S. 808 folgendes:

Ich gebe nun gerne zu, dass die Sache sich auch anders habe verhalten können, dass sich gegen meinen Versuch, den Hergang be-

1) Als solche ist der Eintrag von S. 800 an bis hieher behandelt.

stimmter nachzuweisen, noch manche Einwände würden erheben lassen. Aber doch schwerlich gegen die Behauptung, welche für unsern nächsten Zweck ausschlaggebend ist, dass nämlich die Inschrift erst im 15. oder 16. Jahrhunderte und demnach in einer auf Täuschung berechneten Fassung gefertigt wurde.

Ist gegen den ersten Satz nichts einzuwenden, so vermag ich den zweiten — ganz abgesehen von dem Herabrücken bis in das 16. Jahrhundert — nicht anzuerkennen. Gehöre auch ich keineswegs zu denjenigen, welche Fälschungen der verschiedensten Art ihre Augen verschliessen wollten, so entscheide ich mich doch für sie nur in dringendem Nothfalle. Und ein solcher liegt wenigstens meinem Bedünken nach hier nicht vor.

Wie oft genug, ist uns eben auch hier die ursprüngliche Aufzeichnung nur mehr in einer späteren Wiedergabe erhalten, und zwar — wie so häufig — in der Schreib- und Ausdrucksweise dieser späteren Zeit. Wer sich mit Handschriften zu beschäftigen hat, weiss zur Genüge, wie oft es vorkam, dass Blätter namentlich am Anfange und Schlusse derselben, wie nicht minder auch die Vorder- und Rückblätter einzelner Lagen des Ganzen wodurch immer schadhafft geworden, und man da wenigstens ihren Inhalt noch vor dem Untergange zu retten bestrebt gewesen, oder dass bei Ersetzung früherer nicht mehr brauchbarer Einbände durch andere diese und jene Einschreibungen, die hiebei zum Opfer fallen mussten, auf Blätter der Handschrift übertragen wurden, und anderes mehr. Denkt man beispielsweise an die Originalhandschrift des von Magdeburg am Anfange des 14. Jahrhunderts an Görlitz gesendeten Rechtes, so findet sich <sup>1)</sup> an Stelle des aus welchem Grunde immer ausgeschnittenen Blattes 42 zwischen dem Ende des Textes des Rechtes selbst und den das Register hiezu enthaltenden Blättern 43—45 von einer anderen Hand auf ein für das ursprüngliche eingesetztes Blatt der Schluss der Rechtsmittheilung mit der Zeitangabe und den Namen der als Zeugen angeführt gewesenen Magdeburger Schöffen übergetragen. Dergleichen Vorkommnisse zählen nicht zu ungewöhnlichen Seltenheiten. Weniger oft aber traf es sich, dass die Schreiber bei der Wiedergabe

---

1) Vgl. Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 29—33.

ihrer Vorlage buchstäblich genau, sozusagen diplomatisch getreu verfahren sind. Sie folgten hiebei in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Schreibweise ihrer Zeit, und nahmen auch nicht selten naheliegende Veränderungen des Wortlautes vor. Wird da der thatsächliche Inhalt nicht angegriffen, dem eigentlichen Sinne nicht nahe getreten, so ist allerdings der Buchstabe geändert, aber der Sache selbst geschieht dadurch noch kein Abbruch. Ich erinnere für ein solches Verfahren gleich an ein Beispiel wieder aus einem deutschen Rechtsdenkmale. Die Schlussverse des Stadtrechtes von Freising aus dem Jahre 1328 lauten gegenüber der Handschrift im hiesigen Stadtarchive aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts:

Is ist geschriben aus eines layen munde.  
 Ruoprecht der vorsprech ist er genant,  
 vnd ist dar zve vil weiten erchant.  
 Er ist ein vorsprech gewesen, daz ist war,  
 mer dann sechs<sup>1)</sup> vnd dreizzich jar  
 paidev auf land vnd auch in steten  
 da man in durch lantrecht hin hat gepeten.  
 Ruoprecht nu sprich:  
 swer weiser sei dann ich,  
 dem volgt auch, daz rat ich.  
 Diz puoch ist nu ze einem ende pracht,  
 dez durch guet ist erdacht,  
 da man zalt von Christes gepurt, daz ist war,  
 drevtzehen hundert jar  
 dar nach in ân zwai dreizgisten jar.  
 Nu pitt vm Ruoprecht von Freising,  
 daz im vor got wol geling,

im Cod. germ. 236 der Hof- und Staatsbibliothek aus dem Jahre 1473 folgendermassen:

Es ist geschribenn aus aines layen mund.  
 Rueprecht von Freysing ist er genant.  
 Er ist darzue weitt erkannt.  
 Er ist gewesenn ein vorsprech z' war  
 mer dann XXXVI jar

1) Im Cod. germ. 266 der Hof- und Staatsbibliothek vom Jahre 1408 steht: zway.

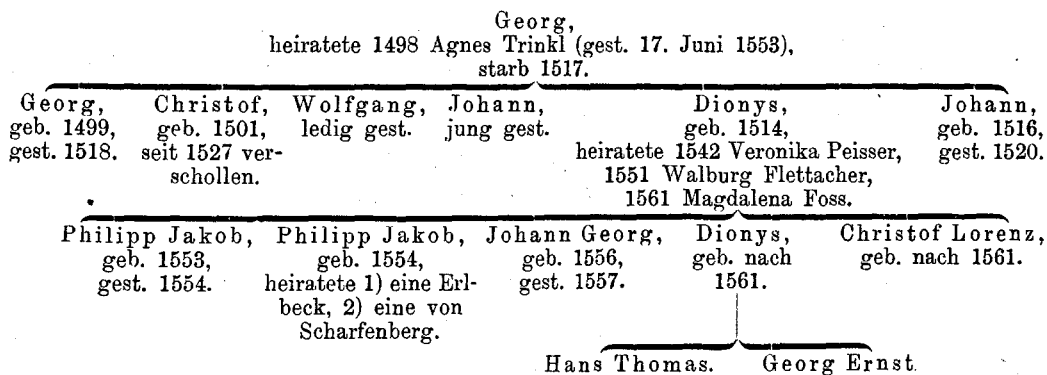
auf dem lannd vnnnd in den stetenn  
da man in durch lanndrecht hin hat gepetnn.  
Ruprecht nu sprich:  
wer weyser sey dann ich,  
dem volget auch, das rat ich.  
Ditz puech ist nu zu enndt prachtt,  
das durch got ist erdacht,  
do man zalt von Christi gepurd fürbar  
drey zehennhundert jar  
vnnnd darnach im XXIII jar.<sup>1)</sup>  
Nu pitt umb Rueprecht von Freysing,  
das ym vor got dem herrnn wol geling.

Abgesehen von der Schreibweise stossen wir da auch auf Erweiterungen des Textes und sonstige Aenderungen. So ist beispielsweise der Schlussvers „daz im vor got wol geling“ dahin erweitert: das ym vor got dem herrnn wol geling. Aus der genaueren Bezeichnung des Verfassers im vorletzten Verse „Ruoprecht von Freysing“ ist sodann gleich der zweite „Ruoprecht der vorsprech ist er genant“ in „Rueprecht von Freysing ist er genannt“ in gewisser Weise verdeutlicht worden. Und es wird hierin etwas sonderlich auffallendes sicherlich nicht zu finden sein. Haben wir es hier nicht mit einer Fassung in erster Person zu thun, so sind wir auch gerade für diesen Fall, der hier wesentlich in Betracht kommt, um ein Beispiel nicht verlegen, und zwar um ein Beispiel, das uns ausserordentlich nahe liegt. In den „Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf“ im Vortrage vom 4. Jänner 1868 sind S. 160—167 Nachrichten mitgetheilt worden, welche in dem früher diesem Geschlechte gehörigen Cod. germ. 38 der Hof- und Staatsbibliothek von Gliedern aus ihm selbst eingetragen sind. Darunter S. 160/161 und 162/163, solche, welche den Georg von Präckendorf zu Hof und seine Frau wie insbesondere ihre Nachkommenschaft<sup>2)</sup> betreffen. Die über die letztere beginnen: Hernach volgen die khinder so jch Georg von Preckendorff zum Hoff mit gemelter meiner hausfrawen ehlichen

1) Im Cod. germ. 513 der Hof- und Staatsbibliothek vom Jahre 1436: da man zalt von Cristi gepurt, das ist war, viertztzehen hundert vnd darnach in dem sechs vnd dreyssigischn jar.

2) Da sie weiterhin für einzelnes in Betracht kommen, mag die Stammtafel — mit Abschluss der uns nicht berührenden Töchter — hier Platz finden:

erworben hab, nemlich sechs son vnd sechs tochter, wie volgt. Es hat hienach den Anschein, dass uns die Originalniederschrift Georgs vorliegt, der im Jahre 1517 bei der Abnahme eines Fusses in Cham starb und daselbst begraben wurde. Das erweist sich aber nicht als richtig, da bei seinem eilften Kinde, dem im Jahre 1514 geborenen Dionys, noch bemerkt ist, und zwar von der gleichen Hand: solcher hat drey frauen gehabt, vnd mit inen khinder erzeugt, wie hernach volgen wird. Das trifft auch vollkommen zu. Er heiratete 1542, 1551, 1561, und hat in jeder Ehe Kinder gehabt, wie wir aus den von S. 163—167 folgenden Mittheilungen wissen. Es kann hienach der in erster Person gefasste Eintrag, dessen volle Richtigkeit sich urkundlich verfolgen lässt, im Cod. germ. 38 nicht von Georg von Präckendorf herrühren. Aber es wird eben so wenig einem Zweifel unterliegen können, dass er aus dessen Ur-schrift wörtlich -- also auch in erster Person -- daher genommen, nur bei der angeführten Stelle mit einem entsprechenden auf die folgenden Nachrichten verweisenden Zusatze versehen wurde, ohne dass aus nahe-liegenden Gründen die Schreibweise hier etwas irgendwie auffallendes bietet. Wenn nun unser alter Oberpfälzer, um auf diesen zurückzu-kommen, die Einzeichnung in seinem Geschenke kurz in der Weise „diz rehtbuch hab ich Heinrich der Preckendorfer mit mir“ u. s. w. begann, und das bei der seinerzeitigen Umschreibung in „disz pergamene recht puech hab ich Heinrich der Preckendorffer, zue dem Preckhendorff vnd Krebliz doheim, mit mir“ u. s. w. verbreitert worden ist, thut das der Sache selbst keinen Eintrag. Dass ursprünglich nicht „ausz Schweyttz“ gestanden habe, kann nicht bezweifelt werden. Wenn aber aus den als-



bald folgenden Erwähnungen von Zürich hier gleich die Einzeichnung der Schweiz eingefügt wurde, ändert das wieder an der Sache selbst nichts. Der ursprüngliche Kern, gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Gründe vorliegen, naturgemäss in der ersten Person eingetragen, erscheint nur eben zeitgemäss ausgedehnt.

Da gehen nun die Wege scharf aus einander. Die beiderseitigen Ergebnisse weichen himmelweit von einander ab. Dieser meiner Anschauung der Sache entgegen erscheint meinen Collegen der Eintrag lediglich als ein späteres Machwerk, welches insbesondere Ficker geradezu als wohlbewusste Fälschung darzustellen sucht.

Was zunächst die Frage nach der Treue der Ueberlieferung im Cod. germ. 5335 anlangt, ist weder von der einen noch von der anderen Seite hiegegen ein Einwand erhoben worden, es müsste denn in der Schlussfrage, welche v. Wyss — vgl. oben S. 291 — aufgeworfen, ob der Glossator von F (nämlich eben Cod. germ. 5335) eigenmächtig eine ältere Vorlage in P (nämlich der Maness-Präckendorfer'schen Handschrift) verändert haben mag, ein derartiger Zweifel erkannt werden wollen. Doch scheint mir nicht, als ob v. Wyss einen solchen bestimmter in's Auge gefasst hätte. Ich sehe demnach hievon ab. Allerdings tritt sogleich äusserlich schon ein Unterschied bei den Mittheilungen über die Handschrift M-P und bei den Anführungen aus ihr entgegen. Aber er berechtigt nicht im mindesten zu einem Bedenken an der verlässigen Behandlung der letzten, im Gegentheile bestätigt sie nur. Wie ich schon im Vortrage vom 9. November 1867 S. 413 besonders berührt habe, ist der oben S. 287 erwähnte Eintrag aus ihr wie weiter sozusagen ohne Ausnahme alles, was aus dem Texte des sogen. Schwabenspiegels zur Anführung gelangt, in lateinischer Schrift <sup>1)</sup> wiedergegeben, während sonst der Einzeichner für alles, was in deutscher Sprache ihm eigen ist, sich der gewöhnlichen deutschen Schrift bedient. Nun ergibt sich für die Anführungen aus dem Texte des Rechtsbuches ohne Schwierigkeit, dass er seiner Vorlage förmlich bis auf den Buchstaben <sup>2)</sup> gefolgt ist; ja er

1) Ebenso auch der Eingang der unvollständigen deutschen Fassung des berühmten Mainzer Landfriedens des Kaisers Friedrich II., welcher noch auf das Land- und Lebenrecht folgte. Vgl. a. a. O. S. 437.

2) Natürlich cum grano salis genommen. Dass beispielsweise gegen den Ausgang des Schlussartikels des Lehenrechts „des sol sich der biderman gerne bewegen durch gott vnd durch

verbessert einmal sogleich ohne weiteres ein Versehen<sup>1)</sup>, das ihm begegnet war. Schreibt er auch bei der Mittheilung über den in Rede stehenden Eintrag in der Handschrift M-P diesen selbst lateinisch, so deutet er wohl gerade durch die Verschiedenheit der Schrift schon klar genug an, dass er hier gleichfalls sich an seine Vorlage gehalten. Zugleich zeigt das, was eben als der Eintrag aus M-P vorgeführt wird, eine Schreibweise, welche nicht die des Jahres 1609 ist. Man kann nicht verkennen, dass wie dort so auch hier keinerlei eigenmächtige Veränderung Platz gefunden hat, keinerlei Willkür hier unterlaufen ist.

Es deutet also eben die Schreib- und Ausdrucksweise unseres Eintrages auf eine spätere Zeit als in der er seinem Inhalte gemäss gemacht sein muss. Meine Anschauung hierüber liegt vor. Wie sieht es nun darum aus, wie sich meine Gegner das Verhältniss, welches hier obwaltet, erklären?

Wenn v. Wyss zunächst, wie oben S. 291 bemerkt wurde, daran dachte, ob ein Präckendorfer gegen den Schluss des 14. oder im 15. Jahrhunderte, vielleicht mit Zuziehung von Familientraditionen, der Handschrift M-P jene Angaben beigefügt habe, schloss sich Ficker einmal dem für das 15. oder 16. Jahrhundert an, und malte weiter die Gestaltung des gesammten Herganges zu dem Bilde aus, wovon S. 291 die Rede gewesen. Verweilen wir etwas hiebei!

Was den ersten Punkt der einem Gliede der Familie von Präckendorf gelungenen späteren Erwerbung der Handschrift Rudegers des Manessen betrifft, fehlt für diese Annahme jeder Anhalt, haben wir es lediglich mit einer Vermuthung zu thun. Ficker meint S. 804, es sei das „doch viel wahrscheinlicher, als dass dieser, der auf solche Dinge selbst grossen Werth legte, sie an einen Kriegskameraden verschenkte“. Auch schon S. 801 ist es als auffallend bezeichnet worden, dass „er sich so bald von einer Handschrift wieder trennen mochte, die eigens für ihn gefertigt war, auf die er doch gewiss in einer Zeit, wo die Abschriften des Rechtsbuches noch schwerlich leicht zu haben waren, besondern

---

sine ehre vnd durch siner seele heil“ jedenfalls nicht „ehre“ und „seele“ gestanden, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

1) War ursprünglich in dem zwölften der Verse an Rudeger den Manessen „iv zu euer selikeit“ geschrieben, so ist das alsbald in „iv ze einer selikeit“ richtig gestellt worden.

Werth legte“. Und auch das — wird hieran geknüpft — mag auffallen, dass er die Handschrift eines Rechtsbuches als das passendste Geschenk für einen Kriegskameraden betrachtete, der in spätern Zeiten bedauert, dass Schlachten und Blutvergiessen den Hauptinhalt seines Lebens bildeten. Ich traue mir da zu wenig Urtheil über die diesfallsige Denkweise des Manessen zu, als dass ich mir diese Anschauung so ohne weiteres zu eigen machen könnte. Stehen die Angaben über die Fehden des Grafen Rudolf von Habsburg in den Jahren 1264 bis 1268 und die Hilfeleistung Zürichs hiebei mit den sonst bekannten thatsächlichen Verhältnissen in keinem Widerspruche, finden wir Rudeger den Manessen den älteren in diesen Jahren in Amt und Würden seiner Vaterstadt Zürich, hat die Handschrift, wovon die Rede ist, anerkanntermassen eben ihm gehört, alles Dinge, welche nicht bestritten sind, was soll nun da nöthigen, die fragliche Schenkung ohne ganz bestimmte Gegengründe beseitigen zu wollen? Solche sind nicht vorhanden. Bis auf weiteres wird man daher im Gegentheile an ihr festzuhalten haben.

Hienach bedarf es denn auch der allerdings in hohem Grade geistreichen aber ebenso gewiss ausserordentlich künstlichen Annahme nicht, dass erst einen späteren Präckendorfer eine Familienüberlieferung von Kriegsdiensten eines Ahnherrn beim Grafen Rudolf von Habsburg auf den Gedanken gebracht, der Handschrift M-P für die Familie grössere Bedeutung zu geben, was er dadurch zu erreichen gestrebt haben soll, dass er eine Aufzeichnung fertigte, wonach der in der Handschrift als früherer Besitzer erwähnte Züricher sie dem Heinrich von Präckendorf zwischen den Jahren 1264 und 1268 verehrt. Solchem Gebilde gegenüber halte ich es wieder für viel ungezwungener, anstatt einer dergleichen blossen Muthmassung an dem einfacheren und sicher naturgemässeren Hergange festzuhalten, dass nirgend anderswo als in der Handschrift selbst sich ursprünglich die betreffende Nachricht befunden, die uns — nur in neuere Sprach- und Schreibweise umgesetzt — erhalten ist.

So war es denn aber auch nicht nöthig, dass erst eine in der Familie bereits vorhandene Aufzeichnung gesucht und zu entsprechender Umgestaltung benutzt werden musste.

Es ist demnach für den bisher allein behandelten Theil des Eintrages, für uns eben die Hauptsache, daran festzuhalten, dass es sich in



der That um eine Einzeichnung handelt, welche ursprünglich Heinrich von Präckendorf in die Handschrift M-P gemacht hat, nur in kurzen Zügen aus seinem Reisbuche zusammengefasst, auf welches er auch am Schlusse einfach verweist.

Und auch das, was sich noch weiter anschliesst, aber hiemit in keinem näheren Zusammenhange mehr steht, eine gereimte Kundgebung über ein Treiben im Kriegsgetümmel über dreissig Jahre und seine Kenntniss von fünf Sprachen, kann gleichfalls aus keiner anderen Quelle als aus seiner ursprünglichen Einzeichnung in der Handschrift selbst stammen. Allerdings stand der Inhalt dieser Verse auch in dem Reisbuche unseres Edelknechtes, aber in einer etwas anderen Fassung, und zwar einer Fassung, welche darauf hinführt, dass er sie mit wohlbewusster Abänderung von da seinerzeit auch in die Handschrift M-P übertragen hat. Auf das Reisbuch, überhaupt ja die Urquelle für Aufzeichnungen über ihn, nimmt eine im Gesammtrahmen — mit Ausnahme der für einen lediglich genealogischen Zweck nicht in Betracht kommenden Erwähnung der Handschrift des sogen. Schwsp. an der Spitze des Eintrages — übereinstimmende Mittheilung eines späteren Sprossen des Geschlechtes von Präckendorf, des Philipp Jakob, in dem den dritten Theil von des Dr. Wiguläus Hundt baierischem Stammenbuche bildenden Cod. germ. 2298 der Hof- und Staatsbibliothek Fol. 413 und 413' bei Gelegenheit der Berührung des Ahnherrn Heinrich, sowohl was seine Dienste beim Grafen Rudolf von Habsburg als auch was die betreffenden Reime betrifft, unmittelbar Bezug. Der Wortlaut<sup>1)</sup> ist folgender:

Hainrich von Präckendorf zu Kräbhitz ist anno 1264 bej graff Ruedolph von Habspurg mit 4 helmb edler knecht gewesen, vnd er damahls sambt andern rittern vnd knechten aus Zirch seinem herrn zu hilff geschickht worden, der dan diser zeit wider die herrn von Regenspurg den bischoff von Basel vnd 2 graffen von Toggenburg krieg geführt hat, vnd anno 1268 auf zuschreiben seines brueders Georg den Präckendorffer abgezogen, lauth seines schriftlichen redlichen vnd genedigen abschidts, wie auch in seinem raisz buech zu finden:

1) Vgl. den Vortrag vom 4. Jänner 1868 S. 168/169

Ain edlknecht vnd krieger ich 24 jahr war,  
 in 5 schlachten an ain ander sturm scharmizl ohne zahl,  
 darin mich gott liebt vnd liesz genesen.  
 Achtet besser, ich were auch todt gewesen,  
 dan vill bluet ich in mein tag thet vergiessen.  
 Trag sorg, meine kinder werdens lützel geniessen.  
 Doch dem barmherzigen gott ich vertrau,  
 vnd allain auf [gott] durch Christum bau.  
 5 sprachen aus meinem mundt  
 ich reden khunt,  
 wie man solchs in meinem raiszbuch finden thuet.

Der Inhalt der Reime, um die es sich handelt, bildete also auch einen Bestandtheil des Reisbuches. Aber gegenüber dem Eintrage in der Handschrift M-P <sup>1)</sup> tritt hier hauptsächlich eine Verschiedenheit in der Zahl der Jahre entgegen, nämlich 24 anstatt 31. Es möchte da der Schluss nahe liegen, dass sie im Reisbuche bei dem Abschnitte gerade der 24 Jahre <sup>2)</sup> standen, und dass von da sie unser Kriegermann entweder sieben Jahre später auch in die Handschrift M-P übertrug, oder dass er in dieser Zeit die Zahl 24, wenn sie etwa anfänglich daselbst gestanden, wofür es aber an jedem Anhaltspunkte fehlt, <sup>3)</sup> in 31 abänderte. Aus dieser Handschrift kann nun Philipp Jakob von Präckendorf seine Aufzeichnung nicht genommen haben. Einmal steht hiezu die deutliche Bezugnahme „wie auch in seinem raisz buech zu finden“ nicht im Einklange. Man müsste nur etwa daran denken wollen, es sei dieser Satz lediglich

---

1) Ein edelknecht vnd krieger ich XXXI jar war,  
 in V schlachten gnanden schirm scharmützel one zal,  
 dorin mich gott liebt vnd liess genesen.  
 Achtet besser, ich wer auch todt gewesen,  
 dan vil bluts ich mein tag tett vergiessen.  
 Trag sorg, mein kinder werdens lützel geniessen.  
 Doch der barmhertz gottz ich u. s. w.

2) Diese Zahl haben auch die Mittheilungen über das Geschlecht von Präckendorf in der zweiten Abtheilung der genealogischen Tafeln des Freisinger Fürstbischofs Johann Franz Freiherrn von Egckher im Archive des Georgi-Ritter-Ordens S. 306.

3) Zu der Zahl XXXI ist keinerlei Andeutung zu finden, dass hier irgendwie die Vornahme einer Aenderung bemerkbar gewesen. Das ist aber bei zwei anderen Stellen, an denen es der Fall gewesen, nicht übersehen worden. Wo nämlich im Land- wie Lehenrechte der ursprünglich gesetzte Herzog von Baiern in Folge von Rasuren in den König von Böhmen umgewandelt worden war, fehlt hiebei nicht ausdrücklich der Hinweis, dass das geschehen. Vgl. den Vortrag vom 9. November 1867 S. 433/434 und 435 zu den Folien 100' und 150.

aus den Worten des Eintrages in M-P „wie auch in meinem raysbuech verzeichnet“ in etwas geänderter Fassung gezogen worden. Hiezu stimmen aber dann die unmittelbar darauffolgenden Verse nicht mehr, welche — abgesehen von anderen Abweichungen — von 31 Kriegsjahren sprechen, während wir in der Nachricht des Philipp Jakob von Präckendorf von 24 vernehmen, und doch ein Leseversehen zwischen xxiii oder xxiiij und xxxi nicht in Mitte liegen kann. Ausserdem ist es aber auch noch fraglich, ob ihm, der am 30. April 1554 geboren wurde, überhaupt die Handschrift M-P zur Verfügung gestanden. Es weist wenigstens das Wappen des Mitgliedes des inneren Raths und Stadtkammerers Urban Trinkel oder Trünkel oder Trunkel zu Regensburg, das in ihr gewesen, auf diesen, der im Jahre 1538 als der letzte männliche Sprosse seines Geschlechtes gestorben ist, als Eigenthümer hin. Ob sie dann wieder in die Familie von Präckendorf zurückgelangt sein mag, Behelfe hiefür mangeln, und wohl nur das Gegentheil<sup>1)</sup> ist wahrscheinlich.

1) Allerdings hatte Georg von Präckendorf im Jahre 1498 Agnes, die Tochter weiland des Konrad Trunkel von Hautzendorf, des Kaisers Friedrich III. Rath, geheiratet, die nach 36 jährigem Wittwenstande in ihrem 81. Jahre am 7. Juni 1553 als die letzte des Trunkel'schen Geschlechtes im Friedhofe von S. Emmeram zu Regensburg bestattet wurde. Von den Söhnen des Georg und der Agnes von Präckendorf hatte einzig und allein Dionys in Regensburg sich einer längeren Lebensdauer zu erfreuen, von welchem Familiennachrichten stammen, die er nach solchen aus der zweiten Hälfte des 14. beziehungsweise dem Anfange des 15. Jahrhunderts bis theilweise in die zweite Hälfte des folgenden (vgl. den Vortrag vom 4. Jänner 1868 S. 160—163) seinerseits (vgl. ebendort S. 163—167) von 1542—1561 in der nunmehr hiesigen Handschrift von des Konrad von Megenberg Buch von den natürlichen Dingen angereicht hat. An ihn und seine Erben kam auch die Trunkel'sche Behausung in der Badgasse Nr. 158 zu Regensburg.

Ob aber auch die Handschrift M-P? An und für sich steht nichts dem Gedanken im Wege, dass sie sich, wenn sie nach dem Tode des Urban Trunkel, des letzten männlichen Sprossen dieser Familie, an Agnes, die letzte des ganzen Geschlechtes, die Gemahlin des Georg von Präckendorf, gelangte und somit wieder an dieses Geschlecht zurückkam, an den Sohn Dionys vererbt haben kann. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber bei Beachtung folgenden Umstandes des sogenannten Ex libris, den ich früher nicht besonders berücksichtigt habe, schwinden müssen. Er fügte in die Handschrift des kleinen Kaiserrechtes die er besass — vgl. Endemann in der Einleitung zu seiner Ausgabe desselben Nr. 9 S. 28/29 — sein Wappen mit dem darunter stehenden Namen „Dionisius von Pregkendorf etc.“ mit einem Stempel in der Grösse von ungefähr einem Quartblatte in Schwarzdruck ein. Dasselbe hat er in der berührten Handschrift des Werkes des Konrad von Megenberg gethan, und zwar nicht nur einmal, sondern nicht weniger als dreimal, am Anfange, am Endblatte der Familieneinzeichnungen, am Schlusse. Dass das auch in der Handschrift M-P der Fall gewesen, ist in ihrer so genauen Beschreibung durch den ehemaligen Besitzer des jetzigen Cod. germ. 5335 mit keiner Silbe bemerkt. Man wird daher wohl anzunehmen haben, dass eben sie nicht in den Händen des Dionys von Präckendorf gewesen, und sodann weiter, dass sie auch nicht in denen seines Sohnes Philipp Jakob zu vermuthen sei.

Hat nun Philipp Jakob von Präckendorf seine Nachrichten über den Ahnherrn Heinrich aus dem Reisbuche desselben gezogen, und ist der ursprüngliche Eintrag des Heinrich von Präckendorf, dessen Inhalt uns der Cod. germ. 5335 aufbewahrt hat, nur in der Handschrift M-P zu suchen, so ist das Verhältniss seiner zwei Theile wohl kein anderes als das, dass unser Edelknecht nach seiner in das Jahr 1268 fallenden Heimkehr in die Oberpfalz die kurze Nachricht über seine Dienste beim Grafen Rudolf von Habsburg und namentlich die bei dieser Gelegenheit erfolgte Schenkung der Handschrift des sogen. Schwsp. von Seiten Rudegers des Manessen zu Zürich unter Verweisung auf sein ausführliches Reisbuch eingeschrieben, und dass er weiter beim Abschlusse eines 31 jährigen Kriegerlebens noch die ursprünglich auch in seinem Reisbuche angebrachten Reime — wohl gleich auf 31 Jahre lautend — beigefügt hat.

Noch weit weniger als diese Reime steht mit unserer Frage eine bildliche Darstellung mehr im Zusammenhang, welche sich auf der Rückseite des Blattes zwischen dem ersten und zweiten Theile des Eintrages des Heinrich von Präckendorf — vgl. S. 414/415 — befunden hat. Auf eine andere dergleichen stossen wir auch in der mehrberührten Handschrift des Werkes des Konrad von Megenberg, jetzt Cod. germ. 38 der Hof- und Staatsbibliothek, auf dem dem Vorderdeckel aufgeklebten Pergamentblatte, ebenfalls mit Reimen auf ein anderes Glied, wohl den Stephan von Präckendorf, mit der Jahrzahl 1389. Die eine wie die andere hat mit dem Inhalte der Handschriften selbst nicht das mindeste zu thun. In beiden Gemälden ist ein Präckendorfer in vorgerücktem

---

Haben wir bezüglich des erwähnten kleinen Kaiserrechts, jetzt Cod. 26 germ. der Hof- und Staatsbibliothek, aus einer Bemerkung auf dem dem Vorderdeckel aufgeklebten Papierblatte die Kunde, dass es am 28. April 1606 aus dem Freimarkte der Wittve des Dionys von Präckendorf, der Stiefmutter des Philipp Jakob, um 2 $\frac{1}{2}$  Gulden für die Stadtbibliothek von Regensburg erkaufte wurde, von wo es im Jahre 1812 an seinen jetzigen Standort gelangte, so findet sich dortselbst keine Spur weder von dem Werke des Konrad von Megenberg noch auch von der Handschrift M-P. Die erstere war eben im Besitze des Philipp Jakob geblieben, da er aus ihr seine Familiennachrichten von Stephan von Präckendorf an gezogen hat. Dass auch des alten Ahnherrn Heinrich mehrgenanntes Reisbuch sich noch in seinen Händen befunden, geht aus der unmittelbaren Beziehung auf dasselbe und seinen Mittheilungen daraus, wovon S. 299/300 die Rede gewesen, hervor. In welchen Besitz dagegen die Handschrift M-P von dem Tode des Urban Trunkel an gerathen sein mag, ist ebenso unbekannt, als es feststeht, dass sie, als sie zum letztenmal erscheint, am 7. Februar 1609, nicht der Familie von Präckendorf gehörte, sondern einem „Herrn A“ zu Regensburg.

Alter in voller Rüstung vor dem an ein hohes Kreuz genagelten Heiland knieend mit zum Gebet erhobenen Händen entblössten Hauptes dargestellt, wobei der Helm auf dem Boden ruht, während gegenüber der Wappenschild mit dem dunkelbraunen oder schwarzen Mohrenkopfe mit einem linken weissen (wohl Esels-) Ohre in Goldgrund und derselben Figur als Helmzier angebracht ist. Das Ganze erinnert unwillkürlich an ein Bild eines Grabdenkmales, so dass mir nicht unwahrscheinlich, es könne sich um die Wiedergabe eines werthen Familienstückes im Erbbegräbnisse zu Neukirchen handeln.

Viel naheliegender — bemerkt Ficker a. a. O. S. 805 — ist doch wohl die Annahme, dass das eine Bild nach dem andern gefertigt wurde.

Vermag ich für meine Person das nicht zu finden, da beispielsweise bei meiner Annahme beide Darstellungen eine gemeinsame dritte Vorlage vor Augen gehabt haben können, so hat wenigstens mein Gegner aus seiner Annahme sogleich weiter gehende Folgerungen gerade auch für seine Ausführung einer Fälschung des mehrberührten Eintrages gezogen. Ein sicheres Urtheil über das Verhältniss der beiden Bilder selbst lässt sich nicht fällen, da uns nur das im Cod. germ. 38 erhalten ist, nicht aber das des Heinrich von Präckendorf. Einzig und allein das Wappen gestattet eine Vergleichung, da es in jener Handschrift in Farben vorliegt, in der Mittheilung über M-P im Cod. germ. 5335 wenigstens in einer gewöhnlichen Handzeichnung. Vorausgesetzt — wie ich seinerzeit a. a. O. S. 425 in der Note 7 geäussert habe — dass sie wirklich genau ausgefallen ist, so tritt uns da eine jüngere heraldische Gestaltung<sup>1)</sup> entgegen als auf dem Bilde im Cod. germ. 38, am auffallendsten bei der Darstellung der Helmdecke. Hienach sieht Ficker, eben von dem Standpunkte aus, dass die eine Darstellung nur der andern nachgebildet sei, in der der Handschrift M-P die Copie von der im Cod. germ. 38. Für den umgekehrten Fall bemerkt er a. a. O. S. 805:

Denken wir uns P als die Vorlage, so ist es doch fast undenkbar, dass ein späteres Mitglied des Geschlechtes das ganz unberücksichtigt liess, was es hier über einen kriegsberühmten Ahnherrn

1) Vervielfältigt im Berichte über den Vortrag vom 9. November 1867 S. 415.

verzeichnet fand; wie es denn an und für sich auffallen muss, dass dieser in der als Familienbuch benutzten Handschrift -- nämlich Cod. germ. 38 -- gar nicht erwähnt wird. Und man könnte sogar versucht sein, anzunehmen, dass derjenige, der später P mit Bild und Inschrift ausstattete, selbst einsah, dass eine ganz übereinstimmende Abbildung Stephans aus späterer Zeit Bedenken gegen sein Machwerk erregen müsse. Ist nämlich Stephans Name später ausgerissen, nur noch an Resten der Buchstaben kenntlich, so ist das eine Impietät gegen einen jüngeren Ahnherrn, welche, wie ich denke, in dem Bestreben, einen älteren Ahnherrn möglichst sicher zu stellen, die nächstliegende Erklärung finden dürfte.

Berühren diese bildlichen Darstellungen den Inhalt des Eintrages selbst soweit er uns angeht nicht, habe ich sie deshalb auch im Vortrage vom 9. November 1867 -- mit Ausnahme des wegen einer besonderen Frage S. 425 berührten Wappens -- nicht näher berücksichtigt, sondern nur gelegentlich bei den Aufzeichnungen, welche sich hiefür über die Familie von Präckendorf überhaupt angesammelt hatten, in der Sitzung vom 4. Jänner 1868 S. 158/159 und S. 192/193 darüber Mittheilung gemacht, so will ich doch bei der nunmehrigen Sachlage auch an diesem Orte dem nicht aus dem Wege gehen, und kann daher, wie ich einmal bemerktermassen mich der Anschauung nicht anzuschliessen vermag, dass die beiden bildlichen Darstellungen aus einander hervorgegangen sein sollen, so auch im übrigen nicht umhin, bezüglich der hier gleichfalls wieder ungemein weit ausholenden Aeusserungen meines Gegners nachstehendes zu bemerken. Warum soll es doch beispielsweise fast undenkbar sein, dass ein späteres Glied des Geschlechtes das ganz unberücksichtigt liess, was es hier über einen kriegsberühmten Ahnherrn fand? Einmal ist nach S. 301 die Frage, ob die Handschrift M-P sich zur Zeit, als die Einschreibungen in den Cod. germ. 38 erfolgten, im Besitze der Familie von Präckendorf befand, demnach überhaupt daraus etwas gezogen werden konnte. Abgesehen davon aber, gerade im Gegentheile, weil das Reisbuch des Heinrich von Präckendorf, eben die Urquelle für Nachrichten über ihn, die hier wünschenswerthe Auskunft gewährte, bedurfte es nichts weiter. Ebensowenig vermag ich dann auch die Ansicht zu theilen, dass es an und für sich auffallen müsse, dass dieser in der

als Familienbuch benutzten Handschrift gar nicht erwähnt werde. Einmal ist es ja auf eine vollständige Genealogie der Präckendorfer oder eine Familiengeschichte derselben von den frühesten bekannten Sprossen an in diesem nicht abgesehen. Da wäre auch beispielsweise Auto von Präckendorf zu erwähnen gewesen, welcher unter den Zeugen war, als die Grafen Rapoto und Diepolt von Murach am 30. November 1271 sich verpflichteten, mit dieser ihrer Burg dem Herzoge Ludwig gegen Jedermann in der Welt nach Bezahlung von 100 Pfund Regensburger Pfennige zu Diensten zu stehen. Anderntheils aber enthielt das, was hierüber erforderlich erachtet werden mochte, zum Theile, wie eben bemerkt worden, wieder das Reisebuch des Heinrich von Präckendorf; weiter aber sind auch anderwärts noch dahin einschlagende Aufzeichnungen, die uns verloren sind, vorgelegen, wie über Ulrich und seinen Sohn Heinrich aus dem Schlusse des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts, Ulrichs Sohn Heinrich, dessen Söhne Heinrich und Georg, die uns bereits bekannt geworden, nach Mittheilungen, welche aus verschiedenen Quellen der Freisinger Fürstbischof Johann Franz Freiherr von Egckher in einer grossen Sammlung zur Genealogie hauptsächlich des bayerischen Adels vereinigt hat, wie weiter dann über unseres Heinrich — Sohn oder — Enkel Stephan, von welchem in einer Handschrift des dritten Theiles von Hundt's bayerischem Stammenbuche im Cod. germ. 2298 aus Aufzeichnungen des Philipp Jakob von Präckendorf<sup>1)</sup> die Sprache ist. Hieran reihen sich nun die Vermerke über Geburten Heiraten und Unglücks- wie Todesfälle von späteren Gliedern des Geschlechtes, welche aus Aufschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts im Cod. germ. 38, dem mehrerwähnten Haus- und Familienbuche, gesammelt sind, worüber der Vortrag vom 4. Jänner 1868 S. 159—167 näheres enthält. Ferner erregt mir die Uebereinstimmung von Abbildungen, deren gedacht wor-

1) Es heisst hier: Dessen — nämlich unseres Heinrich — sohn soll gewesen sein Steffan von vnd zu Präckendorff; ist jhr kayserlichen mayestat Carls des 4 als er gehn Rom zog mit 3 helm edler knecht 3 1/2 jahr gewesen im 1355 jahr. Ich halt, es sey des Heinrichs enikh1 vnd nit sein sohn gewesen, dan die jahrzahl reimt sich nit woll zusammen.

In der zweiten Abtheilung der genealogischen Tafeln des Freiherrn v. Egckher im Archive des Georgi-Ritter-Ordens S. 306 erscheint als unseres Heinrich Gemahlin Berchta von Runting. Als einer der Söhne ist sodann Peter aufgeführt, dessen Gemahlin Otilie von Kamerau gewesen. Dann folgt als ihr Sohn, also Heinrichs Enkel, Stephan mit der Erwähnung der Dienste bei Karls IV Romfahrt im Jahre 1355.

den ist, gleichfalls kein sonderliches Bedenken. Ich würde gar nichts auffallendes darin erblicken, wenn sogar nicht bloß zwei, sondern drei oder auch noch mehr dergleichen in Frage ständen. Ihre grössere oder geringere Uebereinstimmung — und gerade für die genauere Kenntniss des Grades der Aehnlichkeit von der des Heinrich und von der des Stephan fehlen uns sichere Anhaltspunkte, da nur die letztere mehr vorliegt, wir für die erstere uns nur auf die Nachricht im Cod. germ. 5335 aus dem Jahre 1609 angewiesen finden — begründet noch keineswegs einen Verdacht, wie er hier von meinem Gegner geltend gemacht wird. Dem gegenüber ist es wohl nur natürlich, dass ich denn auch schliesslich den Versuch einer „nächstliegenden Erklärung“ der vermeintlichen Fälschung nicht zu theilen vermag, um so weniger, als ich einmal, wie nach S. 159 a. a. O. damals nicht, so auch jetzt nicht darüber unterrichtet bin, dass der Ausschnitt oder Ausriss unter dem Bilde Stephans gerade von einem Präckendorfer herrühren muss, und als ich auf der anderen Seite, die Richtigkeit hievon vorausgesetzt, eben in solchem Falle — wenn mir wiederum auch keine irgendwie genauere Kenntniss von den Fälschungsanlagen dieser und jener Sprossen der Familie von Präckendorf und ihrem Gesicke oder Ungesicke hiebei zur Seite steht — immerhin dem Frevler, welcher einen dergleichen Gedanken fasste, wenn er doch einmal sich zu Gunsten der bestmöglichen Sicherstellung eines älteren Ahnherrn einer solchen Ruchlosigkeit gegen einen jüngeren schuldig machen wollte, bei der Verwirklichung dieser seiner verabscheuungswürdigen Absicht auch zutrauen möchte, dass er den so unbequem gewordenen Stephan nicht bloß theilweise, sondern doch lieber gleich ganz entfernt haben würde.

Steht das, wie bemerkt, mit der Hauptsache selbst in keinem Zusammenhange, so möchte ein anderer Punkt, mit dem ich bei der ganzen Untersuchung von Anfang an zu rechnen hatte, hier noch in Kürze zu berühren zu sein. Es ist das die Frage, ob es angehen mag, die Gestalt des sogen. Schwsp. in der Handschrift M-P, soweit hierüber aus den leider nicht übermässig zahlreichen Vermerken ein Schluss statthaft ist, schon eben bis in das Jahr 1268 zu setzen. Wozu diese Vermerke führen, welche ich im Vortrage vom 9. November 1867 S. 431—436 mitgetheilt habe, ist in IV—VI S. 436—449 auseinandergesetzt. Sind sie allerdings dürftig genug, findet sich insbesondere aus dem für die Genealogie der



Handschriften des sogen. Schwsp. wichtigen dritten Theile des Landrechts weiter nichts als dass der aus einer Predigt des Bruders Berchtold von Regensburg gezogene so umfangreiche Art. L 377 II von den Eehindernissen enthalten gewesen, so steht zwar hienach wohl fest, dass dieser dritte Theil vorhanden gewesen, aber näheren ganz bestimmten Einblick in die Gestalt der beiden ersten wie in ihn selbst gewinnen wir hiemit noch nicht. Doch wird man nicht allzuweit vom richtigen Pfade abirren, wenn man bereits eine der Gestalten der Vulgata erkennen möchte. Wird man das bis zum Jahre 1268 thun dürfen? Ficker tritt dieser Frage in besonderer Ausführung nicht entgegen, sondern äussert nur S. 800, dass diese Gestalt wenigstens seiner Ansicht nach kaum zu den ursprünglichsten gehörte. Er brauchte sich ja auch auf eine Besprechung von ihr hier nicht einzulassen, da er in seiner positiven Darlegung B S. 810—862 überhaupt die Vollendung des Rechtsbuches keinesfalls vor 1275 beraumt. Ist das richtig, so fällt mit der Hauptfrage eben auch die nach der Möglichkeit der Einreihung der muthmasslichen Gruppe unter das Ganze. Ist es nicht richtig, vermag wenigstens ich mich den Gründen, welche hiefür geltend gemacht worden sind, nicht anzuschliessen, sondern haben wir die Vollendung des sogen. Schwsp. vor das Jahr 1268 zu setzen, so ist die Frage im Augenblicke noch nicht gegenstandslos. Wie schon oben S. 279 bemerkt worden, ist es Ficker's Verdienst, dargethan zu haben, dass wir für die Hauptentwicklungsstufen des gesammten Werkes auf den Weg der Kürzung der ursprünglichen vollen Gestalten hingewiesen sind. Dass dieser Weg auch sehr bald betreten wurde, kann nicht wunder nehmen. Das Werk war einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprungen. Möglich grösste Vervielfältigung war gewiss ein allgemeiner Wunsch. Der erste Wurf war aber in einem verhältnissmässig sehr grossen Umfange erfolgt. Dieser gerade die ausgedehnte Vervielfältigung wesentlich erschwerende Umstand, wohl auch die Wahrnehmung, dass so manches daraus ohne Nachtheil zu entbehren, und noch andere Rücksichten konnten leicht dazu veranlassen, durch diese und jene Kürzungen ein handsameres Buch herzustellen. Bestimmte Jahre für die einzelnen der hienach gekürzten Gestalten werden sich allerdings wohl nie feststellen lassen. Da aber die Vornahme des berührten Ganges bis zu denen der Vulgata nicht in ausschliesslich zeitlicher Folge zu denken ist,

auch sicherlich nicht an einem und demselben Orte erfolgte, sondern ohne Schwierigkeit zu der gleichen Zeit an verschiedenen Orten bewerkstelligt werden konnte, so liegt es nicht im Felde der Unmöglichkeit, dass eine Gestalt der Vulgata in verhältnissmässig sehr kurzem Zeitraume nach der ersten Abfassung des Werkes selbst sich gebildet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass von der Bearbeitung des Spiegels der deutschen Leute an die Bemühungen für Herstellung eines deutschen Land- und Lehenrechtsbuches, wie es eben der sogen. Schwsp. geworden, in ununterbrochenem Flusse geblieben, wie wir ohne Schwierigkeit den Hauptentwicklungsstufen, welche jetzt bekannt sind, entnehmen. Wenn nun — wie im Abschnitte IV genauer aus einander gesetzt werden wird — in diesem Rechtsbuche sich überall die Zeit nicht lange nach der Doppelwahl des Jahres 1257 verräth, wenn in seiner grossen geschichtlichen Einleitung das Buch der Könige der neuen Ehe immer und immer wieder auf die Vornahme dieser Wahl durch sieben ausschliesslich hiezu berechnete Reichsfürsten, welche da zum ersten Male an den Tag getreten ist, als auf etwas besonders beachtenswerthes zurückkommt, wenn nichts für spätere Abfassung als an der Neige der Fünfzigerjahre oder am Beginne der Sechzigerjahre des 13. Jahrhunderts spricht, so wird etwa um die Mitte gerade der Sechzigerjahre desselben das Vorhandensein der einen oder andern der bereits gekürzten Ausgaben beziehungsweise einer der Gestalten seiner Vulgata wenig befremden können.

Nach der ganzen bisherigen Auseinandersetzung veranlasst mich nichts, in das gegnerische Lager zu flüchten, und ich bin hienach wohl berechnigt, an meiner Auffassung nach wie vor mit gutem Fuge festzuhalten. Und zwar um so mehr, als ich auch die Hoffnung hegen möchte, dass aus der berührten besonderen Darlegung meiner Ansicht über die Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches sich von selbst zugleich zum mindesten jedenfalls die Bestätigung des oben S. 286/287 erwähnten Satzes ergeben wird, welchen Ficker S. 808 ausspricht: Würde sich ganz unabhängig von der bisher behandelten Nachricht erweisen lassen, dass dasselbe 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient.

Musste ich dem Angriffe, den ich abzuwehren habe, auf seine vielfach verschlungenen reizenden Kunstpfade zum Ergebnisse einer hässlichen Fälschung folgen, und denke ich dem gegenüber an meine einfache Wanderung auf geradem schmucklosem Wege zur Besichtigung eines werthen, theilweise verfallenen, aber gerade in seinem Kerne erhaltenen und seinerzeit wieder hergestellten Denkzeichens, so begnüge ich mich bei der Wahl zwischen beiden Gängen mit dem letzteren. Freilich aber hat diese Genügsamkeit, bei der ich keineswegs verkenne, dass ich mich der Gefahr der Beschuldigung einer in diesen und jenen Kreisen nicht beliebten Gläubigkeit aussetze, eine Berechtigung nur dann, wenn wir die Vollendung des sogen. Schwsp. nicht nach dem Jahre 1268 beiräumen dürfen. Verdanken wir der vielbesprochenen Verzeichnung in der seit dem 7. Februar 1609 verschollenen Handschrift Rudegers des Manessen die Nachricht, dass Heinrich von Präckendorf sie im Jahre 1268 in seine oberpfälzische Heimat brachte, so ist hiebei die nothwendige Voraussetzung für ihren Werth, dass unser Rechtsbuch nicht nach dem Jahre 1268 entstanden, beispielsweise erst nach der Wahl Rudolfs von Habsburg. Gerade diese Voraussetzung aber wird durch Ficker's wichtige besondere Untersuchung in B S. 810—862 über die Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst jetzt wieder in Frage gestellt.

## II. Der Ort der Abfassung.

Wenn ich nun auf die Frage der Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches im Augenblicke noch nicht eingehe, so liegt der Grund hiefür darin, dass es mir mehrfach geboten scheint, vorher noch die Frage über den Ort der Abfassung genauer in Betracht zu ziehen.

Schon länger waren in mir — wie S. 283 bemerkt ist — gegen Augsburg Bedenken aufgestiegen. Für dieses hatte sich bekanntlich Merkel in seiner Schrift *de Republica Alamannorum*, in der übrigens gerade in Bezug auf den sogen. Schwsp. so manche ungerechtfertigte Ansicht<sup>1)</sup> an den Tag tritt, in den Noten zu § XVI 12, 13, 20, 22, 30,

1) So bezieht sich beispielsweise in der Note 6 zu § XVI S. 92 „des Kaysers puch“ der Benediktbeurer — und Ettaler — Urkunden in den *Monum. boica* VII S. 179, 270, 300, 308 von 1375.

32, wozu noch im Anhang S. 113 die Bemerkung zu § XVI Note 20 d verglichen werden mag, entschieden. Eine weitere eingehende Unter-

1405, 1476, 1495 nicht auf den sogen. Schwabenspiegel, sondern auf das oberbayerische Landrecht des Kaisers Ludwig.

In Note 7 sodann lesen wir S. 93: *De speculo Suevico intelligendum est quod in docum. Patav. a. 1417 in Monum. Boicis XXXI<sup>b</sup> 148 dicitur: Und wann das wider got und alles rechte und nemlich geistlichs und ouch kaiserlich gesetzte und besunder die man nennet Karlmann und dortzu alle vernunft redlich gewonheit und alte herkommen ist. Auctor libri ipse, ubicunque aut Alamannorum aut Baiuvariorum leges adhibuit aut vetustatis auctoritatem laudat, a Karoli M. nomine initia quae laterent consecrare studebat. Allerdings. Aber wenigstens in der angeführten Stelle des Privilegiums des Kaisers Siegmund für das Hochstift Passau vom 15. Dezember 1417 ist — selbst wenn es angehen könnte, den Namen Karlmann auf Karl den Grossen deuten zu wollen — von ihm keine Rede. Anstatt des unsinnigen Karlmann haben die Originale: Karlinam. Was ist darunter zu verstehen? Zunächst könnte man an die Urkunden des Kaisers Karl IV. bezüglich der Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit vom 13. Oktober 1359 und vom 17. Dezember 1377 denken. Doch wohl nicht gerade um sie handelt es sich, sondern um den als Karlina oder Karolina getauften auf kaiserlichen Privilegien von Heinrich II. und eben Karl IV. gegründeten Erlass des Concils von Constanz über die Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit vom 23. September 1415, apostolica sede vacante, in Lünig's deutschem Reichs-Archive XV S. 217 bis 224, dann vom September 1417, endlich die nachmalige Bestätigung durch den schliesslich aus der Wahl jenes Concils hervorgegangenen Pabst Martin V. Die Karlina vom September 1417 ist einigen Handschriften eines umfangreichen aus dem Sachsenspiegel, dem sogen. Schwabenspiegel, weiter verschiedenen anderen Werken zusammengetragenen alphabetischen Rechtswörterbuchs in einer Sammlung von Reichs- und anderen Gesetzen angehängt, beispielsweise im hiesigen Cod. germ. 507 Fol. 463' Sp. 1—467' Sp. 1, oder im Manusc. 456 des Kreisarchives in Nürnberg Fol. 265, oder in Nr. 730 der Bibliothek von Darmstadt Fol. 248 Sp. 2 bis 251 Sp. 1. Auf die Martins V. sodann wird ausdrücklich Bezug genommen in den in einem alten Foliodrucke veröffentlichten „Statuta provincialia vetera et nova dominorum archiepiscoporum Moguntiae“ bezw. den Synodalstatuten des dortigen Erzbischofs Dietrich von 1451, wieder abgedruckt a. a. O. XX S. 68—88. Sie enthalten auch — vgl. a. a. O. S. 83 — die Bulle des Pabstes Nikolaus V „pro executione Carolinae et contra diffidatores“ vom 13. Februar 1451, in welcher es in Bezug auf sie heisst: *juxta constitutionem per felicis recordationis Martinum papam quintum praedecessorem nostrum dudum editam, quae Carolina vocatur, quam vos et quemlibet vestrum expeditam habere et quater in anno ad minus vestris in dioecesibus et in ecclesiis coram plebe et populi multitudine in ambonibus publicari volumus et mandamus. Einen selbständigen alten Druck der „Confirmatio Carolinae per Martinum quintum papam“ etc. mit dem Datum „Constancie XVII kal. jan. pontif. nostri anno primo“ ohne Jahr und Ort, lateinisch und deutsch, auf 6 Blättern in Quart, führt Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte, S. 342 unter Lit. c an.**

Weiter steht in der Note 8 S. 93, wozu noch aus den Addenda et corrigenda der Absatz b S. 110/111 gezogen sein mag: *In documento Augustano a. 1459. Monum. Boica XXXIV<sup>a</sup> n. 198: gewere lenger dann landsrecht sey respicit ad Schwabensp. Lassb. 56 seq. Keineswegs. Es ist in diesem in den Urkunden unzähligemale angewendeten Satze nur Bezug auf das je einschlagende bayerische, österreichische u. s. w. Landesrecht genommen.*

Was in der Note 21 S. 97 die Stelle über den fränkischen König Lescandus u. s. f. betrifft, mag auf die Untersuchung über „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel“ in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 251—253 verwiesen sein.

suchung ist seither über diesen Punkt nicht angestellt worden. Nur ganz im allgemeinen spricht sich Zöpfl in der jüngsten Ausgabe seiner deutschen Rechtsgeschichte I § 32 S. 164 dahin aus, es „dürfte Baiern wenigstens ebenso berechtigt sein, einen Anspruch darauf zu erheben, als das Vaterland dieses Rechtsbuches anerkannt zu werden, als wie Schwaben.“ Ein Hinweis des Dr. v. Daniels<sup>1)</sup> auf Regensburg hat, glaube ich, keine weitere Anziehungskraft geübt. Als sich beim Auftauchen des Spiegels aller deutschen Leute und den Folgerungen, die sich hieraus für den sogen. Schwsp. ergaben, für Ficker Veranlassung auch zur Bestimmung des Abfassungsortes herausstellte, wies er dem ersten als unzweifelhaft Schwaben für seine Heimat an, erklärte aus mehreren zum Theile sehr gewichtigen Bedenken den schwäbischen Ursprung des sogen. Schwsp. für zweifelhaft, und sprach sich hienach in der Abhandlung „über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel“ S. 284—288 dahin aus, sowohl der Dsp. als auch der sogen. Schwsp. dürften in Augsburg entstanden sein. An diesem hielt auch Laband in seinen Beiträgen zur Kunde des sogen. Schwsp. S. 8—11 und 25 fest. Und wieder hat in seiner jüngsten Schrift Ficker hievon als Entstehungsort nicht abgesehen. S. 818 wird in dieser Beziehung unumwunden nachstehendes bemerkt:

Die Annahme, dass als solcher Augsburg zu betrachten sei, hat wohl nirgends bestimmteren Widerspruch gefunden, und ich werde daher, ohne die dafür sprechenden Gründe zu wiederholen, hier, wie weiterhin, von ihr ausgehen dürfen.

Macht es mir nun den Eindruck, als ob gerade diese an den verschiedensten Orten<sup>2)</sup> zur Geltung gebrachte Annahme auf die ganze

1) De saxonici speculi origine ex juris communis libro suevico speculo perperam nominari solito S. 4/5. Alter und Ursprung des Sachsen spiegels S. 72 in der Note.

2) Auf das bestimmteste lautet gewiss, was eben aus S. 818 angeführt worden ist. Unmittelbar hieran wird S. 818/819 geknüpft: Das führt uns auf die Länder, wo die Geschichtschreiber von keinem König Richard wissen, wo nicht nur sie das Reich als erledigt betrachten, sondern wo das sogar seinen urkundlichen Ausdruck findet, wenn der Rheinpfalzgraf „vacante imperio“ Reichsbelehnungen ertheilt. Und nicht das allein; betrachtete man das Reich als erledigt, so kannte man hier auch bereits den künftigen König, zweifelte nicht daran, dass der junge Schwabenherzog den Thron seiner Väter besteigen werde, dass Belehnungen mit Reichsgut, welche man sich schon jetzt von ihm ertheilen liess, gewichtiger seien, als wenn sie der

Untersuchung einen nicht gerechtfertigten Einfluss geübt habe, und glaube ich eher nach Ostfranken den Blick wenden zu sollen, so mag hierüber folgendes mitgetheilt sein.

vollzogen hätte, der am Rhein den Königstitel führte. Wenn irgendwo, so muss gerade zu Augsburg diese Auffassung die beherrschende gewesen sein. Von unmittelbaren Besitzungen Konradins umgeben, zunächst seinem vertragsmässigen Schutze, dann seiner Vogtei unterstehend, während auch der Bischof trotz mancher Zwistigkeiten mit Konradin und dem Baiernherzog Ludwig nie Miene gemacht zu haben scheint, an Richard eine Stütze gegen sie zu suchen, ist Augsburg zweifellos der Ort, wo von einem anerkannten Könige während des Interregnum am wenigsten die Rede sein kann.

Nicht minder unzweideutig lautet die Fassung S. 842: Dazu kommt nun noch insbesondere, dass der Verfasser gerade zu Augsburg schrieb, dass das, was am Orte selbst vorging, sogleich zu seiner Kunde kommen musste, dass er sich der Beachtung desselben nicht wohl entziehen konnte.

Oder S. 819: nahezu undenkbar, dass zur Zeit Richards eine solche Stelle zumal zu Augsburg geschrieben sein sollte.

Oder wieder S. 819: Bischöfe, welche dem Gesichtskreise eines zu Augsburg schreibenden Verfassers näher lagen.

Oder S. 835: dass ein zu Augsburg schreibender, alle pfalz-baierischen Ansprüche in auffallendster Weise begünstigender Verfasser auf den Gedanken gekommen sein sollte u. s. w.

Oder S. 852: Wohl aber wird die Nennung von Nürnberg und Ulm von Seiten eines zu Augsburg schreibenden Verfassers dann befremden müssen u. s. w.

Oder S. 853: bei einem zu Augsburg schreibenden, baierischen Ansprüchen sichtlich geneigten Verfasser.

Oder S. 860: so wird kaum zu bezweifeln sein, dass vielfach Rücksichten auf den Pfalzgrafen Ludwig massgebend waren, wie dieselben bei einem zu Augsburg schreibenden Verfasser ja auch nicht befremden können.

Bezüglich der Urkunde des Königs Rudolf über die baierische Kur vom Jahre 1275 lesen wir S. 844: Weiter aber macht uns der Spiegler gewiss nicht den Eindruck, dass er sich viel um Urkunden und die genaue Fassung derselben kümmerte. Der Wortlaut der Urkunde mag ihm ganz unbekannt geblieben sein. Massgebend für ihn wird gewesen sein, was damals zu Augsburg selbst über die Vorgänge auf dem Hoftage erzählt wurde. Der Kern der Sache war der, dass auf dem Tage zwischen den böhmischen und baierischen Boten ein Streit um das Kurrecht ausbrach und darauf durch Kundschaft der Fürsten festgestellt wurde, man habe bei der letzten Wahl Baiern, also nicht Böhmen, die siebente Stimme zuerkannt. Mag man der Urkunde nun diese oder jene Tragweite beilegen, für einen Augsburger, der keinen Grund hatte, anderer Meinung zu sein, bei dem umgekehrt Begünstigung baierischer Ansprüche vorauszusetzen ist, musste das die Bedeutung haben, dass von nun an nicht mehr der König von Böhmen, sondern der Herzog von Baiern als siebenter Kurfürst zu betrachten sei. Kur und Amt brachte man längst in nächste Verbindung; war auf dem Tage selbst auch vom Amte gar nicht die Rede gewesen, so konnte es selbstverständlich scheinen, dass der Herzog nun auch der Schenk sei. Und wurde dieser weitere Schritt nicht schon anderweitig gemacht, so lag er jedenfalls für den Spiegler ganz nahe.

Am Schlusse der Untersuchung über die Hoftage in Bischofstädten heisst es S. 827/828: Danach wird nicht zweifelhaft sein können, welche Thatsachen der Verfasser des Schwsp. im Auge hatte. Auch dass gerade er sie erwähnte, während uns jede andere Nachricht fehlt, kann nicht auffallen. Abgesehen davon, dass der Inhalt seiner Arbeit ihm den Gegenstand näher legte, als Anderen, war der Bischof von Augsburg selbst zu Nürnberg; es hat sich weiter, wie ich nachzuweisen suchte, auch bei der Weigerung höchst wahrscheinlich gerade um Augsburg gehan-

Insoferne der sogen. Schwsp. zunächst den aus welchen Umständen immer abgerissenen Faden des Spiegels der deutschen Leute aufnahm und zu einem umfangreichen deutschen Rechtsbuche weiterspann, liegt der Gedanke nahe, dass das allenfalls am leichtesten an einem und demselben Orte geschehen konnte. Erkennt man nach dem Vorgange Ficker's die Heimat des Dsp. in Augsburg, so wäre gerade dieses auch eben für unser Rechtsbuch in's Auge zu fassen. Doch liegt einmal für die Bearbeitung beider Werke am gleichen Orte ein irgendwie bestimmter Nachweis nicht vor, und fällt auf der anderen Seite möglicherweise die Abfassung des Dsp. anderswohin als nach Augsburg, während ausserdem so manches gerade bei der Annahme der Entstehung des sogen. Schwsp. zu Augsburg auffallend wäre.

Was den Deutschenspiegel betrifft, mag für die Vermuthung seines schwäbischen Ursprungs in die Augen fallen, dass er besondere Rechte der Schwaben in seinen Artikeln 21, 32b, als Verweisung auf diesen in 51, sodann in 109 betont. Doch schliesst das keineswegs schon aus, dass nicht auch anderswo als in Schwaben oder namentlich in Augsburg eine solche Erwähnung hätte gemacht werden können. Wo geschieht sie denn? An den Stellen, wo der Vorläufer, der Sachsenpiegel, Vorrechte der Nordschwaben anführt, in I Art. 19 § 2, I Art. 29, II Art. 12 § 12. Bezog das der Verfasser des Dsp. auf Südschwaben, soll es da auffallen, wenn er nun im Art. 32b etwas einflocht, was ihm von ihnen bekannt gewesen? Dazu brauchte er kein Schwabe zu sein, das konnte eben so gut ein Baier wie ein Franke wie am Ende auch ein

---

delt; wieder war dann Augsburg eine der ersten Städte, in welchen die Wiederherstellung des Einvernehmens zum Ausdruck gelangte, indem der König dort im Mai 1275 seinen Hoftag hielt.

Wenn es auch nicht ausdrücklich genannt ist, erscheint doch auf Augsburg hienach auch sonst in unzweideutiger Weise angespielt etwa schon S. 810: in einer Zeit, wo zumal für die Gegend, wo er schrieb, das Reich ohne Herren, oder aber erst dann, als es wieder einen allgemein anerkannten König gab. Oder S. 815: um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob seine Darstellung einer Zeit entspricht, welche für die Gegend, wo er schrieb, mit allem Fug als Interregnum bezeichnet werden darf, oder einer Zeit, wo das Reich wieder ein allgemein anerkanntes Haupt hatte.

Fassen wir endlich noch den Schlusssatz der ganzen Abhandlung in's Auge! Da heisst es S. 862: Insbesondere werden wir so oft an den Augsburger Reichstag im Mai 1275, an die damaligen Vorgänge, an die Fragen, welche damals im Vordergrunde standen, erinnert, dass der Gedanke nicht abzuweisen sein wird, der zu Augsburg lebende Verfasser sei durch das, was damals besonderes Interesse erregte, was er damals wohl leichter, als zu anderer Zeit, in Erfahrung bringen konnte, bei seinen staatsrechtlichen Angaben auf's wesentlichste beeinflusst worden.

Sachse thun. Ich habe hier keine Untersuchung über den Dsp. anzustellen. Aber immerhin ist es schon beispielsweise gleich in seinem Anfange bemerkenswerth, wenn bei den Gehilfen des Richters eine Bezeichnung entgegentreift, welche wenigstens das berühmte Rechtsdenkmal von Augsburg, sein Stadtrecht, nicht kennt. Neben dem gemeindeutschen Fronboten spricht der Dsp. in den Art. 4 und 82 von dem baierischen Schergen, in den Art. 89 b und 313 von dem fränkischen Büttel oder Gebüttel. In seinem ganzen Umfange begegnet auch nicht einmal nur der Waibel des Stadtrechts von Augsburg.

Im sogen. Schwabenspiegel treffen wir neben dem Fronboten wieder den Gebüttel sowohl in der geschichtlichen Einleitung, deren Heimat aber eben Franken ist, als auch im Rechtsbuche selbst, beispielsweise im Art. 1 a, im Art. 93 zweimal, in den Art. 126, 156 b, 284, während sich im gesammten Verlaufe des Werkes auch nicht irgendwelche Spur des Augsburger Waibels findet, und der Art. 126, welcher doch zu einer Aufzählung von sonst noch vorkommenden Benennungen — wie bei den Vormündern der Art. 59 — die schönste Gelegenheit geboten hätte, sich lediglich mit dem Satze begnügt: etwa heizent si rihter, etwa anders. Ausserdem lässt sich beispielsweise nicht gut absehen, warum zu Augsburg, wenn dieses der Entstehungsort sein soll, die vorhin berührte im Art. 32 b des Dsp. so ausführlich behandelte Erzählung von den Verdiensten des Herzogs Gerold von Schwaben bei der Besetzung von Rom und ihrer Anerkennung durch Kaiser Karl den Grossen in solcher Weise verkürzt worden sein sollte, wie sie uns im Art. 32 begegnet. Auch müsste es doch wahrlich ein recht armseliger Augsburger gewesen sein, der sogar da, wo er auf der einen Seite nicht einfach nur den Namen der Stadt hätte setzen wollen, wo er eine allgemeinere Bekanntschaft mit derselben nicht voraussetzen zu dürfen geglaubt haben sollte, sondern hier zu Hilfe zu kommen gesucht hätte, auf der andern Seite hiefür nicht nur einmal, sondern zweimal — in der geschichtlichen Einleitung Sp. 90 und 93 — nichts anderes vorzubringen gewusst haben sollte, als dass sie zwischen Lech und Wertach liegt!

Abgesehen von derartigen Erwägungen, welches sind denn überhaupt die Gründe, welche für Augsburg geltend gemacht worden sind? Ficker hat sie schon in der Untersuchung über den Dsp. und sein Verhältniss



zu unserem Rechtsbuche S. 283—288 im Zusammenhange vorgeführt. Besondere Bedeutung kann, mit Ausnahme eines einzigen, keiner von ihnen beanspruchen. Und selbst dieser einzige ist durch das Auftauchen des Dsp. ganz wesentlich um sein Gewicht gekommen. Betrachten wir die hauptsächlichsten.

Wenn gleich in dem Vorworte unseres Rechtsbuches eine Stelle aus einer Abhandlung des Bruders David von Augsburg verwendet ist, so wird man hierauf kein grosses Gewicht zu legen haben, da die Schriften dieses ausgezeichneten Mystikers nicht minder als die seines Schülers, des berühmten Predigers Berthold von Regensburg, die im sogen. Schwsp. noch viel ausgiebiger benützt sind, auch an einer Menge von anderen Orten zu finden gewesen.

Von mehr Bedeutung mag sein, was an verschiedenen Orten unseres Rechtsbuches von wichtigen Befugnissen des Herzogs von Baiern und von besonderen Vorrechten des Pfalzgrafen am Rhein begegnet, wenn man darin eine gewisse Vorliebe des Verfassers hiefür annehmen darf, wie Ficker allenthalben — vgl. nur oben die Note auf S. 312 — geneigt ist. Das ist indessen gar nicht der Fall. Was in beiden Beziehungen erscheint, beruht entweder auf Sätzen schon des Sachsenspiegels beziehungsweise Deutschenspiegels, oder betrifft Verhältnisse, welche nicht die mindeste Veranlassung zu dem Gedanken einer besonderen Begünstigung baierischer oder pfalz-baierischer Ansprüche bieten, welche Ficker fortwährend geltend macht, und ebensowenig eine Veranlassung dazu, dass man in Augsburg einen solchen Gedanken gehabt habe. Was zunächst die Vorrechte des Pfalzgrafen am Rhein anlangt, hat Ficker sie a. a. O. S. 860—862 berührt, und wird hievon unten in III Lit. a ausführlich gehandelt. Hienach liegt bei ihnen gewiss an und für sich kein Grund vor, auf einen Verfasser gerade in Augsburg zu rathen. Was Baiern betrifft, ist es nicht anders als natürlich, dass es — wie im Ssp. III Art. 53 und im Dsp. Art. 288, — im Art. 120 des Landrechts unter den deutschen Stamm- und Hauptländern erscheint. Weiter begegnet uns der Herzog von Baiern mit Kurstimme und als Schenk des Reiches. Beruht das erstere auf dem Vorgange bei der Doppelwahl des Jahres 1257, so erscheint es, seitdem man Kur- und Erzamt in nächste Verbindung brachte, nur selbstverständlich, dass der

Verfasser, ohne dass er in Augsburg zu schreiben brauchte, den Herzog auch als den Schenken ansah. Oder spricht vielleicht anderes dafür, dass uns eben nähere Kunde der bayerischen Verhältnisse in dem Rechtsbuche entgegentritt, welche, da Bearbeitung in Baiern nicht wohl in's Auge zu fassen ist, für Augsburg entscheiden liesse? Es fällt nichts derartiges auf. Ja im Gegentheile macht sich im Art. 139 b des Landrechts eine entschiedene Abwehr etwaiger bayerischer Landeshoheit im Interesse des Hochstiftes Bamberg geltend.

Gewichtiger, am gewichtigsten überhaupt unter den Gründen, welche für Augsburg in Erwägung kommen können, ist die Frage nach dem Verhältnisse seines Stadtrechts zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte.<sup>1)</sup> Hatte das vor der Kunde vom Dsp. nicht unwesentliche Bedeutung, so ist jetzt die Sache anders gelagert. Es sind nunmehr alle jene Sätze vermeintlichen Augsburger Stadtrechts ausser Rechnung zu lassen, welche sich bereits im Dsp. finden, indem sie der sogen. Schwsp. unmittelbar daher gezogen hat. Und für das, was noch erübrigt, ohnehin nicht mehr ausserordentlich viel, fehlt jeder sichere Haltpunkt für die Behauptung einer besonderen Benützung von augsbургischen Rechtsbestimmungen. Liegen uns nämlich, was vor Allem von Wichtigkeit wäre, die schriftlichen Aufzeichnungen solcher, welche für das auf Grund des Gnadenbriefes des Königs Rudolf vom 9. März 1276 hervorgegangene bekannte umfassende Rechtsdenkmal benutzt werden konnten, nicht mehr vor, so ist ja überhaupt eine genauere Vergleichung nur mit diesem möglich. An seine Berücksichtigung war wohl zu denken, solange man die Entstehung des sogen. Schwsp. bis in den Anfang der Achziger Jahre des 13. Jahrhunderts herabrückte. Nach dem jetzigen Stande der Forschung aber ist das nicht mehr thunlich. Nimmt man mit Ficker Entstehung im Jahre 1275 oder kurz darnach an, so kann diese Fassung nicht mehr in Betracht kommen. Noch weniger natürlich, wenn man der Bearbeitung bereits in der Zeit des Königs Richard huldigt. In dem einen wie anderen Falle ist, soweit es sich eben um das berührte allgemein bekannte Stadtrecht von Augsburg handelt, von seiner Benützung im kaiserlichen Land- und Lehenrechte keine Rede, nach meiner

---

1) Vgl. Ficker a. a. O. S. 811—813.

Annahme — welcher der seinerzeitige Stadtarchivar Dr. Christian Maier in seiner Ausgabe des Augsburger Stadtbuches beigetreten ist — schon früher nicht, nach der jüngsten Auseinandersetzung Ficker's über die Entstehungszeit des sogen. Schwsp. auch jetzt nicht.

Dagegen ist allerdings das Augsburger Stadtrecht in einer mehrfach interessanten, nicht allein aus Augsburg stammenden, sondern zweifelsohne daselbst gefertigten Handschrift des sogen. Schwsp. ganz entschieden benützt. Es ist das die nach einem früheren Besitzer benannte Krafft'sche Handschrift der Universitätsbibliothek zu Giessen, welche seinerzeit schon Ficker in der Abhandlung über den Dsp. und sein Verhältniss zu unserem Rechtsbuche S. 246—249 ausführlich besprochen hat. Aber nicht einer der frühesten Entwicklungsstufen desselben angehörig, sondern dessen Vulgata, hat sie dieser nur in ihren Art. 226—229 und 243 (in Wackernagel's Ausgabe 393—397) solche aus dem Augsburger Stadtrechte eingeschaltet. Für unsere Frage also kommt sie nicht in Betracht.

Abgesehen davon darf nun aber auch vielleicht die Beziehung der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum nicht unberücksichtigt bleiben. Wären diese alten Volksrechte, unter sich nächstverwandt, noch im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts in Geltung gestanden, so würde sich allerdings ganz gut ihre Benützung in Augsburg, an der Gränze beider Stämme gelegen, erklären. Freilich steht auch da nichts im Wege, dass sie mit eben so viel Fug etwa in Freiburg im Breisgau oder in Regensburg oder in Nürnberg oder sonst in einem hervorragenden Orte auf alemannisch-schwäbischem oder baierischem Boden erfolgt sein kann. Lässt sich aber eine solche unmittelbare Geltung in der Zeit nicht mehr annehmen, verräth dagegen der Verfasser des sogen. Schwsp. hier wie in der Verwerthung von noch viel weniger in wirklicher Uebung befindlich gewesener Bestimmungen der Lex romana Visigothorum aus der Epitome Aegidiana<sup>1)</sup> entschiedene Vorliebe für die Berücksichtigung des älteren Rechtes, das auch für einzelne Gegenstände besonderen Stoff bot, wie beispielsweise bezüglich der Hunde und des Federspieles, so handelt es sich hier um Rechtsquellen, welche noch an so und so vielen Orten ausser Augsburg vorhanden gewesen, ohne dass also ihre Benützung gerade da erfolgt zu sein brauchte.

1) Vgl. den Vortrag in unserer Classe vom 1. März 1884 S. 179—210.

So viel über die Gründe, aus welchen man früher wie später auf Augsburg als den Entstehungsort unseres Rechtsbuches schliessen zu können gemeint hat.

Reicht ihre Tragweite nicht aus, um das glaubhaft erscheinen zu lassen, wie ist es, sobald wir gleich noch einen Schritt weiter gehen wollen, wohl denkbar, wenn uns im Art. 120 ursprünglich eine Fassung entgegentritt, welche nothwendig das Vorhandensein des Herzogthums Schwaben zur Voraussetzung hat, dass das mehr als ein halbes Jahrzehent nach dem Untergange Konradins, in der Mitte der Siebenziger Jahre, wohin Ficker jetzt die Abfassung des Rechtsbuches setzt, eben zu Augsburg geschrieben sein soll?

Was meine Ansicht betrifft, erwachte einer meiner ersten Zweifel an Augsburg, als ich für den Behuf der Kunde der ältesten Textgestaltung des sogen. Schwsp. Umschau im Labyrinthe seiner Handschriften nach den vollsten Fassungen hielt. Hatte sich nämlich nach Ficker's umsichtigen Forschungen herausgestellt, dass die Entwicklung im grossen Ganzen den Weg nach Kürzung eingeschlagen hat, so waren für jenen Behuf gerade die vollsten Fassungen vor allem in Betracht zu ziehen. Kannte man da bereits die Handschrift der juristischen Bibliothek zu Zürich und die sogen. Ebner'sche in der fürstlich Fürstenberg'schen Hofbibliothek zu Donaueschingen, so gesellte sich bald zu ihnen und beziehungsweise vor sie eine Familie von Handschriften, welche nach der berührten Seite hin ganz besondere Beachtung verdient. Da lag doch der Gedanke sehr nahe, zu fragen, woher sie stammen mag. Es ist zunächst wohl anzunehmen, dass da, wo sich eine besondere Gestalt gebildet hat, auch vorzugsweise Abschriften derselben gefertigt worden sind und sich die eine oder andere davon dort oder in jener Gegend erhalten hat. Findet sich nun gerade von der Gruppe, um welche es sich im Augenblicke handelt, an einem grösseren Orte, wo doch sonst kein Mangel an Handschriften ist, gar kein solches Exemplar, sondern lauter andere und zwar in der überwiegenden Mehrzahl auch einer bestimmten Familie angehörige Fassungen, so dürfte die Vermuthung dafür sprechen, dass eben die Entstehung jener Classe da nicht zu suchen ist. Das ist nun hinsichtlich jener, welche die berührte vollste Textgestaltung aufweist, bei Augsburg der Fall. Auch nicht nur ein Exemplar oder

Bruchstück eines solchen findet sich unter den dortigen oder den von dort stammenden Handschriften. Von ihnen zählen die beiden der Kreis- und Stadtbibliothek, in meinem Verzeichnisse<sup>1)</sup> Nr. 14 und 15, wovon die erstere zu Augsburg geschrieben ist, die andere aus der Bibliothek von s. Ulrich und Afra dahin gelangte, die jetzt in der Lycealbibliothek von Dillingen befindliche Nr. 64, die wieder aus s. Ulrich und Afra in die hiesige Hof- und Staatsbibliothek übergegangene Nr. 255, die der hiesigen Universitätsbibliothek, Nr. 287, an deren Land- und Lehenrecht sich wie in der Nr. 14 noch das Augsburger Stadtrecht anschliesst, zu der Gruppe, deren Text — mit Ausschluss der aus diesem Stadtrechte eingefügten Artikel — in der oben S. 317 erwähnten sogen. Krafft'schen Handschrift begegnet. Die Handschrift des Stadtarchives von Augsburg, Nr. 13, wie die aus dem Heiligkreuzkloster hieher gelangte Nr. 251 fallen in die Familie, von welcher ich in der Besprechung von Handschriften, deren Text im grossen Ganzen zu der Druckausgabe v. Berger's stimmt, im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXXI S. 174 bis 206 gehandelt habe. Sämmtliche Handschriften, wovon die Rede gewesen, gehören also schon einer der Fassungen der Vulgata unseres Rechtsbuches an.

Dem entgegen fällt nun der grössere Theil von jenen Handschriften der vor die Züricher und die sogen. Ebner'sche zu setzenden vollsten Fassung, wovon über ein Dutzend vorliegt, nach Franken. Als ich in der Sitzung unserer Classe vom 6. Februar 1869 „über ein kurzgefasstes aus dem sogen. Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch“ gesprochen, habe ich bereits — vergl. den Bericht hierüber I S. 207 — bemerkt, dass der Text des sogen. Schwspiegels, welchen ausserdem noch die betreffende Handschrift bietet, nämlich Mscr. chart. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg, sich in Franken einer gewissen Geltung zu erfreuen hatte, indem er ausser der berührten Handschrift sich auch in einer aus dem Plassenburger Archive stammenden im jetzigen Kreisarchive zu Bamberg, in einer aus Forchheim in das hiesige allgemeine Reichsarchiv gelangten, in einer aus der ehemaligen Reichs-

---

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Band CVII S. 19—59.

stadt Rothenburg an der Tauber in das nunmehrige Kreisarchiv zu Nürnberg abgegebenen findet. Als ich mich über den Text des sogen. Schwsp. selbst in der erstberührten in Haina — nach Dr. Karl Roth's kleinen Beiträgen zur deutschen Sprach- Geschichts- und Ortsforschung IV S. 222 unter Ziffer 2 dem Pfarrdorfe Haina an der Spreng im Sachsen-Meiningen'schen Amte Rönhild, wohl eher dem vormaligen Cisterzienserkloster Haina an der Wohra in Kurhessen — gefertigten Handschrift in meinem ersten über die Untersuchung von Handschriften dieses Rechtsbuches an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien erstatteten Berichte vom April 1873 genauer verbreitete, verband ich hiemit die Nachricht über eine nächstverwandte gleichfalls aus Franken stammende Handschrift der Stadtrathsbibliothek zu Leipzig, welche noch in den Jahren 1629 und 1630 im Besitze des Ambrosius Meusel zu Wertheim gewesen. Hiezu kommt weiter eine aus Wirzburg stammende Handschrift der herzoglichen Bibliothek von Gotha. Sodann eine früher im Besitze des Georg Kalb von Reichenschwand und später des Professors Hofer zu Altdorf bei Nürnberg gewesene in den Sammlungen des Kreisrichters a. D. Conrady auf der Miltenburg oberhalb Miltenberg. Ausserdem gehört zu dieser Familie der Cod. 18394 der königlichen Bibliothek zu Brüssel, wieder in dem schon berührten Haina gefertigt. Von einer der werthvollsten Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts überhaupt, welche gleichfalls zu dieser Familie zählt, aus dem 13. Jahrhunderte, vermag ich beim Mangel jedweden Eintrages die Herkunft nicht zu bestimmen, möchte aber allerdings jedenfalls fränkische Vorlage keineswegs für unwahrscheinlich halten. Doch gleichviel, die übrigen, wovon die Rede gewesen, entstammen Franken. Die Textgestaltung ist von solcher Fülle, dass bereits die Züricher und die Ebner'sche ihr gegenüber gekürzt erscheinen. Die Zahl der Exemplare unserer Familie ist eine solche, dass von den wichtigeren Familien keine einzige so viele aufzuweisen hat. Liegt es nun nahe, anzunehmen, dass diese Abschriften nach Vorlagen hergestellt worden, welche an den betreffenden oder an nicht weit davon entlegenen Orten befindlich gewesen, so tritt wohl Franken hier in ganz besonderen Vordergrund.

Da stehen wir denn auch auf dem Boden, wohin uns sogleich die lebensfrische geschichtliche Einleitung des Rechtsbuches, das Buch der

Könige, geradenwegs führt. Der Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 3. Juni 1882 hat sich hierüber näher verbreitet. Im zweiten Theile dieser Einleitung, dem Buche der Könige der neuen Ehe, treten uns Beziehungen auf das bambergische wie das wirzburgische Franken ganz unverkennbar entgegen.

Wird auf der einen Seite das Bedürfniss nach einem passenden Hilfsbuche für das weltliche Recht nicht weniger als sonst in Mittel- und Süddeutschland auch in Ostfranken, und hier in den Hochstiften Bamberg und Wirzburg vorhanden gewesen sein, von welchen insbesondere dieses neben der grossen Zahl seiner geistlichen Gerichte eine höchst bedeutende von weltlichen in sich fasste, und legte man auf der anderen Seite da gleich in grösserem Massstabe Hand an das Werk selbst, so lässt sich hiebei auch nicht verkennen, dass gerade da im zweiten und noch über die Hälfte des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts Verhältnisse zusammenwirkten, welche das viel leichter ermöglichten, als an einem anderen Orte namentlich im Süden des Reiches, wie etwa in dem mehr berührten Augsburg.

Welch' rege Theilnahme an den Angelegenheiten des Reiches tritt uns in Bamberg und Wirzburg entgegen, und wie entwickelten sich da die Verhältnisse in den engeren Gebieten beider Fürstenthümer bei der bald so kläglichen Lage des Reichs zu Gunsten der gewaltig emporsteigenden Landeshoheit, welcher allerdings noch manche mächtige weltliche wie geistliche Nachbarn und die selbstbewussten ostfränkischen Städte vielerlei Hindernisse bereiteten! Und wie ging mit dem politischen Treiben die geistige Thätigkeit in Wort und Schrift namentlich auf dem Felde der Wissenschaft Hand in Hand! So war denn endlich auch keine Sorge, dass die verschiedenen Bedürfnisse des Ganzen durch eine wohlgeschulte nicht unbedeutende amtliche Geschäftsthätigkeit jederzeit entsprechend befriedigt werden konnten. Verfolgen wir einzelnes hieraus.

Bamberg's Bischöfe jener Zeit zählten, wie im Hinblick auf die Persönlichkeiten, so auch in Rücksicht auf ihr Walten in den allgemeinen wie in den eigenen Angelegenheiten nicht etwa zu den weniger bedeutenden Reichsfürsten. Eckbert II. aus dem mächtigen Hause der Grafen

von Andechs beziehungsweise Herzoge von Meranien, gutentheils mehr weltlicher als geistlicher Herr, wurde mit dem Reichserzkanzler Siegfried von Mainz im Jahre 1234 in wichtigen Angelegenheiten vom Könige Heinrich an seinen kaiserlichen Vater Friedrich II. abgeordnet, hatte im folgenden Jahre neben dem Erzbischofe von Salzburg die traurige Aufgabe, den genannten König an den Patriarchen von Aglai zu sicherem Kerker beziehungsweise zum Tode in Apulien verbringen zu müssen. Und im Jahre 1237, an dessen 5. Juni er den irdischen Schauplatz verliess, finden wir ihn einmal im Wahldekrete des Königs Konrad IV. nach den Erzbischöfen von Mainz Trier und Salzburg aufgeführt, und weiter mit dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Baiern wie dem Bischofe von Passau mit dem Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Oesterreich beauftragt, dem Gemahle seiner Nichte Agnes, und als kaiserlichen Statthalter dieses Landes. Bei der Wahl des Nachfolgers hat, wie es den Anschein hat, keine Einheit im Domkapitel geherrscht. Wenigstens nennt der Domdekan Kraft in seinen letztwilligen Verfügungen des Jahres 1237 als Erwählten einen Konrad,<sup>1)</sup> und erscheint im August dieses Jahres auch Boppo, während von Seifried aus dem Geschlechte der Grafen von Oettingen<sup>2)</sup> eine Reihe bischöflicher Urkunden ausgestellt und gesiegelt ist, darunter eine für das Kloster Langheim<sup>3)</sup> vom 4. September 1237. Nach seinem wohl noch in diesem Monate erfolgten Tode hat nun, wie es scheint, Boppo, der Oheim Eckberts II, wirklich den bischöflichen Stuhl bestiegen. Wenigstens erscheint er an der Spitze der bischöflichen Zeugen in der zu Augsburg im September dieses Jahres ausgefertigten Goldbulle Friedrichs II. für das Erzstift Salzburg, in welcher bei der Erwähnung von Vergabungen des Kaisers Heinrich II. dahin dieser insbesondere als Gründer des Bamberger Hochstiftes<sup>4)</sup> genannt ist. Doch schon im Oktober 1239 brach er dem

1) *Ordinavi, post mortem meam dari . . . domino Alberto talentum, domino Alberoni dimidium talentum, Electo Conrado dimidium, monachis in monte etc.*

2) Oesterreicher, *Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte*, mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg, III S. 1—29.

3) Ebendort S. 27/28.

4) Winkelmann *Acta imperii inedita* Nr. 341 S. 301—303: *amministrationem in Lonkâw cum montanis et alpihus et monte Duro aliisque suis pertinentiis eis collatam a Heinrico felicis memoriae imperatore Romanorum, Babenbergensis ecclesiae fundatore.*



Kaiser die Treue, worauf endlich im Juni 1242 auch der Verlust der Regalien<sup>1)</sup> eintrat. Wer war sein Nachfolger? Heinrich, der Probst des Marienmünsters zu Aachen, ein Mann von ausserordentlicher Geschäftsgewandtheit, der bereits in der Mitte der Dreissigerjahre nach den Annalen von Worms als Bischof dortselbst<sup>2)</sup> in Frage stand, den wir im März 1239 zu Padua als Notar und Fidelis des Kaisers Friedrich II. unter den Schiedsrichtern über eine Streitsache des Bischofs Konrad I. von Freising und des Grafen Albert von Tirol und unter den Zeugen hiefür<sup>3)</sup> finden, der uns weiter in den verschiedensten Angelegenheiten des Kaisers thätig und noch im Monat Mai 1242 am kaiserlichen Hofe als Protonotar desselben<sup>4)</sup> in Capua, dann nach der Entfernung Boppo's im Monate Juni als Erwählter von Bamberg begegnet. Als solcher ist er der erste unter den Zeugen der Urkunde des Kaisers für Fermo, in san Germano im August 1242 ausgestellt.<sup>5)</sup> Er verlieh ihm auch zum Ersatze von Beschädigungen, welche das Hochstift durch den mehrberührten Boppo erlitten hatte, im November dieses Jahres die Bewilligung, in Villach und in Griffen Münzen von dem Gehalte jener von Friesach zu schlagen.<sup>6)</sup> Wieder ist er der erste unter den Zeugen der Bestätigung eines Privilegiums des Kaisers für den Deutschen Orden durch den König Konrad IV. vom Dezember 1243 und zweier weiterer dahin fallender Urkunden derselben Zeit.<sup>7)</sup> Betrachtete man ihn in Rom nach einem Breve vom 2. Mai 1244 als im päpstlichen Banne zur bischöflichen Würde erhoben,<sup>8)</sup> so hat ihm seinerseits das zunächst keine Bekümmerniss verursacht. Konnte ihn der von dort am 11. Mai 1245

1) Vgl. die beiden Urkunden des Kaisers in den Monum. boica XXX p. 1 Nr. 771 und 772 S. 287—290. Der Zeitpunkt der „Transgressio“ von ihm ist daselbst bezeichnet: ab anno videlicet dominicae incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo nono, mense octubris, tertiae decimae indictionis.

2) Ad hoc instabant — nämlich die Gegner des Bischofs Landolf — quod dominus Henricus de Cathanea protonotarius a domino imperatore episcopus wormaciensis constitueretur.

3) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 572/573.

4) Böhmer-Ficker Regesten des Kaiserreichs V Nr. 3294 und 3295.

5) Winkelmann Acta imperii inedita Nr. 365 S. 322/323.

6) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 575/576.

7) Vgl. des Raimund Duellius historia ordinis equitum teutonicorum hospitalis s. Mariae virginis hierosolymitani P. II S. 7/8; Monum. zollerana II Nr. 42.

8) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 64 S. 47.

ergangene Befehl, die Bamberg betreffende Rate an dem vom römischen Stuhle dem Erzbischofe von Mainz aus allen Diöcesen seines Sprengels ausser Speier zugewiesenen fünften Theil des Gesamtertrages aller geistlichen Einkünfte <sup>1)</sup> ungeschmälert und willig zu bezahlen, auch nicht mit Freude erfüllen, er musste sich eben damit zu trösten suchen, dass da Bamberg wenigstens nicht allein unter die Schur gerieth. Noch im Juni und Juli dieses Jahres weilte er am kaiserlichen Hofe <sup>2)</sup> in Verona und Turin, also in der Zeit, da Friedrich II. seine Vermählung mit Gertrud betrieb, der Nichte des seit mehr als einem halben Jahrzehent wieder ihm und dem Reiche ergebenden Herzogs Friedrich von Oesterreich, und die Erhebung dieses Landes zum Königreiche <sup>3)</sup> in Frage war, in der Zeit, da Pabst Innocenz IV, der unbeugsame Vertreter unumschränkter kirchlicher Alleinherrschaft, gleichviel ob in geistlichen Dingen oder auch in weltlichen Angelegenheiten, den Hauptschlag gegen seinen verhassten kaiserlichen Widersacher führte. War der Erwählte von Bamberg noch auserseren, den Ring für das vermeintliche Königreich nach Wien zu überbringen, <sup>4)</sup> nahm er die kaiserliche Vergünstigung zur Abhaltung eines dreiwöchentlichen Jahrmarktes in Bamberg <sup>5)</sup> mit heim, bald folgte jetzt auch er dem Beispiele seines Vorgängers Boppo. Am 8. September wendete sich das Domkapitel um seine Bestätigung an den Pabst, <sup>6)</sup> und

---

1) Ebendort Nr. 119 S. 84. Gegen Will's Erörterung „über den Ausdruck: Clerici sunt quintati“ im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII S. 404—406 wird sich kein Einwand erheben lassen.

2) Böhmer-Ficker Regesten des Kaiserreichs V Nr. 3479, 3482, 3484, 3494.

3) Ebendort Nr. 3478 b, 3484.

4) In der Fortsetzung der Garstener Annalen in den Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. IX S. 597: *Fridericus dux Austriae in signum recipiendi regni per Heinricum episcopum babenbergensem apud Wiennam quam pluribus nobilibus praesentibus annulum regalem accepit ab imperatore transmissum.*

Vgl. auch die zweite Fortsetzung der Annalen von Heiligkreuz ebendort IX S. 641.

5) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 580/581: *civitatem bambergensem pro mutuis commodis exercendis utilem et acceptam ad celebrandas annuatim universales nundinas kalendis maii usque per tres septimanas sequentes duraturas duximus deputandam, statuentes ut ibidem sub securitate nostra et imperii tam vicini quam remoti conveniant mercimoniis suis communia sicut moris est commoda facienda, dummodo indulta vicinis nundinis in eisdem diebus non possit opportunitas praepediri.*

6) Vgl. Ussermann im Codex probationum zum Episcopatus Bambergensis Nr. 175 S. 154: *Dudum ad sedis apostolicae clementiam super confirmatione electionis de domino Heinrico, nostro concanonico et confratre, rite et concorditer celebrata et consecratione ejusdem postulanda a nobis.*

des Kaisers unversöhnlicher Gegner ertheilte diese am 2. Oktober mit der ausdrücklichen Erwähnung in der betreffenden Benachrichtigung aus Lyon,<sup>1)</sup> dass er den werthen Electus<sup>2)</sup> mit eigenen Händen geweiht.<sup>3)</sup> Fortan entfaltete nun der Bischof seine eifrige Thätigkeit im anderen Lager, zunächst übrigens nicht besonders vom Glücke begünstigt. So war er gleich nicht unbetheiligt bei dem Betriebe der Königswahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen, welchen der Kaiser seinem jungen Sohne König Konrad IV, bei dessen Wahl der Landgraf thätig gewesen, zum Beirath und Statthalter gegeben hatte, und der sich jetzt nicht scheute, sich schmähdlich genug auf ein päpstliches Ansinnen beziehungsweise Gebot an einzelne deutsche Reichsfürsten und in päpstlichem Solde zum Gegenkönige in Deutschland herzugeben. Doch traf hier den Bischof in Folge der Uebernahme von Aufträgen im Dienste der römischen Kirche, wie er sich bei der Aufnahme eines Anlehens von 200 Mark vom Kloster Michelsberg am 8. Jänner 1246, wie wörtlich gleichlautend in einer Urkunde für das Domkapitel vom 4. Jänner 1247 bezüglich der Empfangnahme von drei Kreuzen aus dem Kirchenschatze<sup>4)</sup> äusserte,<sup>5)</sup> und eben im Interesse des „Pfaffenkönigs“ Heinrich die Unannehmlichkeit einer Gefangennahme durch den Grafen Günther von Käfernburg, beinahe auch der Untergang beim Brande der gleichnamigen Feste, in deren Mauern er wohlverwahrt lag.<sup>6)</sup> Konnte er hienach bei der am 22. Mai erfolgten Wahl nicht persönlich anwesend sein, ertheilte der Pabst noch am 22. Juni dem Legaten in Deutschland einen Auftrag in

---

nuntios et procuratores nostros idoneos duximus destinandos. Sed quia primo Petri navicula rectore carebat, et quia secundis nuntiis ac etiam tertiis accessus non patebat ad curiam, ut novistis, effectum desiderii nondum potuimus obtinere, licet id nostrae ecclesiae, quae est vestra filia specialis, propter morae periculum grave plurimum et damnosum existat.

1) Ebendort Nr. 176 S. 155.

2) Virum utique providum et discretum et in temporalibus et spiritualibus circumspectum, cui ab hiis qui eum plenius cognoverunt laudabile testimonium perhibetur.

3) Plena ipsi episcopo, cui consecrationis munus nostris manibus imposuimus, tam in spiritualibus quam in temporalibus ejusdem ecclesiae administratione concessa.

4) Vgl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg, II S. 107/108.

5) Urgente nos gravissimo onere debitorum, dampnis quoque accessionibus et usuris quae propter absolutionem personae nostrae coacti sumus incurrere, in servitio romanae ecclesiae captivati.

6) Oesterreicher a. a. O. II S. 91—115.

Bezug auf die Befreiung des Verhafteten, so wurde er wenigstens zum Lohne für seine Bemühungen Kanzler des Pfaffenkönigs. Doch wie kurz nur konnte er sich dieser Würde erfreuen! Bereits am 16. Februar 1247 endete König Heinrich auf der heimatlichen Wartburg. Ein päpstliches Machtwort vom 4. September sollte nun unserem hochverdienten Bischofe zur Fortsetzung des kaum genossenen Amtes auch beim künftigen Könige <sup>1)</sup> verhelfen! Aber, siehe da, der nicht minder ehrgeizige Erwählte Heinrich von Speier kam hier zuvor, und erscheint von Anfang an als des Königs Wilhelm Kanzler. Doch sorgte der Pabst liebevoll jedenfalls in finanzieller Beziehung für den Exkanzler. Er überwies ihm am 19. Oktober wegen seiner „per inimicos Dei! et ecclesiae“ erlittenen Noth bis auf weiteres die Verwaltung beziehungsweise Nutzniessung des Bisthums Chiemsee, dessen Hirt zurückgetreten war, was zwar vom römischen Kirchenoberhaupte als unstatthaft erklärt, aber trotzdem in demselben Augenblicke in dem jetzt gerade trefflich passenden Zeitpunkte „aus Abscheu gegen seine Person“ als ganz und gar zulässig erkannt wurde.<sup>2)</sup> Auch erging am 8. November der päpstliche Auftrag an den neuen König, dass der Bischof, welcher auf Andringen des verlebten Königs Heinrich beim Herzoge Otto VIII. von Meranien und anderen Grossen Bürgschaft geleistet, hievon zu entbinden sei.<sup>3)</sup> Und nachdem

1) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 428 S. 311:

Attendens clarae memoriae Henricus rex Romanorum venerabilem fratrem nostrum . . episcopum bambergensem, utpote multae circumspectionis et probitatis virum, utilem esse ad cancellariae imperii officium exercendum, ac non posse per alium quam per eum illud melius et utilius exerceri, eundem cancellarium suum constituit et de officio investivit eodem, sicut dicto episcopo nobis innotuit exponente. Cum autem, sicut asserit, is cui huiusmodi conceditur officium debeat illud gerere tempore vitae suae, sperantes nos etiam ad ipsum esse utilem episcopum memoratum, mandamus, quatinus illum quem in regem contigerit dante Domino promoveri, moneas attentius et inducas ut nulli alii officium praedictum concedat, sed in eo permittat ipsum episcopum permanere.

2) Ebendort Nr. 446 S. 321: Cum . . quondam episcopus Kimensis pro sua Kimensi ecclesiae cesserit voluntate, nos — licet huiusmodi cessio non tenuerit, in odium tamen personae suae — cessionem eandem ratam et gratam habentes, procurationem ipsius ecclesiae tibi usque ad nostrae voluntatis beneplacitum duximus committendam, plenam tibi amministrationem ejus tam in spiritalibus quam in temporalibus concedentes.

3) Ebendort Nr. 450 S. 324/325: Carissimo in Christo filio nostro W[ilhelmo] regi Romanorum illustri dirigimus scripta nostra, ut modis quibus poterit quod idem episcopus a fidejussione huiusmodi liberetur det opem et operam efficacem.

er laut seiner Angabe bald zum Verzicht auf das Bisthum Chiemsee zu Gunsten des Salzburger Domprobstes gezwungen worden war, verfügte rasch am 9. April 1248 ein päpstlicher Erlass, dass unter dessen Hinauswurf der Bamberger Bischof wieder in den Besitz zu setzen sei.<sup>1)</sup> Da übrigens die Pfandlast, welche sich bei der Aufnahme der Anlehen des Bischofes<sup>2)</sup> zum Zwecke der römischen Umtriebe in den Reichsangelegenheiten — vgl. oben S. 325 — bei weltlichen wie geistlichen Geldvorstreckern<sup>3)</sup> gebildet hatte, noch nicht beseitigt worden war, reichte auch da der Pabst seine unterstützende Hand, indem er an den Abt von s. Stephan in Wirzburg am 12. Juni 1249 den Auftrag<sup>4)</sup> ergehen liess, die Gläubiger zur Rückgabe der Pfandgegenstände bei Bezahlung des Kapitals unter Ausschluss von Zinsenaufrechnungen anzuhalten.<sup>5)</sup> Rührig wie unser Bischof von jeher gewesen, stand er auch dem Plane des Sturzes des Königs Wilhelms und der Erhebung Ottokars von Böhmen an seine Stelle im Jahre 1254/1255 nicht nur nicht ferne, sondern sehr nahe, täuschte sich aber freilich sehr unliebsam an der Haltung des Pabstes Alexander IV, seinem Vorgänger — wie schon Busson seinerzeit<sup>6)</sup> mit Bezugnahme auf einen treffenden Ausspruch Hermanns von Niederaltach<sup>7)</sup> betont hat — nicht entfernt gleich in rücksichtsloser Konsequenz des Handelns, welche diese Bestrebungen zu baldigem Falle brachte.<sup>8)</sup> Bei ihm finden wir ihn sodann im Juli 1257 mit dem Bi-

1) Ebendort Nr. 536 S. 375: *mandamus, quatinus — hujusmodi renuntiatione ac collatione, quas juribus carere decernimus, nequaquam obstantibus — praedictum episcopum in corporalem possessionem ejusdem episcopatus, amoto ab eo praedicto praeposito et quolibet illicito detentore, auctoritate nostra inducas, et tuearis inductum, ipsumque ejusdem episcopatus pacifica facias possessione gaudere.*

2) *Pro redemptione sua, qui detentus fuerat et carceri mancipatus.*

3) *Majoris ecclesiae et quarundam aliarum ecclesiarum et monasteriorum praelatis capitulis et conventibus earundem, Ottoni de Schowenberc militi, et nonnullis aliis clericis et laicis bambergensis herbipolensis et maguntinensis civitatum et dioecesium.*

4) *Oesterreicher a. a. O. II S. 108/109.*

5) *Quatinus universos et singulos hujusmodi pignorum detentores, ut — sua sorte contenti — pignora ipsa et quidquid ultra sortem perceperunt ex eis restituant episcopo memorato, clericos per censuram ecclesiasticam, laicos vero per poenam in lateranensi concilio contra usurarios editam, appellatione remota, compellas, non obstante etc.*

6) *Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien S. 5.*

7) *Iste papa bonus et mansuetus ac timens Deum, non tantum curans de negotiis principum et regnorum, multa revocat et cassat quae in gravamen multorum suus constituerat antecessor.*

8) *Busson, über einen Plan, an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zum*

schofe Albert von Regensburg zu Viterbo, wie dem Schlusse einer Urkunde für den Deutschen Orden<sup>1)</sup> vom 8. dieses Monats zu entnehmen: cum Viterbii in supradicti domini papae curia existeremus. Nach seinem bald darauf am 17/18. September eingetretenen Todesfalle mögen, wie nach dem Hingange Eckberts II, Zerwürfnisse im Domkapitel entstanden sein. Der gewiss gut unterrichtete Abt Hermann von Niederaltach, einem unmittelbar unter dem Hochstifte Bamberg stehenden Kloster, bezeichnet — wohl nur in Berücksichtigung des Endergebnisses — kurzweg den Grafen Berchtold von Leiningen als seinen Nachfolger. Doch wissen wir<sup>2)</sup> aus einem für die römische Curie bestimmten Berichte des Domkapitels vom 5. Dezember 1258, dass eine auf dem ursprünglich beabsichtigten Wege des Compromisses auf drei Domherren wegen deren Entzweiung nicht zu Stande gekommene Wahl endlich durch die weiter sogleich vorgesehen gewesene Bevollmächtigung von zwei Domherrn auf Wlodeslaus, Prinzen

---

römischen Könige zu erwählen, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XL S. 134 bis 157. Scheffer-Boichorst, gegen „das Königtum Wilhelms von Holland“ von Hintze, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI S. 558—582: Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 55.

1) Vgl. des Raimund Duellius historia ordinis equitum teutonicorum hospitalis s. Mariae virginis hierosolymitani P. II S. 11.

2) Verwirrend könnte hier eine Bulle des Pabstes Alexander IV. vom 11. November 1258 wirken, in welcher nach dem Drucke in Nr. 63 des Codex probationum diplomaticus des bambergischen Archivars Heyberger zur sogenannten Fürther Deduction E[berhard] als Electus erscheint. Aber es liegt hier nur eine willkürliche Einsetzung des Anfangsbuchstabens des Namens an Stelle der dem sonstigen Kanzleibrauche gemässen beiden Punkte des Originals — dilectus filius . . . Electus babenbergensis — von Seiten des Herausgebers vor. Wie es scheint, hat er an den blossen zwei Punkten kein Behagen gefunden, und demnach geglaubt, sie durch den Anfangsbuchstaben des Namens ergänzen zu sollen. Da er zum Ueberflusse in schwer erklärlicher Weise, obgleich er in der Zeichnung der Bulle den Pabst Alexander III. angibt, sie dem Pabste Alexander III. und dem Jahre 1162 zuwies, gerieth er nun bei der Suche nach dem ihm nothwendig gewordenen Bamberger Bischofe auf den allerdings für jene Zeit richtigen Eberhard, und fügte solchem Befunde entsprechend den Anfangsbuchstaben seines Namens ein. Etwaige Folgerungen hieraus sind daher unstatthaft.

Was den berührten Kanzleibrauch hinsichtlich der zwei Punkte betrifft, mag nur darauf hingewiesen sein, was beispielsweise Guido Faba in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in seiner „Doctrina privilegiorum“ unter dem Rubrum „quomodo dominus papa scribat“ in der Sammlung von Briefstellern und Formelbüchern des Mittelalters in den Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte IX S. 198 in der Note 2 äussert: Et nota, quod non ponit in litteris suis proprium nomen praelati. sed duo puncta fiunt, inter quae remanet modicum spatium cartae, quod repraesentat proprium nomen praelatorum, et significat quod non scribitur personae sed tantum dignitati. quod patet ex eo quod dignitas sequitur illud spatium, cum dicit: . . . episcopo bononiensi vel ymolensi.

von Schlesien, damals auch noch Probst von Wissehrad bei Prag, fiel.<sup>1)</sup> Von einem Erfolge desselben verlautet nichts, ja es ging der betreffende Bericht gar nicht nach Rom ab. Aber am 11. Jänner erliess Pabst Alexander IV. den Auftrag an den Patriarchen von Aglai zur Untersuchung der Wahl des erwähnten Domherrn Berchtold Grafen von Leiningen,<sup>2)</sup> welcher auch, wie bereits in Urkunden vom Oktober 1258, fortan in den bambergischen Urkunden erscheint, in welchen er von 1259 oder 1260 an die Jahre seines Pontifikates zählt, blutsverwandt mit den Bischöfen Eckbert II. und Boppo, Bruder des Erwählten Heinrich von Speier. Erst am 18. März 1264 wurde ihm das Pallium durch den Pabst Urban IV. übersendet.<sup>3)</sup> Ob als Mahnung zur endlichen Entrichtung des schon seit geraumer Zeit rückständigen Jahreszinses des Hochstiftes Bamberg, eines wohlgesattelten weissen Zelters<sup>4)</sup> oder anstatt dessen in Geld zwölf Mark Silbers, an den heiligen Petrus? Wenigstens quittirte Pabst Clemens IV. am 21. Oktober 1266 den Empfang desselben.<sup>5)</sup> Wahrscheinlich war unser Bischof bei der Vermählung des Königs Richard mit der als ganz ausserordentliche Schönheit gepriesenen Beatrix von Falkenburg zu Lautern am 16. Juni 1269 gegenwärtig. Bei der Königswahl des Jahres 1273 wissen wir ihn als Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen zu Frankfurt. — Uebrigens waren es nicht allein Reichsgeschäfte und die kaiserlichen wie königlichen Wahl- und Hoftage, welche die Thätig-

1) Vgl. Oesterreicher a. a. O. II S. 79—90, hier S. 86—88.

2) Ebendort S. 88—90.

3) Posse, *analecta Vaticana*, S. 137/138.

4) Vgl. im Codex probationum zu Ussermann's *Episcopatus bambergensis* die Bullen der Päbste Innocenz II. vom 28. Oktober 1139 S. 91/92, Innocenz III. vom 24. Dezember 1204 S. 140, und im Codex probationum diplomaticus des Archivars Heyberger zur sogen. Fürther Deduction unter Nr. 64 die des Pabstes Gregor IX. vom 4. Juli 1235:

*Ad indicium autem quod babenbergensis civitas specialiter et proprie beati Petri juris existat, equum unum album bene aptatum et faleratum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolveteis, qualem deceat romanum pontificem in processionibus aut etiam alio tempore equitare.*

5) *Cum annuum censum palafredi albi cum sella vel duodecim marcarum argenti ecclesiae romanae annis singulis persolvere tenearis et usque ad praesentem annum pro toto tempore praeterito tam praedecessorum tuorum quam tuo de hujusmodi censu sit per te nostrae camerae satisfactum, nos ab eodem censu pro dicto tempore te et ecclesiam tuam duximus absolvendos, tibi super hoc praesentes litteras concedentes.*

*Volumus tamen, quod censum ipsum pro eodem praesenti anno et deinceps annuatim persolvere tenearis.*

keit der Bamberger Fürstbischöfe in Anspruch nahmen. Zunächst handelte es sich auch um die Rücksicht auf die Stadt Bamberg. Sie liess sich am 13. Juni 1261 feierlich die Anerkennung der Unstatthaftigkeit aussergewöhnlicher Anforderungen an die Emunitäten und die Einwohner von Seiten des Bischofs Berchtold und der Geistlichkeit in Bamberg<sup>1)</sup> verbrieften und ausdrücklichen Schutz in dieser Beziehung zusichern. Gar nicht lange stand es an, so mussten sie weiter am 1. Jänner 1264 das Ungeld beseitigen, welches sie in der Stadt erhoben hatten, und für fernerhin ihren Verzicht auf dasselbe beurkunden.<sup>2)</sup> Und ausserdem eröffnet sich ein ganz ausserordentlicher Gesichtskreis insbesondere sobald man den Blick auf die wichtigen Besitzungen wirft, welche allgemach die grossartige Schöpfung des Kaisers Heinrich II. noch ausserhalb ihres eigentlichen Gebietes erworben hatte, beispielsweise in Baiern, in Oesterreich, in Kärnthen. Sie führten ganz abgesehen von der Sorge für ihre Verwaltung zu vielfachen Berührungen auch mit den Herrschern der

---

1) Bertholdus dei gracia babenbergensis episcopus omnibus praesencium inspectoribus perennem noticiam subscriptorum.

Quoniam rerum gestarum memoriam tollit oblivio, eam juvari convenit testibus et scriptura.

Noverint igitur universi, quod nos, existentes in capitulo cum fratribus nostris, eorum instantia inclinati et motu propriae voluntatis inducti, ac consuetudine diu praescripta informati, recognovimus, nos in civitatis nostrae babenbergensis emunitatibus vel earum inhabitatoribus nullum jus petendi steuras vel imponendi alias petitiones inconsuetas libertatis emunitatum turbativas habere, vel antecessores nostros habuisse, vel alicui successorum nostrorum esse relictum.

Promisimus quoque fideliter ob reverenciam sanctorum et capituli nostri venerabilem honestatem necnon dictarum emunitatum justiciam antiquitus observatam, quod earundem emunitatum et inhabitatorum libertatem nullo injuriarum vel steurarum genere invademus, nec eciam dabimus operam invadendi, sed potius eos pro viribus defendemus.

Hujus facti testes sunt: Heinricus decanus, Heinricus de Arnstein, Ulricus cellerarius, Arnoldus custos, magister Jacobus scolasticus, Herdegnus de Ahorn, Hermannus Zicho; Eberhardus praepositus sancti Stephani, Burkardus, Dietricus de Steinberch, Albertus Rindesmul, Eberhardus cantor, Cunradus de Cunstat, Cunradus de Vrenstorf, Cunradus de Rotenstade; Eberhardus praepositus sancti Jacobi, Nentwicus de Rabenecke, Heinricus de Steremberc, Albertus de Sluzzelberch, Mangoldus de Newemburch, et Thuto de Schowenstein; item Eberhardus decanus sancti Stephani; Hilteboldus decanus sanctae Mariae in Twerstat; magister Petrus decanus sancti Jacobi; item Eberhardus laicus nobilis de Sluzzelberch.

Ne autem in posterum libertas emunitatum aliquo modo per nos vel successores nostros infringatur vel turbetur, praesentem formam sigilli nostri munimine fecimus communiri.

Datum Babemberch, anno domini millesimo ducesimo sexagesimo primo, idus junii, pontificatus nostri anno secundo.

2) J. B. Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg, Beil. I S. 123/124.



betreffenden Länder. So ist Bischof Heinrich Theilnehmer an dem baierischen Landfrieden von 1244. Am 7. Oktober 1252 belehnte er den Herzog Otto den Erlauchten mit den dem Hochstifte heimgefallenen meranischen und anderen bambergischen Lehen.<sup>1)</sup> Auch hat uns Hermann von Niederaltach hinterlassen, dass Bischof Heinrich es gewesen, der nach dem Tode eben des Herzog Otto seinen Söhnen Ludwig und Heinrich den guten Rath zu gemeinsamer Regierung<sup>2)</sup> gab, einen Rath, der freilich leider bald die unselige Theilung von Baiern um Ostern des Jahres 1255 nicht zu hindern vermochte. Waren auf dem Hoftage zu Nabburg im November 1254 verschiedene Rechtsbestimmungen zu Gunsten Bamberg<sup>3)</sup> getroffen worden, so besiegelte der Bischof den baierischen Landfrieden von 1255 oder 1256. Am 7. August 1264 überliess Herzog Ludwig der Strenge und der Bischof die Entscheidung über die hochstiftischen Lehen für den Herzog Konradin von Schwaben dem Schiedspruche des Burggrafen Friedrich von Nürnberg.<sup>4)</sup> Um die Mitte des Jahres 1266 spielte auch in Bamberg der Betrieb der Vermählung Konradins,<sup>5)</sup> wenigstens spricht er in einer Urkunde für seinen Oheim Ludwig vom 24. Oktober<sup>6)</sup> von Kosten, welche hiebei erlaufen waren. Auf Bitten wieder des letzteren belehnte sodann der Bischof am 19. Juni 1269 denselben mit dem in den Händen der Staufer gewesenen Erbtruchsessensamte des Hochstiftes,<sup>7)</sup> weiter mit Amberg und den übrigen heimgefallenen markgräfllich Hohenburg'schen wie mit anderen bambergischen Lehen.<sup>8)</sup> Und wird Jemand zweifeln, dass nicht minder an Wechselbeziehungen mit Böhmen, dessen Kronprinz Ottokar ja auch gegen Ende des Jahres 1251 noch von Oesterreich Besitz ergriffen hatte, der sich später als König von Böhmen gegen Ende 1269 weiter Kärnthens bemächtigte, kein Mangel gewesen sei? Mit anderen Bischöfen ist auch Heinrich von

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 112—114.

2) *Ambo duces ad consilium domini Heinrici babenbergensis episcopi suum regunt concorditer principatum.*

3) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 132/133.

4) Ebendort S. 203/204.

5) Vgl. Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung

IV S. 5—25.

6) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 221/222.

7) Ebendort S. 231—233.

8) Ebendort S. 233/234.

Bamberg im März 1253 beim Könige Wenzel gewesen.<sup>1)</sup> Ebenso Berchtold im Februar wie im Oktober 1270 auf den Hoftagen Ottokars zu Wien, und haben wir ihn als seinen Bevollmächtigten bei der Königswahl des Jahres 1273 zu Frankfurt vorhin schon kennen gelernt.

Hervorragend war schon geraume Zeit vor der Gründung von Bamberg die Machtstellung von Wirzburg, in dem Zeitabschnitte, welcher uns näher liegt, gestärkt insbesondere durch die Bischöfe Hermann I. in den Jahren 1225—1254, wie Iring bis an die Gränzscheide von 1265 und 1266. Vielbewegt war die Regierung dieser beiden, vielbewegt auch noch die unmittelbar folgende Zeit. Dass auf dem Hoftage zu Wirzburg im November 1226 Bischof Hermann nicht fehlte, kann nicht wunder nehmen: er zählte auch mit dem Herzoge Ludwig von Baiern und anderen weltlichen wie geistlichen Fürsten zu den Mitgliedern der Reichsregierung von Deutschland. Im Februar 1234 war er mit seinem bamberger Amtsbruder auf dem Hoftage zu Frankfurt. Weiter finden wir ihn im Juni und Juli auf dem zu Altenburg, dem letzten staufischen Hoftage in Norddeutschland. Aus dem November dieses Jahres und wieder aus dem Mai 1236 wissen wir von Aufhalten des Königs Heinrich und des Kaisers Friedrich II. in Wirzburg. Sein Bischof, der im September des erstgenannten Jahres zu Boppard dem Könige Heinrich den Eid zum Widerstande gegen Jedermann<sup>2)</sup> geschworen hatte, also auch gegen den kaiserlichen Vater, wurde mit Heinrich von Neifen in Angelegenheiten der Verehelichung mit einer Tochter des Königs von Frankreich noch in diesem oder im folgenden Jahre dahin abgeordnet,<sup>2)</sup> ohne dass übrigens die Sache einen Erfolg hatte. Im Jahre 1238 war er mit auf der Heerfahrt nach Italien, da er am 21. Juni die Kirche der heiligen Maria in Verona einweihte.<sup>3)</sup> Im folgenden Jahre, an dessen 13. Februar der erste unter den weltlichen Räten des Königs Kon-

---

1) Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 174 in der *canonicorum pragensium continuatio Cosmae*: prope festum annuntiationis plures episcopi convenerunt ad regem Bohemiae in veteri castello. inter quos affuit salzburgensis electus, et babenbergensis episcopus, ratisponensis, missensis, pataviensis, olomucensis, et alii episcopi. quos omnes rex Wenceslaus benigne suscepit et per plures dies magnis expensis honeste pertractavit. quare autem venerint, vel quid cum rege fecerint, manet incognitum.

2) Böhmer-Ficker, *Regesta imperii* V Nr. 4349 a.

3) Ebendort Nr. 2357.

rad IV, Gottfried von Hohenlohe, im Hause des Deutschen Ordens zu Wirzburg urkundete, befand sich wahrscheinlich auch der König selbst dort, und am 2. Juli war der Bischof bei dem in Gegenwart des Königs gehaltenen Concil zu Mainz.<sup>1)</sup> In der schwierigen Lage des Zerwürfnisses zwischen dem Kaiserthume und der römischen Kirche richtete er am 2. Mai 1240 im Einklange mit anderen Reichsfürsten ein Schreiben an den Pabst Innocenz IV. in Bezug auf die Aussöhnung mit dem Reichsoberhaupte.<sup>2)</sup> Doch so wenig als der Oberhirt von Bamberg war der von Wirzburg für die Länge mehr an das Haus der Staufer gekettet. Manches Stück politischen Getriebes mag sich auch in Wirzburg hinter geweihten Coulissen abgespielt haben, als im Jahre 1244 Margarethe, die unglückliche Wittve des unglücklichen Königs Heinrich, so recht der bejammernswerthe Spielball päbstlicher Willkür und namentlich römischen Hohnes selbst gegen das zarteste Verhältniss menschlichen Lebens,<sup>3)</sup> dem

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 4403 a. Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III S. 347—350.

2) Vgl. Ficker, zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Pabst und Kaiser 1240, ebendort III S. 337—347.

3) Bereits am 13. April 1247 befahl das damalige Oberhaupt der römischen Kirche Innocenz IV der Königin als *nata clarae memoriae* [Liutpoldi VI] *ducis Austriae*, trotz ihres Keuschheitsgelübdes die Ehe mit dem — von jener Seite nach dem Tode des „Pfaffenkönigs“ Heinrich von Thüringen wohl als Nachfolger in's Auge gefassten — Grafen Hermann von Hennenberg „*pro promovendo ecclesiae ac imperii negotio*“ einzugehen. Böhmer-Ficker Regesta imperii V Nr. 5555 a. Das Schreiben selbst ist jetzt in den *Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae*, von Rodenberg II Nr. 322 S. 242/243 zu lesen. Hinc est — heisst es in demselben — *quod, cum (sicut nuper intelleximus) clarae memoriae Henrico viro tuo, filio Friderici quondam imperatoris Romanorum, viam universae carnis ingresso, et religiosis quibusdam te ad renuntiandum proprio et ad servandum castitatem et obedientiam exhibendam inducere molientibus, tu eis responderis, quod propter Deum et honorem tuum vivere volebas caste, duobus reliquis penitus contradicens, et dilectus filius nobilis vir Hermannus comes de Hennenberc herbipolensis dioecesis, nepos inclitae recordationis Henrici regis Romanorum, germanus nobilis viri . . . marchionis misnensis, noster et ecclesiae romanae devotus, cupiat pro promovendo ecclesiae ac imperii negotio te sibi matrimonialiter copulare: nos, ad ejusdem negotii promotionem totis affectibus aspirantes, dilecto filio P[etro] s. Georgii ad velum aureum diacono cardinali, apostolicae sedis legato, litteris nostris injungimus, ut tibi ex parte nostra praecipiat, quod — his non obstantibus — cum memorato comite contrahere matrimonium non postponas.*

Aus all dem wurde nichts. Ob dann die Aufforderung des Pabstes vom 18. Februar 1251 an die Ducissa Austriae zur Ehe mit dem Grafen Florenz von Holland, Bruder des Königs Wilhelm, an Margarethe gerichtet war, dürfte sich fragen. Wahrscheinlicher ist ihre Nichte Gertrud gemeint. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5556 a.

Aber auch der Sohn des Königs Wenzel von Böhmen war ein politischer Denker, Markgraf Ottokar von Mähren, der im November 1251 Oesterreich in Besitz genommen hatte, und nun hie-

seinerzeit die christliche Lehre sogar den Stempel des Sacramentes aufgedrückt, aus dem Kloster der Dominikanerinnen von Trier daher nach

für durch die Heirat mit Margarethe in gewisser Weise auch eine Stütze des Rechtes zu gewinnen suchte. Am 11. Februar 1252 fand die Vermählung in Heimburg statt. Nach nicht ganz andert-halb Jahren, am 5. Juli 1253, ertheilte der Pabst Vollmacht, zur Aufrechthaltung dieser Ehe trotz Verwandtschaft und Verschwägerung Dispens zu ertheilen. Um welchen Preis? Unter der am folgenden Tage gestellten Bedingung, dass der König von Böhmen und Ottokar sich schriftlich und eidlich der römischen Kirche und dem Könige Wilhelm zum Beistande verpflichteten und zum Empfange der Regalien von diesem. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5560 a. Boczek Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae III Nr. 194 S. 169/170. Am 17. September stellte Ottokar die betreffende Verbriefung aus. Boczek a. a. O. Nr. 199 S. 173/174.

So war das nächste Ziel erreicht. Durch den Todesfall seines Vaters am 22. September 1253 wurde er König von Böhmen, und angesichts seiner nun fortwährend steigenden Macht lag ihm möglicherweise an einem eigenen Rechtstitel für Oesterreich weniger mehr. Wenigstens bemühte er sich nach der Fortsetzung der Garstener Annalen — Monum. Germ. hist. Script. tom. IX S. 600 — im Jahre 1256 beim römischen Stuhle um Scheidung wegen Kinderlosigkeit, das heisst eben wegen Mangels ehelicher Nachkommen. Fiel ja doch dieser für die Frage der Thronfolge schwer in's Gewicht. Hätte Innocenz IV. noch gelebt, er würde für eine irgendwie entsprechende politische Gegengabe wohl auch da sicher wieder etwas unvergleichliches geleistet haben. Aber er war dahin, und in seinem Nachfolger Alexander IV. war keineswegs zu Gunsten einer Allgewalt die Rücksichtnahme auf das Recht erstorben. Als nun an ihn der König die Bitte um Legitimierung seiner ausserehelichen Kinder richtete, willfahrte er allerdings diesem Ersuchen und beseitigte am 6. Oktober 1260 für den ausserehelichen Sohn Nikolaus und am Tage darauf für die beiden ausserehelichen Töchter den Makel dieser Geburt. Legitimitatis titulo — heisst es in den betreffenden Urkunden bei Boczek a. a. O. Nr. 293 S. 283/284 und Nr. 294 S. 284/285 — auctoritate apostolica decoramus, eadem eis auctoritate ut — hujusmodi suorum natalium non obstante defectu — ad omnes dignitates honores et principatus saeculares ad quas vel ad quos eos legitime assumi seu quas vel quos sibi licite conferri contigerit obtinere libere valeant indulgentes. Aber der Pabst wusste zu gut, mit wem er es zu thun habe. Er übersendete durch einen eigenen Bevollmächtigten die erwähnten Aktenstücke mit einem besonderen Schreiben an den König vom 21. Oktober. In diesem erklärte er ausdrücklich — vgl. Boczek a. a. O. Nr. 317 S. 289/290 — noch weiter: Verumtamen scire te volumus, quod nequaquam nostrae intentionis extitit vel existit, quod idem Nicolaus vel dictae filiae aut aliqua ex eis per hujusmodi litteras seu earum praetextu obtinere vel habere possint Regnum Boëmiae vel ejusdem regni regiam dignitatem, aut succedere in eisdem. Praedictum autem scriptorem — nämlich magistrum Berardum de Furconio — ideo ad tuam duximus praesentiam transmittendum, ut hujusmodi intentionem nostram tibi aperte praedicat, et haec omnia coram te ex parte nostra publice protestetur. Und um vollständig nach allen Seiten hin gesichert zu sein, ertheilte er dem Gesandten gleichzeitig — vgl. Boczek a. a. O. Nr. 298 S. 290/291 — den besonderen Auftrag: Cum igitur apostolicas super hujusmodi dispensatione litteras per te, de cujus sincera fidelitate plenam habemus fiduciam, regi destinemus eidem, mandamus quatenus ad praesentiam dicti regis te personaliter conferens coram aliquibus praelatis et aliis personis idoneis sibi aperte praedicas in assignatione litterarum hujusmodi et ex parte nostra coram eo publice protestaris, quod nostrae nequaquam intentionis extitit vel existit, quod idem Nicolaus vel dictae filiae aut aliqua ex eis per hujusmodi litteras seu earum praetextu obtinere vel habere possint Regnum Boëmiae vel ejusdem regni regiam dignitatem, aut succedere in eisdem. Et de protestatione hujusmodi confici facias publicum instrumentum, nobis per te fideliter assignandum. Was erfolgte jetzt von Seiten des Königs? War er in diesem Jahre auch

s. Marx in der Vorstadt Bleichach übersiedelte, das der Bischof nun am 1. Mai in seinen Schutz nahm. Und wie lange stand es an, bis im nahen Veitshöchheim die Wahl des Landgrafen von Thüringen zum deutschen Gegenkönige erfolgte, der am zweiten Tage nach derselben, am 23. Mai 1246, während ihm der Bischof nicht Einlass in die Stadt Wirzburg zu erwirken vermochte, von dort aus dem Hochstifte einen Schirmbrief<sup>1)</sup> ausstellte, und abgesehen von einem weiteren Gnadenbriefe vom 2. Jänner 1247<sup>2)</sup> dem Bischofe am 5. Februar für 2300 Mark die Reichsjuden in Wirzburg auf dessen Lebenszeit verpfändete.<sup>3)</sup> Ob auf den zwei Hoftagen im August und Dezember zu Frankfurt und Nürnberg, welche der „Rex Clericorum“ noch erlebte, der Wirzburger Fürst sich eingefunden oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Dagegen treffen wir ihn unter dem Könige Wilhelm, der anfänglich auch nichts als „Pfaffenkönig“ gewesen, auf dem allgemeinen Hoftage vor Frankfurt in der ersten Hälfte des Juli 1252, auf welchem der Gräfin Margarethe von Flandern ihre Reichslehen abgesprochen und dieselben ihrem Erstgeborenen Johann von Avesnes, dem Schwager des Königs Wilhelm, zuerkannt wurden.<sup>4)</sup> Da fand denn auch gerade Bischof Hermann<sup>5)</sup> den Reichsrechtspruch, dass

---

noch in den Besitz der Steiermark gelangt, so erschien nunmehr weiter eine besondere Rücksichtnahme auf einen Rechtstitel für Oesterreich nicht in solchem Grade wie früher erforderlich, und er schritt daher im folgenden Jahre zur Verstossung der Königin Margarethe, und am 25. Oktober desselben zur Heirat mit Kunigunde, der Tochter des „Dux Bulgarorum“ Rostislaus, Enkelin des Königs Bela von Ungarn, dem eben die Steiermark abgerungen worden war. Hermann von Niederaltaich berichtet ausdrücklich: *domina Margaretha uxore sine iudicio ecclesiae repudiata*. Nach der Chronik von Colmar soll Ottokar von den Bischöfen vergeblich die Scheidung verlangt haben. Dagegen behauptet Peter von Zittau öffentliche Scheidung durch die Bischöfe mit Zustimmung des römischen Stuhles. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5562 b.

Nach nicht ganz einem halben Jahre erklärte Pabst Urban IV, während seinerzeit Innocenz IV. sich um das Gelübde der königlichen Dominikanerinnen von Trier und s. Marx zu Wirzburg nicht bekümmert hatte, die mehrerwähnte Ehe Ottokars und Margarethens eben wegen jenes Gelübdes für nichtig, und bewilligte Aufrechthaltung der Ehe mit Kunigunde trotz des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Nach dem betreffenden Schreiben vom 20. April 1262 — Boczek Nr. 338 S. 332 bis 334 — soll Margarethe der Scheidung zugestimmt und das dem Pabst durch Brief und Boten kund gethan haben. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5562 b und d.

1) Monum. boica XXX P. 1 S. 296—298.

2) Ebendort S. 300/301.

3) Ebendort S. 303 und 304.

4) Monum. Germ. hist. Legum tom. II S. 366/367.

5) Nobis in generali curia nostra apud Frankfort pro tribunali sedentibus in praesentia principum et magnatum imperii venerabilis herbipolensis episcopus, dilectus princeps noster, requi-

der König, nachdem er von den Reichsfürsten gewählt, vom Pabste bestätigt, herkömmlicher Weise zu Aachen feierlich geweiht und gekrönt worden, von rechts wegen zum Besitze der Städte Burgen und sonstigen Reichsgüter gelangt sei, und dass alle dessen Fürsten Edle und Dienstleute ihre Fürstenthümer und Lehen binnen Jahr und Tag von ihm zu muthen gehalten gewesen, wie weiter noch im Einklange mit dahin einschlagenden Sätzen des Reichslehenrechts,<sup>1)</sup> dass er über jene Lehen der Gräfin, welche dieselben, obgleich gemahnt, dennoch widerspänstig innerhalb jener Frist zu muthen versäumt, beliebig verfügen<sup>2)</sup> könne. — Wenden wir von diesem Blicke auf die Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten das Auge nach den inneren Verhältnissen des Landes, so hatte Wirzburg nicht wie Bamberg seine Sorge auf einen weiten Besitz auswärts zu richten, und fanden deshalb die vielfachen Berührungen, welche bei diesem beispielsweise mit den Herzogen von Baiern und den Königen von Böhmen unausbleiblich waren, hier nicht statt, aber es gab trotzdem genug zu thun für die wirklichen wie nicht minder für die vermeintlichen Interessen des Bisthums. So nahm hauptsächlich seit 1237 die Absicht der Heiligsprechung des Bischofs Brun und mehr noch die wichtigere Frage des nothwendig gewordenen Umbaues des Domes

---

situs per sententiam definivit, quod — postquam nos electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati, et consecrati ac coronati prout moris est solemnitatem qua decuit apud Aquis — parebant et competebant nobis de jure civitates castra et omnia bona ad imperium pertinentia, et quod omnes principes nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur.

1) Item venerabilis argentinensis episcopus, dilectus princeps noster, eodem modo requisitus, per sententiam definivit, quod omnes principes nobiles et ministeriales, qui principatus et feoda sua infra annum et diem requirere et relevare a nobis contumaciter neglexerunt, omnia illa feoda et principatus nobis vacaverunt et vacant: et de illis possumus disponere secundum quod nobis placuerit, retinendo nobis vel in feodum aliis concedendo.

Item venerabilis C[onradus] coloniensis archiepiscopus, dilectus princeps noster, similiter requisitus, per sententiam definivit, quod omnes principes nobiles et ministeriales, moniti et requisiti a nobis post nostram electionem et coronationem, sive quibus nos obtulimus viva voce vel per nostros nuntios et litteras, ut principatus et feoda sua a nobis reciperent, et intra sex septimanas et tres dies post hujusmodi monitionem requisitionem sive oblationem recipere contumaciter neglexerunt, omnia feoda sive principatus nobis vacaverunt et vacant: et de illis possumus disponere quod nobis placuerit, retinendo sive aliis concedendo.

2) Item praedictus herbipolensis episcopus requisitus per sententiam definivit, quod ex quo Margareta comitissa Flandriae per annum et diem neglexit contumaciter requirere feoda, licet super hoc monita et requisita fuerit, de illis nos secundum voluntatem nostram potuimus libere ordinare, ea retinendo nobis vel in feodum aliis concedendo.

alles in Anspruch. Sodann wälzte auf die gesammte Geistlichkeit der Diöcese wie der Stadt Wirzburg eine empfindlich drückende Last der Befehl des Pabstes Innocenz IV. vom 5. Mai 1244, dass dem Erzbischofe Siegfried III. von Mainz im Hinblicke auf seine Rührigkeit „pro negotio ecclesiae“ die „Quinta omnium ecclesiasticorum reddituum“ des folgenden Jahres von sämmtlichen Diöcesen seines Sprengels mit alleiniger Ausnahme von Speier ohne Widerrede zu bezahlen sei.<sup>1)</sup> Die Begeisterung hiefür war wohl nirgends eine nennenswerthe. Daher zu fördernder Nachhilfe die ebenso bissige als höhnische Aufforderung aus Lyon vom 11. Mai 1245 — wie an die übrigen Betheiligten,<sup>2)</sup> so auch — an unseren Bischof und den Clerus der Diöcese wie der Stadt Wirzburg, jenem Auftrage im eigenen Interesse! bereitwillig nachzukommen.<sup>3)</sup> Bald war auch an inneren Wirren kein Mangel. Noch vor dem Hingange Hermanns II. begann die unruhige Zeit, in welche Iring's Herrschaft von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende fiel. Kaum hatte die Wahl stattgefunden, als der Speierer Erwählte Graf Heinrich von Leiningen auf Grund einer Gnadenbezeugung des Pabstes Innocenz IV. sich eindrängte und von einem Theile des Domkapitels wie von der Einwohnerschaft Wirzburgs aufgenommen wurde, bis er sich auf einem damals nicht ungewöhnlichen Wege<sup>4)</sup> gegen eine

1) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 65 und 66 S. 47/48.

2) Vgl. bezüglich Bamberg's oben S. 323/324.

3) Cum, sicut ex parte ipsius — nämlich des Erzbischofes — fuit propositum coram nobis, in solutione ipsius quintae te nimis remissum et difficilem habeas, nos, nolentes ut hujusmodi quintae solutio aliquibus tergiversationibus retardetur, fraternitatem tuam rogandam duximus iterato attentius et monendam, per apostolica tibi scripta firmiter praecipiendo, quatinus, attendens prudenter quod in subventionem hujusmodi proficis tibi ipsi, quintam ipsam eidem archiepiscopo sine difficultate qualibet persolvas integre liberaliter et libenter, nec litteris vel nuntiis principis, qui promittunt ab offensa sedis apostolicae omnino reddere te impunem, velis fidem nullatenus adhibere, quin potius in obsequio ecclesiae prout teneris inconcussa constantia persistas, eidem archiepiscopo viriliter assistendo. Rodenberg a. a. O. Nr. 119 S. 84.

4) Wie in Worms. Nach den Annalen von dort — Monum. Germ. histor. Script. tom. XVII S. 50/51 — starb Bischof Landolf am 8. Juni 1247, sein Nachfolger Konrad bereits am 7. Oktober desselben Jahres. Nun wurde der bisherige Domprobst Eberhard aus dem Geschlechte der Raugrafen gewählt und vom Erzbischofe Siegfried von Mainz bestätigt. Bald aber musste er sich gegenüber dem Richard von Daun erblicken, der unter Umsturz der Wahl des Domkapitels durch einen päpstlichen Legaten eingeschoben wurde, und den aus Rücksicht auf seinen Bruder, den königlichen Hofmarschall Wirich von Daun, Pabst Innocenz IV am 18. März 1249 bis zur Beendigung der Streitsache in den Genuss der bischöflichen Einkünfte setzen liess. Daraus wies er schliesslich seinem Gegner eine Geldabfindung an. Fuit — heisst es — concordia facta inter eos

Abfindung von 3000 Mark zum Rücktritte bewegen liess.<sup>1)</sup> Aber nicht bloß das. Mächtige Nachbarn fügten sich nicht blindlings den Wünschen dessen, der jetzt die Wirzburger Infel trug. Es sei von den weltlichen nur an die Grafen von Hennenberg erinnert, von welchen ja Hermann sogar auf die Reichskrone hoffte.<sup>2)</sup> Und welche Kämpfe verursachte nach dem Tode des Bischofs Iring Graf Berchtold von Hennenberg, den eine der Parteien in der zweispaltigen Wahl gegen den alsbald darauf verstorbenen Bischof Konrad von Trimberg auf den Stuhl erhoben hatte,<sup>3)</sup> ohne dass er allerdings schliesslich durchzudringen vermochte! Und abgesehen von dergleichen Vorkommnissen, es wehte ein frischer und zum Theile stürmischer Luftzug auch insbesondere durch die Städte Ostfrankens. Dafür bedarf es nur der Andeutung, dass Wirzburg selbst nicht allein Glied des rheinischen Landfriedensbundes gewesen, sondern auch die Befugnis hatte, selbst wieder Bundesglieder aufzunehmen, dass dort der Bundestag vom 15. August 1256 abgehalten wurde,<sup>4)</sup> und weiter des Blickes auf seine Kämpfe gerade mit dem Bischofe Iring, welche

ita quod dominus Richardus episcopus daret domino Eberhardo temporibus vitae suae centum libras wormatiensium. Et haec compositio facta postea stabilita fuit per serenissimum dominum Wilhelmum regem Romanorum. So erfolgte am 21. Februar 1252 der Einzug, am 29. November 1257 sein Hinscheiden. Jetzt wurde am 28. Dezember wieder Eberhard gewählt, aber gegen ihn von der Minderheit der Domdekan Burkard. Beide bewarben sich um ihre Bestätigung beim Metropolit in Mainz, wofür die Verhandlung nach Bingen auf den 11. Jänner 1258 angesetzt wurde, die mit dem Ausgleiche endete, dass sich Eberhard verpflichtete, seinem Nebenbuhler „temporibus vitae suae annis singulis quadraginta libras wormatiensium“ zu geben: et sub hac conditione renuntiavit decanus pure et plane electioni suae. Noch am Abende jenes Tages — nach den Annalen von Speier am 12. Jänner — fand die Weihe statt, am 13. Jänner der Einzug in Worms.

1) Anno 1254 — berichten die Annalen von Speier in den Monum. Germ. histor. Scriptorum tom. XVII S. 84/85 — dominus Henricus de Liningen electus spirensis, cui providerat dominus papa Innocentius quartus per provinciam moguntinam in episcopatu quem duceret acceptare, vacante sede herbipolensis ecclesiae per mortem domini Hermanni, et domino Iringo eidem per formam arbitrii substituto et ab archiepiscopo Gerhardo moguntino in eadem sede confirmato, vocatus a decano prelati et clero universo consulibus et plebe civitatis herbipolensis, circa pentecosten venit Herbipolim, et occupavit sedem ipsam, expugnando viriliter et potenter munitiones et castra ipsius ecclesiae. Expulso ab ipsa sede domino Iringo, tamdiu occupavit ipsum episcopatum quousque concertatio inter eos sopita fuit per quosdam cardinales apud Anagniam sub papa Alexandro, ita quod dominus Iringus obtinuit episcopatum et domino electo spirensi refusae sunt pro expensis tria milia marcarum.

Eodem etiam anno dominus electus spirensis ivit Romam circa festum Bartholomaei pro eodem negotio.

2) Vgl. S. 333 im ersten Absatze der Note 3.

3) Vgl. in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 59—62.

4) Monum. Germ. hist. Legum tom. II S. 378—380.



besonders in der Mitte des Jahres 1265 gewaltsamen Ausbruch drohten, so dass der Bischof unter anderem zu kräftigem Widerstande gegen die Bürger und ihre Beiständer am 14. Juni die Brüder Kraft und Konrad von Hohenlohe zu Burgleuten auf dem Wirzburg beherrschenden Schlosse Marienberg aufnahm, am 2. Juli sich die Hilfe der Grafen von Hennenberg, und am 11. Juli die des Konrad von Trimberg gewann, wie nicht minder nach seinem Hinscheiden am Ende des Jahres 1265 oder Anfange von 1266. Immerhin aber ist für die Machtstellung des Hochstiftes, wie man sie auch in entfernter Gegend als beneidenswerth und anderwärts der Nachahmung würdig erachtete, bezeichnend genug gewiss die allerdings in ihrer wahren Bedeutung nicht zu überschätzende Stelle schon in den *Gesta hamaburgensis ecclesiae* des magister Adam von Bremen III Cap. 45: *Potuit archiepiscopus noster coloniensi aut mogontino in omni rerum gloria non invidere. Solus erat wirzburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem: ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus. Cujus aemulatione permotus noster praesul statuit omnes comitatus qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur in potestatem ecclesiae redigere.* Bleiben wir der Heimat näher, so klingt nicht minder vernehmlich das stolze Bewusstsein des hohen Grades von Unabhängigkeit anderen Fürstenthümern gegenüber aus der geschichtlichen Einleitung eben unseres Rechtsbuches selbst heraus. Nicht blos mit dem *Ducatus wirzburgensis* des bekannten Freiheitsbriefes Kaiser Friedrichs I ist da der Bischof ausgestattet, sondern wir finden ihn bereits — und zwar, wie in der Kaiserchronik, schon seit dem Ausgleiche bei der Gründung des gleichfalls so berühmt gewordenen Nachbars Bamberg — in dem lang ersehnten Besitze der Herzogswürde von Franken. Der babest — heisst es Sp. 210 — unde der keiser baten die vürsten, daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirzeburc gæben: under dem riche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einz. die vürsten taten daz durch ir beider bete. der babest besante den bischof. er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sînes goteshuses schaden. des bat ouch der keiser. der bischof gewerte si. So kam der Handel zu Stande: also kom diu herschaft in daz bistuom. Wie viel überragt nun der Herr von Wirzburg die übrigen Landesherren, und gerade die geistlichen, natürlich

hiedurch! Es fehlt auch sogleich an der Nutzanwendung nicht. In unmittelbarer Verbindung mit diesem wirzburgischen Lieblingsgedanken steht sogleich die Ausdehnung der Landeshoheit des Stiftes, für welche die Bischöfe Hermann I und Iring in so hohem Grade begeistert gewesen, auch auf eine prächtige fränkische Stadt, die sich dessen gerade gegen Iring — hatte er doch sicher nicht ohne Berechnung als Pfarrer dahin seinen „Familiaris“ Walther, Custos am Neuen Münster<sup>1)</sup> zu Wirzburg, ausersehen — zu erwehren hatte: *Diu stat ze Rotenburc diu ist houbetstat des herzogentuomes ze Vranken. swer dem bischove die ère nimt, der beroubet sant Kilian.*

Mit allem dem hängt natürlich eine gewisse Rührigkeit auch auf dem geistigen Gebiete, der Kunst und insbesondere der Wissenschaft, zusammen. Wurde der Minnesang in Ostfranken gepflegt, auch andere edle Bestrebungen hat man da zu keiner Zeit vernachlässigt. Meister Süsskind von Trimberg, der am s. Aegidien- und Dietrichs-Spitale in Wirzburg als Arzt<sup>2)</sup> thätig gewesen, ist auch als Dichter bekannt. Manches seiner letzten Lieder mag der gefeierte Walther von der Vogelweide auf seinem kaiserlichen Lehen in Wirzburg oder dessen Nähe gesungen haben, im Grashofe im Neuen Münster dortselbst hat man ihm seine irdische Ruhestätte bereitet. Vielleicht verlebte auch Reinmar von Zweter den Abend seiner Tage in Ostfranken, wenigstens meldet eine daher stammende Nachricht in dem für den Hof zum Löwen in Wirzburg bestimmten Hausbuche des späteren fürstbischöflichen Protonotars Michael vom Löwen<sup>3)</sup>, dass er zu Essfeld begraben liegt. Bekannt ist weiter Otto von Bodenlauben aus dem schon erwähnten gräflichen Stamme von Hennenberg. Und Meister Konrad von Wirzburg braucht nicht vergessen zu werden, in dessen Dichtungen sich ein hübsches Stück Rechtsleben abspiegelt. Eine eigenthümliche Erscheinung ist sodann der Schulmeister Hugo von Trimberg in der Theuerstadt zu Bamberg, dem jetzigen Steinwege, dessen wir hier noch gedenken können, von dem wir nicht nur wissen, dass er

1) Nach einer Urkunde vom 13. Februar 1262: *familiaris nostri Waltheri, custodis ecclesiae Novi Monasterii herbipolensis, plebani in Rotenburg.*

2) Zwei Urkunden über einen ihn betreffenden unterirdischen Wasserabzug aus dem genannten Spitale von 1218 und 1225 finden sich in den *Monum. boica* XXXVII S. 201/202 und 218/219.

3) Ruland im *Archive des historischen Vereins von Unterfranken* XI. Heft 2/3 S. 23.

Auf Fol. 191b steht: *Er Reimar von Zwetel an dem Rin, begraben in Franken ze Esfelt.*

eine Sammlung von 200 Büchern hatte, die ihm die Sorgen seines Alters erleichtern helfen sollte, darunter zwölf von ihm selbst verfasste, vier lateinische und acht deutsche, sondern auch dass er der Dichter des Samners und insbesondere des weit und breit gelesenen Renners gewesen. Und bleiben wir nur eben bei unseren beiden Hochstiften stehen, welche eine Zahl von Magistri und von Doktoren des weltlichen wie geistlichen Rechtes wirkte am Domkapitel von Bamberg und dem berühmten Kloster Michelsberg wie den Stiften von s. Stephan, von s. Gangolf, und von s. Maria in der Theuerstadt? Oder am Domkapitel von Würzburg und den hervorragenden Stiften zum Neuen Münster wie zu s. Johann in Haug, dem alten Kloster s. Burkhard, dem Schottenkloster, dem Kloster s. Stephan, dem Hause des Deutschen Ordens, der ja ganz ausserordentlichen Einfluss auch in Reichsangelegenheiten übte? Ist seinerzeit S. 332 berührt worden, dass Bischof Hermann von Würzburg im September 1234 zu Boppard dem König Heinrich den Eid zum Widerstande gegen jedermann geschworen hatte, also auch gegen den kaiserlichen Vater, so sendete am 13. November<sup>1)</sup> der König den Reichshofmarschall Anselm von Justingen und seinen Hauskaplan Magister Walther von Tanenberg, Archidiakon von Würzburg, als seine Geschäftsträger an die Communen der Lombardei. Als Protonotar dieses Königs begegnet uns um die Zeit der Magister Degenhard,<sup>2)</sup> früher Scholasticus von s. Johann zu Haug in Würzburg, dann Domscholaster, Probst von s. Johann zu Haug, bald kaiserlicher Hofprotonotar, nach einer Urkunde vom 2. Juli 1234 auch Vicedom des Erzstiftes Magdeburg.<sup>3)</sup> In der Urkunde vom 1. Mai 1242 für den Deutschen Orden<sup>4)</sup> gedenkt König Konrad IV neben den Mitgliedern der Reichsregierung in Deutschland namentlich noch dreier Jurisperiti, eines Domherrn von Bamberg und zweier von Würzburg, des Magister Eberhard von Bamberg, des schon erwähnten Magister Degenhard wie des Magister Johann von Durlo in Würzburg. Auch

1) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII, Num. 470 S. 396/397.

2) Vgl. beispielsweise vom 18. März bis 17. November 1234 Böhmer-Ficker Regesta imperii V Nr. 4313, 4322, 4330, 4332, 4361, die in hohem Grade interessante zu Würzburg ausgestellte Urkunde für Würzburg vom 18. November 1234 in den Monum. boica XXX p. 1 S. 218—220, zum 23. November 1234 Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4364, zum Mai oder Juni 1240 (Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4422) in den Monum. boica XXXVII S. 294.

3) Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4330.

4) Monum boica XXX p. 1 S. 283—285.

Konrad von Ulm, Kanoniker von Bamberg und von Neuhaus bei Worms, treffen wir in dieser Zeit<sup>1)</sup> als Notar des kaiserlichen Hofes. Vollends in den eigenen Urkunden über die verschiedensten Geschäfte ist kein Mangel an Magistri zu Bamberg wie zu Wirzburg. In der medizinischen Wissenschaft muss der Magister Hertwich von s. Maria in der Theuerstadt zu Bamberg hervorragend gewesen sein, da Otto der Erlauchte von Pfalz-Baiern ihn zu seinem Leibarzte<sup>2)</sup> ausersah. Weiter richtete man hie und da von auswärts die Augen auf Bamberg und Wirzburg. Den Bischöfen von diesem übertrug im April 1258 das Capitel der Probstei Mosbach, welche bis dahin sich ihre Vorsteher nach freiem Belieben von daher und dorthier gewählt hatte, für die Zukunft die Befugniss, den jeweiligen Probst ausschliesslich aus den Domherrn von Wirzburg zu ernennen,<sup>3)</sup> und Bischof Iring bestimmte hiezu bei der erstmaligen Ausübung dieses Rechtes den Magister Konrad von Durne. Nach dem Tode des Bischofs Walter von Strassburg wurde im Jahre 1263 der Domprobst Heinrich von Bamberg dahin gewählt. War schon S. 340 von dem Meister Süsskind von Trimberg als Arzt und Dichter die Rede, so mag zum Schlusse noch daran erinnert sein, dass in Franken und gerade in Ostfranken auch überhaupt jüdische Gelehrsamkeit würdig vertreten gewesen. So gedenkt beispielsweise Meir ben Baruch<sup>4)</sup> zu Rothenburg an der Tauber, meist kurzweg als Meir Rothenburg oder Meir von Rothenburg bezeichnet, als Dichter geschätzt<sup>5)</sup> und insbesondere als Ge-

1) Beispielsweise in einer Urkunde vom Oktober 1241 in den *Monum. boica* XXX p. 1 S. 281/282, in einer vom 18. Juni 1242 bei Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4462, ebenso in einer vom Oktober 1252 ebendort Nr. 4563.

2) Vgl. die Urkunde bezüglich der Stiftung eines Jahregottesdienstes während seinen Lebzeiten wie eines Jahrtages nach seinem Ableben im Kloster Seligenthal bei Landshut vom 29. Mai 1253 in den *Monum. boica* XV S. 446/447: *magister Hertwicus, custos s. Mariae in Babenberch, dilectus phisicus et familiaris noster.*

3) *Monum. boica* XXXVII S. 377/378: *decanus et capitulum mosebacensis ecclesiae herbipolensis diocesis jus quod hactenus habuerunt eligendi sibi praepositos de quacumque ecclesia canonicorum cujuscumque diocesis eis placeret, volentes familiaritati majori et favori nostrae ecclesiae se adjungere, maturiori inter se habito consilio, juri quod habebant in eligendis sibi praepositis consensu unanimi cesserunt, et idem jus in nos et successores nostros in perpetuum transtulerunt ita ut nos et successores nostri uni de canonicis majoris ecclesiae nostrae ipsam praeposituram quandocumque et quotienscumque vacare inceperit conferamus.*

4) Vgl. Brüll in der *Allgemeinen Deutschen Biographie* XXI S. 240/241.

5) Eines Klageliedes von ihm auf die schmähliche Verbrennung der Talmudhandschriften zu Paris unter Ludwig IX, dem sogenannten Heiligen, im Juni 1244 gedenkt Graetz in seiner

setzlehrer hochgeehrt, der ausser anderem mehr als 1000 Gutachten über die verschiedensten Gegenstände ausgearbeitet hat, die in besonderen Sammlungen verbreitet sind, in dieser Zeit der hervorragendste Rabbiner in Deutschland,<sup>1)</sup> unter seinen Lehrern des Samuel ben Menachem, dessen talmudische Vorträge er in Wirzburg hörte, und seines Verwandten Samuel von Bamberg. Welch' geistiger Verkehr war da zwischen den einheimischen und zwischen hochgebildeten Männern, die sich zeitweilig dort aufhielten, möglich! Es sei hier lediglich an den in Deutschland wie im Auslande angestaunten Albert von Bollstadt erinnert. Er lebte nach seinem Rücktritte vom Regensburger Bischofstuhle längere Zeit in Wirzburg, in dessen Dominikanerkloster<sup>2)</sup> sein Bruder war, und wirkte hier wie sonst<sup>3)</sup> so vornämlich in den schon früher berührten Streitigkeiten

---

Geschichte der Juden VII S. 117 in der Note 3. Vgl. weiter Zunz die synagogale Poesie des Mittelalters S. 130 Ziff. 1 und S. 312/313.

1) Güdemann schildert ihn in seiner Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland S. 170—173 als den deutschen Tossafisten, welcher die in Frankreich erhaltene talmudische Bildung in seinem Heimatlande zu einer solchen Höhe entwickelte, dass er als das Haupt sowohl der deutschen wie der französischen Rabbiner betrachtet wurde. S. 171 ist bemerkt, dass ihn die Folgezeit mit richtigem Takte über alle Rabbiner des 13. Jahrhunderts gestellt hat. Ebendort ist auch besonderes Gewicht darauf gelegt, dass er nicht mit dem sonst wohl gewöhnlichen Ehrentitel als „Frommer“ bezeichnet wurde, sondern unter einem weit bedeutenderen erscheint: Man nannte ihn „Licht“ und auch „grosses Licht“ und man nannte ihn nicht „Chassid“.

Für ihn — heisst es S. 172/173 — ist die Talmudforschung Norm und Richtschnur seines Lebens, und ihm ist der Hauptantheil an der Feststellung der damals noch sehr schwankenden religiösen Praxis zuzuschreiben. Dadurch ist er faktisch der massgebende Lehrer der deutschen Juden geworden; ob er als solcher auch in der Eigenschaft eines deutschen Grossrabbiners förmlich anerkannt oder gar vom Könige bestätigt war, mag dahingestellt bleiben. Für die jüdische Wissenschaft hat er, obwohl ihm philosophische und andere Bildung fern lagen, insofern sich verdient gemacht, als er, so viel an ihm lag, den Geist der deutschen Juden wieder auf eine verstandemässige gründliche Talmudforschung hingelenkt und ihn so vor einer gänzlichen Versumpfung bewahrt hat. Denn eine solche drohte allerdings durch die einseitige Pflege der Mystik einzureissen.

2) Hier ist die Urkunde vom 4. Dezember 1264 über den mit dem Domprobste Boppo gefällten Schiedspruch in einer Streitsache zwischen dem Stifte s. Johann zu Haug und Gottfried von Hohenlohe bezüglich der Probsteirechte in Hopferstadt und Rudershausen ausgestellt. Regesta boica III S. 235—237.

3) Beispielsweise durch den Schiedspruch mit dem Bischofe Iring in einer Streitsache wieder zwischen dem Stifte Haug und Kraft von Hohenlohe bezüglich der Probstei- und Vogtei-rechte von Königshofen u. s. w. vom 10. April 1265. Ebendort S. 245.

Oder durch den Schiedspruch mit dem Hospitalitercommentur Bruder Ulrich von Wellberg über das Verbot an die mit dem Baue eines Stalles beschäftigten Bewohner des Hofes Wegenheim zu Wirzburg, das Licht des Zinshauses zu verfinstern, vom 1. Juli 1265. Ebendort S. 247.

des Bischofs Iring mit der Stadt mehrfach vermittelnd, wie etwa in dem wichtigen Schiedspruche vom 26. August 1265, worin<sup>1)</sup> er an der Spitze der Vermittler genannt ist und sich mit dem Edlen Heinrich von Brauneck aus dem Stamme der Hohenlohe die Schätzung des Schadens der Abtei s. Burkhard besonders vorbehielt.

Und wie sah es hiebei mit den nächsten Hilfsmitteln für die Förderung solchen Wirkens aus? Treffliche Schulen unter ausgezeichneten Lehrern bestanden da wie dort. Und dass für den Bedarf von weltlichen wie geistlichen Büchern in den reichen ostfränkischen Bibliotheken namentlich zu Bamberg und Wirzburg genugsam gesorgt war, bedarf keines besonderen Nachweises. Abgesehen von den für die kirchlichen Zwecke erforderlichen Werken haben wir aus den einzelnen Katalogen Kunde von wichtigen Geschichtsbüchern früherer Zeit — es mag aus den Bamberger Sammlungen nur an die einzige, auf unsere Tage gekommene Handschrift Richers, und zwar dessen Autograph, oder gleichfalls an das Autograph der berühmten Chronik des Ekehard von Aura im Stifte am Michaelsberge erinnert sein — bis in die Jahre, die uns berühren. Namentlich aber sind auch Quellen und Schriften über das Recht da ausgiebig vertreten. Von weniger verbreiteten daraus ist die Handschrift des sogenannten Breviarium Alarici von Wirzburg<sup>2)</sup> bekannt genug. Auch unter den Büchern, welche am Schlusse des zwölften oder Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Bamberg der Obhut des Domscholasters Richard anvertraut wurden,<sup>3)</sup> findet sich eine Auctoritas Alarici regis,<sup>4)</sup> entweder wieder die Lex romana Visigothorum oder die auch unter der Bezeichnung Auctoritas Alarici vorkommende sogenannte Epitome Aegidiana, der älteste Auszug aus ihr. Dass es namentlich an den Quellen und Hilfsmitteln für das kanonische Recht bis zu der Dekretalen-

---

Am 23. Dezember dieses Jahres siegelte er die Schenkungsurkunde des kaiserlichen Küchenmeisters Lupold von Nordenberg wie seiner Söhne Lupold und Heinrich für das Augustinerfrauenkloster in Rothenburg zu seinem und seiner Gemahlin Agnes Seelgeräte. Ebendort S. 255.

In das Jahr 1267 sodann fällt der Schiedspruch in einer Streitsache des Johanniterhauses zu Wirzburg mit dem Ritter Marquard Cruso. Ebendort S. 295.

1) Monum. boica XXXVII S. 427—429.

2) Haenel in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Lex romana Visigothorum S. 41—43.

3) Vgl. Ocken's Isis 1829 S. 1237.

4) Nach Jaeck's Beschreibung der öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg II in der Einleitung S. 43 findet sie sich jetzt nicht mehr dortselbst vor.

sammlung des Pabstes Gregor IX und den darüber gefertigten Summen ihres Compilators Raimund von Peniafort nicht fehlte, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Und nicht blos das, auch diese und jene Gelehrte hatten ihre selbständigen Sammlungen. So wissen wir aus den letztwilligen Verfügungen des S. 322 erwähnten Domdekans Kraft von Bamberg aus dem Jahre 1237 auch von solchen über seine Bücher.<sup>1)</sup> Der ebenfalls schon S. 341 berührte wirzburger Domscholaster Magister Walther von Tannenberg vermachte die seinigen, die freilich am 20. März 1251 theilweise zu Paris verpfändet und theilweise zu Köln hinterlegt waren, letztwillig dem Dome.<sup>2)</sup> Gleiches that der Domscholaster von Bamberg Magister Jakob, der seine Bibliothek an das Domkapitel von Krakau, dessen Dekan er auch gewesen, vergabte, welches daraus ein Dekret Gratians und die Dekretalensammlung Gregors IX dem Magister Adam verehrte, der dem Erblasser während seines Lebens uneigennützigste Unterstützung geleistet hatte.<sup>3)</sup>

Bei solchen Verhältnissen konnte es auch nicht an Männern für die tüchtige Erledigung vielverzweigter amtlicher Geschäftsthätigkeit für den weltlichen wie geistlichen Bedarf fehlen. War schon von den drei bamberger und wirzburger Rechtsgelehrten in der Urkunde des Königs Konrad IV für den Deutschen Orden vom 1. Mai 1242 die Rede, so wissen wir, dass zum Betriebe der päpstlichen Bestätigung der Wahl des Bischofs Heinrich von Bamberg<sup>4)</sup> am 8. September 1245 mit dem Domprobste Albert und einem weiteren Domherrn der bereits genannte Domscholaster Magister Jakob, doctor decretorum, an den unterdessen nach Lyon verlegten Sitz der römischen Curie abgeordnet wurde, derselbe welcher nicht ganz ein Jahrzehent darnach vom Domkapitel von Krakau wegen der Heiligsprechung des Bischofs Stanislaus zweimal nach Rom

1) Abgesehen von anderen dachte er einem nicht näher bezeichneten Dekane seine libros scolasticos et antiphonarium musicum zu, Eberhardo auroram et graduale usuale, Erkenberto graduale musicum et antiphonarium usuale et auroram majorem.

2) Wegele im Anhang Nr. 1 zu dem Corpus regulae seu kalendarium domus s. Kiliani wirceburgensis in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 100/101.

3) Vgl. die Annales capituli cracoviensis zum Jahre 1267, in den Monum. Germ. hist. Script. tom. XIX S. 604.

4) Vgl. oben S. 324/325.

gesendet wurde und seinen Auftrag glücklich vollführte.<sup>1)</sup> War natürlich auf die entsprechende Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse der Kanzleien ein Hauptaugenmerk zu richten, und bediente man sich da bei der Ausfertigung der Hunderte und aber Hunderte von weltlichen wie geistlichen Urkunden und sonstiger Schriftstücke zweckmässiger Musterbücher, wie ja beispielsweise von Bamberg der sogenannte Codex Udalrici bekannt genug ist, dem Bischofe Gebhard von Wirzburg gewidmet, der in der geschichtlichen Einleitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts — wie in der Kaiserchronik an das Ende Konrads I gestellt — als „ein wis man der buoche“ gepriesen ist, so mag hier auf drei solche Formularien hingewiesen sein, welche im 13. Jahrhunderte in Wirzburg und Bamberg entstanden. Der letzte Theil einer höchst interessanten sächsischen Summa dictaminis<sup>2)</sup> aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts ist nichts als ein Bruchstück eines wirzburgischen Formelbuches, wohl nicht ursprünglich damit verbunden, sondern durch irgend welchen Zufall seinerzeit dort angereicht. Aus Bamberg stammt eine Mustersammlung aus dem ersten Jahrzehente der zweiten Hälfte<sup>3)</sup> des Jahrhunderts, die insbesondere auch dadurch merkwürdig ist, dass sie die Stücke über den bereits S. 327 berührten Plan des Sturzes des Königs Wilhelm und die Erhebung Ottokars von Böhmen an seine Stelle enthält. Dem Schlusse wieder des ersten Jahrzehentes der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehören wirzburgische und zum Theile auch bambergische Formeln<sup>4)</sup> vor und hinter einem Briefsteller des bekannten

1) Vgl. die *Annales capituli cracoviensis* zu den Jahren 1251—1253 a. a. O. S. 599 und 600.

2) Herausgegeben von Rockinger in den Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte IX S. 209—346.

3) Scheffer-Boichorst in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung VI S. 558—582.

4) Ein Erlass des Bischofes Iring bei Gelegenheit der Vornahme von Priesterweihen findet sich auf Fol. 4' Sp. 1/2. Ein Schreiben wegen erhöhter Anforderungen an die „Homines“ für den Behuf anständigen Erscheinens bei der Königswahl — *edictam apud Vrankenwrt curiam super eligendo uiro regio decencius accessurus* — bildet das erste Stück der zweiten Spalte des Fol. 3'. In dem Abschnitte von den Privilegien auf Fol. 7, worin zunächst Beispiele eines päpstlichen und eines kaiserlichen aufgenommen sind, hat das letztere — die Belehnung des Sohnes des verstorbenen Gottfried von Hohenlohe mit der Stadt Rothenburg an der Tauber, *coadvixerit singulis ei annis in trecentis libris hallensium servitura* — den Schluss: *Actum publice in nostro palatio anno incarnationis m. cc. l. viij. imperii nostri vicesimo, indictione nona*. Es ist hier das Jahr 1258, wie sich von selbst versteht, nicht die Ausstellungszeit der betreffenden Urkunde selbst,



Diktators Guido Faba von Bologna<sup>1)</sup> im Cod. germ. 639 der Hof- und Staatsbibliothek an.

Aus solchem Boden konnte sicher auch ein deutsches Rechtsbuch erwachsen, das in einer umfangreichen geschichtlichen Einleitung aus alten und neuen Werken einen Spiegel guter und schlimmer Rechtspflege und ihrer Folgen vor Augen führt und sodann den weltlichen Rechtsstoff seiner Zeit für das Land- wie Lehenrecht zusammenfasst, wobei auch dem Staatsrechte eben dieser Zeit mit sichtlicher Vorliebe gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

Wenn aber das der Fall, gibt dieses Rechtsbuch auch selbst Anhaltspunkte für die Annahme seiner Entstehung in Ostfranken an die Hand?

Nach Franken überhaupt wird uns der Weg schon gewiesen, insoferne wir auf keine Spuren stossen, welche mit Sicherheit Abfassung in Baiern oder auf alemannisch-schwäbischem Boden vermuthen liessen. Wir suchen da beispielsweise vergeblich nach dem Ausdrücke, mit welchem im Schlussabsatze h des Vorwortes der Ausgabe L = Art. 2 der Ausgabe W die oberste Stufe der Freien bezeichnet wird, nach dem Ausdrücke der Semperfreyen, die dann weiter in einer Reihe anderer Stellen berücksichtigt sind, während dieses Wort als besonderer Titel adeliger Familien von Franken erhalten ist, wofür ich mich nicht etwa auf die sogenannten Reichstetralogien zu berufen brauche, sondern auf die Urkunden beispielsweise der Geschlechter Leiningen-Westerburg<sup>2)</sup> oder Limburg<sup>3)</sup>. Bereits S. 314 ist bemerkt worden, dass als Bezeichnung für die Gehilfen des Richters neben dem gemeindeutschen Fronboten der fränkische Büttel oder Gebüttel erscheint, sowohl in der geschichtlichen Einleitung als auch so und so oft im Rechtsbuche. Wenn weiter

---

sondern nur, wie so häufig in den Formelwerken, die Angabe der Zeit, in welcher der Schreiber das Stück gerade einzeichnete.

1) Vgl. Rockinger a. a. O. IX S. 177—200.

2) Vom 14. Jänner 1557: Philipp, Reinhard, Georg, Brüder, und Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, des heiligen römischen Reichs Semper-Freyen. Lünig's Deutsches Reichsarchiv XXII S. 433.

3) Vom Montage nach Oculi des Jahres 1544: Wilhelm Herr zu Limburg, des römischen Reichs Erbschenk und Semper-Frey. Ebendort XI S. 574.

das Schöffenthum, wie es sich seit den Tagen Karls des Grossen ausgebildet hat, ausser Franken weiter im Süden nicht zu eigentlichem Durchbruche gelangt ist, die Schöffen aber im sogen. Schwsp. da und dort als etwas ganz bekanntes erscheinen, so wird man da ganz vorzugsweise eben wieder an Franken erinnert.

Doch wenden wir uns von Franken überhaupt jetzt insbesondere nach Ostfranken, führt uns das Rechtsbuch auf Fährten, welche den Gedanken an seine Abfassung daselbst rechtfertigen? Was zunächst die Hauptquellen betrifft, welche in beiden Bestandtheilen benützt sind, gestatten sie keinen bestimmten Schluss. Die Bibel, des Flavius Josephus jüdische Geschichten, des Isidor von Sevilla Etymologien oder Origines, aus welchen im Ssp. wie im Dsp. der Kirchenvater Origenes geworden, was nach solchem Vorgange auch in den Art. 2 unseres Rechtsbuches übergegangen ist, die Schriften über Karl den Grossen und seine Nachfolger, die gereimte Kaiserchronik, die *Historia scholastica* des Petrus Comestor, all das war wohl in jeder einigermaßen bemerkenswerthen Bibliothek zu finden. Nicht minder werden die Werke des Bruders David von Augsburg und gar die Predigten des Bruders Berchtold von Regensburg in keiner solchen gefehlt haben. Die alten Volksrechte der Alamannen und der Baiern, die fränkischen Capitularien, nur aus der bekannten Zusammenstellung des Ansegis und des Benedikt gezogen, gehören gleichfalls nicht zu Seltenheiten der damaligen Büchersammlungen. Wenn die *Lex romana Visigothorum*, wie bemerkt worden, in Bamberg und Wirzburg vorhanden gewesen, rechtfertigt das die Annahme nicht, dass das anderswo nicht der Fall gewesen: ja wir haben bestimmte Kunde auch von einer Augsburger Handschrift<sup>1)</sup> derselben. Zudem ist nicht das sogenannte *Breviarium Alarici* benützt, sondern sein Auszug in der sogenannten *Summa Aegidiana*. Ob man gerade diese, auch als *Auctoritas Alarici* erscheinend, in der früher erwähnten bamberger *Auctoritas Alarici* erkennen darf, dafür mangelt es, so wichtig das unter gewissen Verhältnissen sein könnte, doch an genügendem Grunde. Und fragen wir weiter nach den Schriften über das eigentliche römische Recht, so ist nicht ausgemacht, ob die Institutionen Justinians dem Verfasser vorgelegen

1) Nach einer Angabe Sichard's. Vgl. Haenel in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 88.

haben, ja es hat vielmehr den Anschein, dass ein glossirtes Exemplar des sogenannten Brachylogus juris civilis in der Gestalt des Cod. 441 aus dem Nachlasse der Königin Christine von Schweden <sup>1)</sup> in der vatikanischen Bibliothek, über dessen Herkunft es an Anhaltspunkten <sup>2)</sup> gebricht, sich in seinen Händen befand. Gleichviel aber, ob auch das erstere der Fall gewesen, beide Werke sind auch in anderweiten Bibliothekskatalogen da und dort verzeichnet. Was die Quellen des kanonischen Rechts anlangt, das Dekret Gratians und die Dekretalensammlung Gregors IX, wie die daraus erwachsenen Summen des Raimund von Peniafort, so gehörten sie zum ganz gewöhnlichen Handwerkszeuge. Treten wir endlich dem unmittelbaren Vorläufer des kaiserlichen Land- und Lehenrechts näher, dem Deutschenspiegel, so hat es einmal nicht den Anschein, dass er grössere Verbreitung in die Büchersammlungen von Körperschaften und von Privaten gefunden hat, wohl hauptsächlich wegen seiner baldigen Verarbeitung zum sogen. Schwabenspiegel, und auf der anderen Seite haben wir keinerlei Nachricht von dem Vorhandensein einer Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts oder kurz darnach da oder dort in Franken, so dass also für unseren Behuf sich hier gleichfalls nichts ergibt. Abgesehen von den Hauptquellen könnte es sich demnach nur fragen, ob das was dem sogenannten Schwabenspiegel gegenüber dem Sachsen- beziehungsweise Deutschenspiegel eigenthümlich und was nicht aus den namhaft gemachten Quellen und Schriften gezogen ist, Anhaltspunkte bietet, aus welchen gerade auf Entstehung in

---

1) Vgl. den Brief Niebuhr's an v. Savigny aus Rom vom 5. März 1817 in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft III S. 412—420; Boecking in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 84—86.

2) Durch gütige Vermittlung des Herrn Dr. Quidde verdanke ich Herrn Heuer die Mittheilung, dass die Handschrift, welche jetzt in rothes Leder mit dem Wappen des derzeitigen Pabstes Leo XIII gebunden ist, keine unmittelbare Bemerkung bezüglich ihres Ursprunges bietet. Der darin von Fol. 46a bis 47b befindliche Heiligenkalender scheint entschieden auf die Diocese Auxerre hinzuweisen. Für Autissioderum sind nämlich die bei weitem meisten vom allgemeinen Kalender abweichenden oder denselben ergänzenden Spezialangaben von Heiligen gemacht. Besonders Germanus und mit ihm in Beziehung stehende Personen werden berücksichtigt. Für Autissioderum finden sich auch sehr detaillirte Angaben sowie ausführlich gefasste Erzählungen im Betreff der dortigen Tagesheiligen. Abgesehen von Autissioderum sind noch besonders — unter Beibehaltung der Endungen, in welchen die Namen begegnen — berücksichtigt: Lugdunum, in Cerricurio Suessionis, Aureliani, Turonis, Bituricas vico Vaescenno, Mettis, Massilia, Catalauni, Remis, Arvernis, Augustodunum, Vienna u. s. f.

Franken geschlossen werden könnte. Auch in dieser Hinsicht steht wenigstens beim Rechtsbuche im engeren Sinne nur wenig zu Gebot. An und für sich kann dieses nicht viel bieten, indem es naturgemäss den sozusagen gemeindutschen Rechtsstoff als solchen vorführt, höchstens hier und dort durch eine Einmischung von Erzählungen aus der Bibel oder den jüdischen Geschichten des Flavius Josephus oder der *Historia scholastica* oder am Ende auch anderswoher erläutert und ausschmückt, sonstige geschichtliche Vorgänge aber fast ohne Ausnahme von seiner Darstellung fern hält. Ist ja auch die Erwähnung der Absetzung des letzten merowingischen Frankenkönigs Childerich durch den Pabst Zacharias wie die des Kaisers Otto IV durch den Pabst Innocenz III im Art. 312 des Landrechts nur aus der *Summa de poenitentia* des Raimund von Peniafort<sup>1)</sup> gezogen. Dem entgegen aber liefert die grosse geschichtliche Einleitung dieses und jenes, was für den Entstehungsort in Betracht kommt, und zwar namentlich für Franken.

Im Rechtsbuche nun mag so manches mit mehr Fug auf einen Verfasser dortselbst als in Baiern oder Schwaben deuten, aber — solange nicht ganz bestimmte Gründe für die erste Annahme geltend zu machen sind — kann wenigstens vor der Hand hievon kein Gebrauch gemacht werden, insoferne die Beziehung dieser und jener Sätze gerade für die Muthmassung der Aufzeichnung in Franken nicht fest genug steht, um die Möglichkeit der Annahme anderweiter Niederschrift auszuschliessen. Denkt man beispielsweise daran, dass diese und jene Handschriften im Landrechte Verhältnisse von Kärnthen berühren, und dass Ficker beim Art. 4b des Lehenrechts eine Beziehung gerade auf Kärnthen nicht für unmöglich hält, so steht an und für sich bei dem Interesse, welches Verhältnisse eben von Kärnthen<sup>2)</sup> weit mehr als sonstwo für Bamberg

1) Vgl. in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 251—253.

2) Was die Stellung seines Herzogs und die eigenthümlichen Vorgänge bei seiner Wahl betrifft, findet sich der hievon handelnde Artikel in der Handschrift Nr. 725 der Stiftsbibliothek von s. Gallen und in der Biberacher Handschrift aus der Sammlung des Reichshofraths Heinrich Christian Freiherrn von Senkenberg in der Universitätsbibliothek zu Giessen. Aus der ersteren hat ihn Freiherr von Lassberg in der Note 217 S. 133/134 und Wackernagel im Art. 418 S. 339/340 abdrucken lassen, der Text der anderen findet sich in Schrötter's Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte II Beilage 20 S. 350. Die beiden angeführten Handschriften gehören nicht einer und derselben Familie an, beide zählen auch nicht zu den ursprünglichsten Gestalten des Rechtsbuches. Die zweite allerdings fällt in jene Gruppe, welche zwar die alte Reihenfolge der

mit seinen Besitzungen daselbst haben mussten, nichts im Wege, was ihrer Berücksichtigung etwa hier widersprechen würde. Aber einmal fehlt es bei den betreffenden Artikeln des Landrechts an Gründen für die Annahme ihrer Ursprünglichkeit, und andernteils ist die Beziehung des erwähnten Artikels des Lehenrechts auf Kärnthen wohl nicht statthaft. Wie nun, von diesen Erwägungen abgesehen, die fragliche Berücksichtigung nichts auffallendes bieten würde, ebensowenig könnte es befremdend sein, wenn man in Franken leicht versucht gewesen sein sollte,

---

Artikel einer mehr systematischen Anordnung zum Opfer gebracht, aber so manches aus dem muthmasslich frühesten Texte bewahrt hat, wie aus den aus ihr geflossenen ältesten Druckausgaben zu ersehen. Aber die übrigen Glieder dieser Gruppe wissen von dem fraglichen Artikel nichts. Ebensowenig die sonstigen Hunderte von Handschriften. Ein Grund für die Annahme seines ursprünglichen Vorhandenseins im sogen. Schwsp. liegt demnach nicht vor. Es handelt sich also hiebei wohl nur um eine Eigenthümlichkeit der beiden in Rede stehenden Handschriften.

Dasselbe ist der Fall bei solchen der böhmischen Bearbeitung unseres Rechtsbuches, welche vom Art. L 160 des Landrechts an bis zu dessen Schluss als *Práva welikého města Pražského*, das Recht der grösseren oder der Altstadt Prag — vgl. aus der Untersuchung von Handschriften des sogen. Schwsp. in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Band CVII S. 18 unter Lit. b — begegnet. Hier ist der gewöhnliche Schluss „daz ist reht“ des Art. 206 (dort 50) dahin geändert: das ist in den Gebirgen von Kärnthen. Ist diese böhmische Uebertragung erst aus der Vulgata unseres Rechtsbuches hervorgegangen, veranlasst sonst nichts zu dem Gedanken einer ursprünglichen Fassung in demselben, so liegt auch hier wieder nur eine Besonderheit vor.

Ist da Kärnthen ausdrücklich genannt, so wird man daran auch wohl zu denken haben, wenn man in einigen Handschriften in dem Art. 217b bei der Angabe der Zeit des Anfalles von Guterträgen, abgesehen von sonstigen Verschiedenheiten, am Schlusse auf die Fassung stösst: an sand Merten tag in allen deutschen landen das korn, aber zwischen den pergen zu weinachten, wie im Cod. 12688 der Hofbibliothek zu Wien und in Nr. 28909 des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, oder im Cod. 2881 wieder der Hofbibliothek zu Wien: an sand Merteins tage in dewtschen lannden daz korn, aber zwischen den pergen zu berchnachten. Diese Handschriften gehören keineswegs der gleichen Gruppe an. Die letzte zählt unter jene, welcher der dritte Theil des Landrechts mangelt und in der auch das Lehenrecht nicht vollständig begegnet. Die beiden anderen sind Glieder von Familien, welche das ganze Landrecht enthalten. Ist die berührte Fassung den so und so vielen Exemplaren der auch sonst eigenthümlichen nicht vollständigen Gruppe fremd, ebenso der gewaltigen Menge der anderen so verschiedenartig gestalteten vollen wie gekürzten Codices, so ist auch da an nichts als wieder nur eine Eigenthümlichkeit der fraglichen Handschriften zu denken.

Anders verhält es sich mit dem Art. 4b des Lehenrechts. Er handelt von der Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder, und findet sich allgemein, so dass gegen seine Ursprünglichkeit kein Zweifel obwaltet. Ficker hat in seiner vielberührten Abhandlung über die Entstehungszeit des sogen. Schwsp. S. 858—860 an eine Beziehung auf eine Belehnung des Erwählten Philipp von Salzburg und seines Bruders Ulrich mit Kärnthen gedacht. Ich verweise hier in Kürze auf das, was in III unter Lit. b ausgeführt wird.

einer besonderen Art der Legitimation des Sohnes eines Geistlichen<sup>1)</sup> im Hinblick auf Johann von Avesnes, den Sohn des Domherrn Burkhard von Avesnes und der Gräfin Margarethe von Flandern, einen Artikel im Landrechte<sup>2)</sup> zu widmen, der übrigens ziemlich rasch verduftet ist. Mag man sich um die eckeligen Auftritte zwischen der Gräfin und ihren Söhnen Johann und Balduin von Avesnes einerseits, wie andernteils zwischen diesen und ihren Stiefbrüdern aus der Ehe ihrer Mutter mit Wilhelm von Dampierre in Mittel- und Süddeutschland anfänglich nicht viel gekümmert haben, als auf dem allgemeinen Hoftage vor Frankfurt in der ersten Hälfte des Juli 1252 der Gräfin ihre Reichslehen abgesprachen wurden, und nun König Wilhelm mit Reichs-Flandern den Johann von Avesnes belehnte,<sup>3)</sup> seit 1246 seinen Schwager, konnte am Rhein und Main so manches auch über die neuerdings und selbst noch später wieder zur Sprache gekommene Ehe des Burkhard von Avesnes und der Gräfin Margarethe, von geistlicher Seite als Putativehe aufgefasst, und die kaiserlichen wie päpstlichen Legitimationen<sup>4)</sup> allgemeiner

1) Für die gewöhnliche Art hievon mag beispielsweise auf Urkunden verwiesen sein, welche in den Regesta imperii V von Böhmer-Ficker verzeichnet sind. Nr. 2332 vom August 1238 für 3 Söhne des Priesters Maurus von Neapel. Nr. 2794 vom 8. Februar 1240 für die Söhne des Priesters Jacobus habitator terrae balnensis.

2) Wie sich eins phaffen sun êlich machen sol, daz er wol sîn reht verstêt an eins mannes stat.

Er sol zwischen zwein heren ein sper zerbrechen. aber niwer swâ ein rômisch kunc lit mit her gein einem andern kunge.

Unde er gewinnet wol eigen, unde enphahet lêhen. unde wirt wol riter, ob er wil, unde ob er sô edel ist von geburte.

3) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 367: praedictis sententiis — vgl. S. 335/336 — auditis diligenter, ceteris principibus et magnatibus approbantibus supradictis, terram de Namurco cum suis attinentiis, terram juxta Scaldam. terram de Alost, terram de Wasia, et terram quatuor officiorum, cum omnibus pertinentiis suis, carissimo sororio nostro nobili viro Johanni de Avesnis, prout eadem comitissa ab imperio tenuit, in feodum concessimus a nobis et imperio perpetuo possidendas.

Item praedictus Coloniensis requisitus sententiavit, quod ex quo nos feoda quae comitissa praedicta ab imperio tenebat eidem Johanni concessimus in feodum etc.

4) Kaiser Friedrich II bestätigte eine seinerzeit dem Johann und Balduin von Avesnes unter Goldbulle ertheilte „vollständige Legitimation und Gleichstellung der Geburt“ im März 1242. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 3297.

Von früherem abgesehen — vgl. zum 18. Dezember 1244, zum 5. April wie 8. und 11. August 1245 in den Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 74 S. 53/54, Nr. 109 S. 77/78, die Nr. 128 und 129 S. 97/98 — liess beispielsweise Pabst Innocenz IV am 9. Dezember 1248 und 25. Februar 1249

zu Ohren kommen. Wer fand denn die betreffenden Reichsrechtsprüche? Der Erzbischof Konrad von Köln und die Bischöfe Heinrich von Strassburg und Hermann von Wirzburg, der letzte insbesondere den schon S. 335/336 berührten Hauptgrundsatz, wie auch im Einklang mit den übrigen Aussprüchen die im Augenblicke wichtige Bestimmung, dass dem Könige die Verfügung über die Reichslehen der Gräfin, welche dieselbe, obgleich gemahnt, widerspänstigerweise binnen Jahr und Tag zu muthen vernachlässigt, nach Belieben zustehe. Es möchte kaum gesucht erscheinen, wenn man gerade bei der zweiten Hälfte des ersten Satzes „unde er gewinnet wol eigen, unde enphahet lêhen“ im Schlussabsatze unseres Artikels an eine Anspielung auf die berührte Belehnung denkt. Und wenn Johann von Avesnes, der nach dem Tode seines Schwagers<sup>1)</sup> und nicht sehr lange vor seinem eigenen Ende<sup>2)</sup> als Bevollmächtigter des Grafen Richard von Kornwallis für dessen Königswahl beim Pfalzgrafen Ludwig und dem Erzbischofe von Köln thätig war, auch den Erzbischof von Mainz dafür gewann, sich in der dahin einschlagenden Urkunde vom 26. November 1256 ausdrücklich als Miles<sup>3)</sup> bezeichnet, ebenso<sup>4)</sup> in einer vom 25. Jänner 1257, könnte man sich wieder auch an den zweiten Satz jenes Schlussabsatzes erinnern fühlen: unde wirt wol riter, ob er wil, unde ob er sô edel ist von geburte. Ob aber doch die Beziehung richtig ist? Wieder in Franken, und zwar in Bamberg wie in Wirzburg, konnte auch mehr als anderswo Veranlassung zur Aufnahme der Bestimmung im Eingange des Art. 192 des Landrechts<sup>5)</sup> gewesen sein, dass die Münze

(ebendort Nr. 617 S. 439/440, Nr. 666 S. 477) die Legitimitätsfrage, um die es sich handelt, untersuchen, soll am 26. September beziehungsweise 25. November 1249 commissarisch die Anerkennung haben aussprechen lassen, und ertheilte am 17. April 1251 eine Bestätigung hierüber. Auch gerade aus dem Jahre 1252 sind dahin einschlagende Nachrichten — vgl. Hintze, das Königthum Wilhelms von Holland, S. 100, 124 — vorhanden. Wieder erfolgte am 2. Mai 1254 ein Auftrag zu solcher Untersuchung. Nicht minder auch im Jahre 1256.

1) Am 28. Jänner 1256.

2) Am 26. März 1258.

3) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 159—161 mit unrichtiger und vielfach irreleitender, aber trotzdem da und dort leichtfertig beibehaltener Inhaltsangabe an der Spitze: Johannes de Avennis, miles, primogenitus M[argaretæ] comitissæ flandrensis et Hanoniae.

4) Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: Johannes de Avennis, miles, filius primogenitus M[argaretæ] comitissæ Flandriae.

5) Alle phenninge sol man nit verslahen wan sô ein niwer hêre kumt.

Stirbet aber der hêre, oder wirt er verwandelt vor drin jaren, die phenninge suln doch gestân unz driu jar üz koment.

bei einer vor drei Jahren durch Todesfall oder sonst erfolgenden Abberufung des Herrn doch drei Jahre lang in Geltung zu bleiben habe, denn gerade in Bamberg und Wirzburg wie in ihrem besonderen Gesichtskreise fehlt es nicht an Vorkommnissen der Art,<sup>1)</sup> auf welche man das Auge

1) In Bamberg starb Bischof Eckbert am 5. Juni 1235. Ueber die Verhältnisse des Erwählten Konrad, dessen S. 322 gedacht worden ist, sind wir zur Zeit nicht genauer unterrichtet. Bischof Seifried, von welchem Urkunden wenigsten von 1237 erübrigen, hat noch in diesem Jahre das Zeitliche gesegnet.

In Worms starb Landolf am 8. Juni 1247. Post obitum ipsius — berichten die Annalen von dort in den Monum. Germ. hist. Script. tom. XVII S. 50/51 — concorditer fuit electus in episcopum a capitulo dominus Conradus decanus moguntinus, qui dictum dominum Landolfum episcopum in multis gravaverat et in sententiis dampnificaverat. Hic cum esset triginta diebus electus, accessit Nussiam, et ibidem a domino legato tunc ibidem existente in episcopum fuit consecratus. Et statim ascendens et volens accedere WORMATIAM venit Lorcham, et ibi infirmitate gravissima detentus obiit nonas octobris, trigesimo primo die consecrationis suae.

In der Metropole Mainz wurde Erzbischof Christian II im Mai oder Juni 1249 gewählt, und sah sich im Juli 1251 zur Abdankung veranlasst.

Hatte Bamberg durch seine Besitzungen in Baiern und Oesterreich mehrfach auch Berührungen mit Passau, so konnte man dort leicht Kunde davon haben, dass der Prinz Konrad von Schlesien, der in der Zeit der Wirren, welche der bekannte unheimliche päpstliche Agent Albert der Böhme wie in ganz Baiern so auch in Passau theils geschürt theils selbst hervorgerufen hatte, durch dessen Umtriebe an die Stelle des Bischofs Rudeger gebracht wurde, welchen schliesslich ein päpstlicher Legat nach der Urkunde vom 16. Juni 1250 in den Monum. boica XXIX p. 2 S. 372--374 und in den Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte V S. 105/106 auf besonderen Befehl des Kirchenoberhauptes als abgesetzt erklärte, nicht lange im Genusse der bischöflichen Würde blieb. Er sagte nämlich dem geistlichen Stande bereits nach einem Jahre und einigen Monaten Lebewohl, heiratete, und blieb fortan als weltlicher Herrscher in Schlesien. Einen gedrängten Ueberblick über die Verhältnisse daselbst gibt das Chronicon Polono-Silesiacum in den Monum. Germ. histor. XIX S. 568/569. Der im Kampfe gegen die Tartaren am 9. April 1240 gefallene Herzog Heinrich hinterliess ausser 4 Töchtern 4 Söhne: Boleslaus den Kahlen, Heinrich, unseren Konrad, Wlodeslaus. Cum duo juniores — heisst es S. 569 — praedictorum fratrum propter clericaturam scolis dediti essent, ad instantiam Boleslai et Henrici terra in duo divisa est ita ut quilibet ipsorum unum de duobus clericis praedictis secum in sua portione consortem haberet, ita ut uno consortium moriente consorti ejus tota portio cederet, aliis vero duobus nil de ea contingeret. Quod cum privilegiis ratificatum fuisset, Boleslaus Conradum in consortem assumens, qui jam tunc in subdiaconatus gradum promotus et babenbergensis — in Wirklichkeit pataviensis — praesulatus electus Parisius degebat, Wratislaviam elegit, cumque matre et episcopo Thoma primo pergens in Legnicz, ut Henrico Legnicz et Glogoviam praesentaret, castro se recipiens Legnicz et Glogow iterato elegit sibi et Conrado, sperans Conradum per episcopatum evadere, et privilegia consortium immutari fecit, resignans Henrico et Vlodislao Wratislaviam. Quod comperiens Conradus indignanti animo studium et episcopatum deseruit, et sororem ducis gnesnensis Primislonis, sui sororii, Salomeam, in conjugium duxit, et a Boleslao Glogoviae terram extorsit. Henricus vero usque ad ipsum vitae suae punctum cum Vlodislao, jam salzburgensi electo, in una sorte permansit, quae tunc in fine vitae suae per vim militum qui ipsum intoxicari fecerant et Vlodislao adhaerebant, in duo divisa fuit. Einheimischen Nachrichten entstammt — vergl. Rockinger über ältere Arbeiten zur bairischen und pfälzischen Geschichte im geheimen Haus-



richten konnte. Immerhin freilich mag das auch anderswo zugetroffen sein. Entschieden wirzburgisches Recht enthält der Art. 484 des Land-

und Staatsarchive, in den Abhandlungen unserer Classe XV Abth. 2 S. 293 bis 296 — eine Schilderung der Zustände in Passau zu jener Zeit. Nach der Erzählung der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland zum Könige, der Einnahme von Aachen, der Krönung daselbst, heisst es, dass dort Bichof Rudeger auf Andringen des erwähnten Passauer Dekans Albert durch einen päbstlichen Legaten abgesetzt und auf besonderen päbstlichen Befehl vom Bischofssitze entfernt wurde. Et Conradus, tertius filius ducis Poloniae, nepos regis Bohemiae, ad instantiam solius Alberti praefati decani pataviensis ecclesiae in episcopum surrogatur anno domini 1249. Nach einem längeren Schmerzensschrei auf den Verfall von Passau wird weitergefahren: Conradus dux Poloniae, electus anno domini 1250, sedit Pataviae anno uno mensibus tribus. Qui saepenominato Alberto decano castrum Burbum cum suis comitibus contulit in proprietatem, et in episcopatu pataviensi castrum Wildenstain et Wescherstain cum villis et suis pertinentiis, ac mutam in Patavia unacum praepositura Abbatiae, et omnia beneficia canonicorum pataviensium, suorum adversariorum, liberaliter contulit et suis privilegiis confirmavit. Ob quod et praefatus decanus sibi 66 marcas argenti puri pro reditu suo in Poloniam mutuavit, et pro centum marcis auri se pro eodem Coloniae vadem constituit, ubi et pluribus mensibus demoratus et amplius circa 115 marcas argenti expendit. Tandem vero per quendam praepositum s. Widonis spirensis territus ad romanam curiam festinanter accessit, et ambitionem ejusdem praepositi prudenter evacuavit. Idem Conradus electus post anni circulum ad jugum matrimonii convolvavit, ducens in uxorem filiam ducis Polonorum Odowitz, et fratrem suum primogenitum Wadeslaum capiens portionem paternae suae hereditatis requirit. Quo detento et fratrem suum secundogenitum detinet, ac per hoc totius Poloniae monarchiam obtinet. Dann wird noch das Rechtsverfahren berührt, welches nach den seitherigen Gewaltmassregeln gegen den Bischof Rudeger endlich denn doch die römische Curie genehm gehalten. Es hatten ihn schon nach einem päbstlichen Auftrage vom 15. Februar 1249 — vgl. in den Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 658 S. 471/472 — die Aebte von s. Emmeram und Walderbach „ad resignationem episcopatus, pontificalibus sibi dum taxat si voluerit reservatis“ zu veranlassen, und sie sollten für den Fall seines Verzichtes dafür Sorge tragen, dass ihm „pro sustentatione sua de bonis episcopalibus provisionem honestam et congruam assignari, ac ipsum illius pacifica possessione gaudere“. Das Rechtsverfahren nun, dessen gedacht worden ist, führte zu seiner Verurtheilung in contumaciam und schliesslich zu der Urkunde wieder eines päbstlichen Legaten vom 16. Juni 1250, wovon bereits die Rede gewesen. Ist es nun nicht richtig, wenn in der schlesischen Chronik Konrad als Bischof von Bamberg erwähnt wird, so ergibt sich doch gerade für dieses aus der ganzen Darstellung auch der Umstand, dass abgesehen von sonstigen Beziehungen zu Passau dort eine Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse umsoweniger befremdend erscheinen kann, als Konrads Bruder Wlodeslaus vor seiner Wahl auf den Metropolitan-sitz Salzburg Probst von Wissehrad und Domherr in Bamberg gewesen, und eben hier, wie schon S. 328/329 bemerkt worden ist, nach dem Tode des Bischofs Heinrich im letzten Viertel des Jahres 1258 zu seinem Nachfolger gewählt wurde, ohne dass das übrigens schliesslich einen Erfolg hatte.

Da Bamberg weiter durch seine Besitzungen in und um Regensburg und in dieser Diocese auch damit in vielfachen Berührungen stand, wird es kaum wunder nehmen können, wenn man dort davon wusste, dass der berühmte Dominikanermönch Albert von Bollstadt, der durch Verfügung des Pabstes Alexander IV vom 9. Jänner 1260 zum Bischofe dortselbst erhoben worden war und am 13. März dieses Jahres seinen Einzug hielt, wohl bereits im März 1262 diese Würde niederlegte und wieder in seinen Orden zurücktrat. Wenigstens in einem Breve des Pabstes

rechts der der ältesten Textgestaltung des sogen. Schwsp. angehörigen Papierhandschrift Nr. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg.<sup>1)</sup> Aber es fragt sich, ob er ursprünglich gewesen und seinerzeit dann ausgelassen worden, oder ob er als späteres Einschiebsel in der genannten Handschrift zu betrachten ist, so dass vor der Hand auch von ihm für unsere Frage nicht Gebrauch gemacht werden kann. Bilden dem entgegen die Art. 161—167 des Landrechts über die Erbtheilung einen allgemeinen Bestandtheil unseres Rechtsbuches, so getraue ich mir im Augenblicke nicht zu sagen, ob sie für dessen Entstehung in Bamberg oder Wirzburg in Anspruch genommen werden dürfen.

Mag weitere Forschung seinerzeit noch die eine oder andere dieser Vermuthungen als geeignet für den Ursprung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Ostfranken erscheinen lassen, so verräth das, was über die Hofämter in den weltlichen wie geistlichen Fürstenthümern und den Unterschied der Stellung der Ministerialen hiebei gegenüber den blossen Eigenleuten in den Art. 69 und 70a des Landrechts bemerkt ist, schwerlich andere als bambergische Herkunft. Es heisst dort: diu geistlichen furstenampt unde diu werltlichen furstenampt diu sint gestiftet von êrste mit vier furstenampt: mit einem truhsæzen, mit einem marschalke, mit einem kamerer, unde mit einem schenken. die mûsen von êrste reht vrî lûte sîn. die mugen wol haben eigen lûte. unde mac ein dinstman behaben, daz sîn vordern vrî warn dô si sich gaben an daz furstenampt, oder — ob er sich selben dar an gegeben

Urban IV vom 11. Mai dieses Jahres geschieht des Verzichtes schon als einer Thatsache Erwähnung.

Hievon konnte man eben so gut in Wirzburg Kunde haben, um so mehr noch als er sich daselbst kurze Zeit darnach aufgehalten hat. Am 27. Mai 1263 ertheilte er einen Ablass für das Frauenkloster Himmelsporten bei Wirzburg. Von seiner anderweiten Thätigkeit dort in den Jahren 1264 und 1265 war bereits S. 343/344 die Rede.

Will man den Blick nach Strassburg wenden, so war dort am 2. März 1260 Bischof Heinrich gestorben. Am 27. desselben Monats wurde der bekannte Walther von Geroldseck am Wasichen gewählt und verliess am 14. Februar 1263 den irdischen Schauplatz. Der nunmehrigen Wahl des Domprobstes Heinrich von Bamberg dahin ist schon S. 342 Erwähnung geschehen.

In Wirzburg endlich waren nach dem Tode Irings aus der zwispältigen Wahl des Jahres 1266 Konrad von Trimberg und Graf Berchtold von Hennenberg hervorgegangen, von welchen der erstere seine Sache mit Erfolg in Rom betrieb, aber bereits auf der Rückreise in seine Diocese vom Tode ereilt wurde.

1) Vgl. die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften LXXIII S. 461.

hât — ob er vri was, die habent mit rehte wol eigen lûte. dise lûte suln sin hôhste vrien oder mittervrien. die furstenampt u. s. w. An und für sich tritt uns allerdings hier nichts besonderes entgegen. Die vier Aemter, wovon die Rede ist, bildeten einen gewöhnlichen Bestandtheil im Hofstaate von so und so vielen weltlichen wie geistlichen Grossen. Und doch hat es den Anschein, als ob hier eine Rücksichtnahme auf Bamberg nicht ferne liegen möchte. Was wir — und zwar am Schlusse des Art. 70 a ausdrücklich<sup>1)</sup> geradezu in Parallele mit dem Reiche — in der Weise dargestellt finden, dass es von Anfang an bei den weltlichen wie geistlichen Höfen der Fall gewesen, so wenig es geschichtlich in solcher Allgemeinheit richtig ist, so ganz und gar trifft es bei Bamberg zu, dieser durch und durch kaiserlichen Stiftung.<sup>2)</sup> Ihr wurde gleich bei der Geburt ausser grossartigem Güterbesitze auch jenes sonstige Gepränge mit in die Wiege gelegt, womit bis zum 11. Jahrhunderte die hervorragenderen weltlichen wie geistlichen Fürstenthümer ausgestattet erscheinen. Nur acht Jahre nach der Gründung stossen wir in der Reihe der Zeugen einer dortigen Urkunde neben dem Hochstiftsvogte Grafen Tiemo dann unter den Milites und Dienstmannen Bambergs auf vier Grafen. In der bekannten bald nach der Mitte des Jahrhunderts abgefassten „*Justitia ministerialium babenbergensium*“ begegnet an der Spitze der Ehrenämter am bischöflichen Hofe das des Truchsessens. Dieses führt auch unser Rechtsbuch an erster Stelle auf. Und in wessen Händen befand es sich in der uns näher liegenden Zeit? In keinen anderen als denen des Kaisers Friedrich II. Der zählte gewiss zu den Persönlichkeiten, von welchen wir lasen: die mûsen von êrste reht vri lûte sin. Und als nach dem Untergange der Staufer der Bischof im Jahre 1269

1) Alsô wart ouch daz riche gestiftet von êrste.

2) Vgl. aus der gewaltigen Masse der Urkunden Heinrichs II vom 1. November 1007 für sein geliebtes Werk in den *Mon. boic.* XXVIII p. 1 nur die auf S. 347—349: *quendam nostrae paternae hereditatis locum Babenberc dictum, consentiente atque rogante dilectissima conjugē nostrae Chunigunda videlicet regina, in sedem et culmen episcopatus sublimando proveximus, et romana auctoritate atque venerabilis Heinrici wirzburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consulta decretoque in honorem sanctae genitricis Mariae sanctorumque apostolorum Petri et Pauli necnon martirum Kiliani atque Georii stabilivimus et corroboravimus, ut et inibi nostrum parentumque nostrorum et amantissimae contectalis nostrae Chunigundae videlicet reginae necnon et Ottonis tertii imperatoris antecessoris et senioris nostri celebre haberetur memoriale.*

an seine Vergabung dachte, an wen erfolgte sie? An den ersten der weltlichen Kurfürsten, nämlich an Ludwig den Strengen, sicher wieder eine der Persönlichkeiten, auf welche jene Worte passen. Bei etwas mehr Fantasie als mir eigen ist, liesse sich da an die „Seidenfäden“ der mit Bamberg so innig verwachsenen Kaiserin Kunigunde denken, jene „*fila serica*“ an denen lange fort weitergesponnen werden konnte, an die selt-same Tradition,<sup>1)</sup> wovon eine eigenthümliche Publizistik — mit starkem *ὑστερον-πρότερον* — wissen wollte, dass nämlich bereits Kaiser Heinrich II die Inhaber der vier grossen weltlichen Erzämter bei seiner Person und beim Reiche zur Uebernahme der betreffenden Ehrenämter bei dem ge-liebten Bisthume Bamberg bestimmt, also den Herzog von Sachsen zum Marschall, den Pfalzgrafen am Rhein zum Truchsessen u. s. f. ernannt habe. Man könnte versucht sein, es nicht für ganz unmöglich zu halten, dass etwas so hochstrebendes, wie beispielsweise beim Nachbar Wirz-burg das Begehren nach der Herzogswürde von Franken, hier bereits in seiner Wurzel vorliege. Verweist man aber auch das dahin, wohin es gehört, die Art. 69 und 70a unseres Rechtsbuches, von welchen die Rede ist, sind wohl kaum aus etwas anderem denn dem Hinblicke auf die Bamberger Verhältnisse und unter ihrem Einflusse hervorgegangen.

Fasst man weiter aus dem Art. 139 des Landrechts den Theil ge-nauer ins Auge, welcher von der Befugniss eines Laienfürsten handelt, die geistlichen auf seine Hoftage zu entbieten, so liegt gewiss keine Beziehung näher als wieder auf Bamberg. Es heisst dort: ist daz bischofe sizzent in sinem furstenampt, die suln sinen hof sūchen. alsô spreche wir: ob diu stat dâ von er furste heizzet in sinem fursten-ampt lit. swie vil er anders gūtes in sinem lande hât, dâ von sô sūchet er sins hoves niht. Das zielt doch sicher auf nichts anderes denn eine entschiedene Abwehr einer Geltendmachung baierischer Landeshoheit von Seiten des Hochstiftes Bamberg, das so viele und wichtige Besitz-ungen gerade in Baiern hatte. Muss ich von der berührten Frage aus-führlicher handeln, so geschieht es mit Rücksicht darauf, dass Ficker gleichfalls dieselbe am mehrerwähnten Orte S. 854—858 einer besonderen

1) Vgl. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II, Band II S. 156—172.

Besprechung unterzogen hat, deren Ergebniss ich mir nicht anzueignen vermag. Was gerade Baiern betrifft, findet er, es mache sich im sogen. Schwsp. so vielfach eine Parteinahme für baierische Ansprüche — vgl. hiegegen oben S. 315/316 — geltend, dass er, von anderem abgesehen, schon desshalb nicht annehmen möchte, die Stelle sei im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben. Er bezweifelt vielmehr nicht, dass sie zur Abwehr von Ansprüchen des Königs Ottokar von Böhmen an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums, abgefasst sei. Wird nachher in III unter Lit. c nachgewiesen werden, dass von einem Hinblicke auf Böhmen keine Rede sein kann, so mag an diesem Orte folgendes zu beachten sein. Den oftbesprochenen Vorgang, wonach Herzog Arnulf als Preis für seine Anerkennung des Königs Heinrich I das Recht der Besetzung der baierischen Bisthümer erhielt, stellt die sächsische Weltchronik, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts verfasst, im Cap. 148 folgendermassen<sup>1)</sup> dar: In den tiden quam de hertoge Arnolt van Ungerem to Beieren, unde wolde koning werden: den besat de koning Heinrich in der stat to Regenesbuorch. Dat orloge ward also gestillet, dat de hertoge van Beieren den sat van den bischopdomen van Beieren hadde. Do lenede sider — ist daran geknüpft — de hertoge de bischopdom to Beieren; darvan hevet de hertoge van Beieren sinen hof, unde bout in den vorsten an sineme lande. Es ist also hier die Befugniss, auch die Fürstbischöfe des Landes Baiern zu seinem Hoftage zu entbieten, unzweideutig ausgesprochen. Bestimmte Thatsachen bestätigen das. So hatte Otto der Erlauchte im Jahre 1233 einen Hoftag nach Regensburg angesetzt, konnte ihn aber wegen feindseliger Stimmung des Königs Heinrich und anderer Fürsten, darunter wohl auch dieser und jener der Landesbischöfe, nicht da halten, sondern zu Landshut. Später kam doch der Versuch in Regensburg zu Stande, und es erschien da der Erzbischof Hermann von Salzburg mit sämtlichen baierischen Bischöfen.<sup>2)</sup> Insbesondere vom zweiten Viertel

1) Weiland in den Monum. Germ. historica: Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters II S. 158.

2) Abt Hermann von Niedertach berichtet aus den Annales s. Rudberti salisburgenses in den Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 785 ebendort tom. XVII S. 392: Otto dux Bavariae curiam celebrandam Ratisponae indixit. Quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium apud Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum

des 13. Jahrhunderts an machte nun in Baiern die Entwicklung der Landeshoheit ganz erstaunliche Fortschritte. Nicht zum geringsten Theile war sie durch das Aussterben mächtiger Geschlechter begünstigt, welche ihr früher gewaltig im Wege gestanden. Im Jahre 1242 endete das alte Haus der Grafen von Bogen, im Jahre 1248 das weit über Baiern hinaus in Franken wie in Istrien und in Burgund begüterte Geschlecht der Andechser beziehungsweise Meranier. In demselben Jahre war mit Rapoto III das Pfalzgrafenhaus von Baiern erloschen. Im Jahre 1252 endete das Geschlecht der Grafen von Velburg. Im Jahre 1256 oder kurz darnach mussten die letzten Markgrafen von Hohenburg im Kerker in Sizilien verschmachten oder wurden gewaltsam aus dieser Welt geschafft. Im Jahre 1260 starben die Grafen von Plain aus. Reicher allodialer Besitz gelangte von da und dort durch Erbschaft an das bayerische Herzogshaus. Treffliche Abrundungen erfolgten durch Kauf, durch Tausch, und auf anderen Wegen. Nicht minder wurden wichtige Lehengüter, die allgemach heimfielen, ausser noch anderen den Herzogen vom Reiche und von den bayerischen Bischöfen übertragen. Gerade diese aber musste so gewaltiges Anwachsen der landesherrlichen Macht mehr und mehr mit Besorgniss erfüllen. Schlugen ja die Herzoge mitunter Wege zur stätigen Verfolgung ihrer Ziele ein, welche der bischöflichen Machtentfaltung über kurz oder lang im höchsten Grade gefährlich werden mussten. Es sei nur daran erinnert, wie seinerzeit Herzog Ludwig der Kelheimer die Verhältnisse unter dem Bischofe Gerold von Freising zur Erlangung der Belehnung mit dieser Stadt zu benützen verstanden hatte, wenn auch schliesslich solches Vorgehen vom Kaiser und Reich als unstatthaft erklärt und der betreffende Handel rückgängig gemacht wurde.<sup>1)</sup> Insbesondere aber gab die Ausnützung des Vogt-

---

*multis principibus et magno exercitu Bavariam intravit, ducem destructurus: sed mediante archiepiscopo salzburgensi in gratiam eum recepit, et filium ejus puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam solempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus salzburgensis et omnes episcopi Bavariae interfuerunt.*

1) Vgl. die Goldbulle des Kaisers Friedrich II vom Ende des September 1230 in den *Monum. boica* XXXI p. 1 S. 540—542:

*Cum, sicut dilecto fidele nostro C[unrado] praeposito inticense didicimus referente, G[eroldus] quondam episcopus frisingensis civitatem frisingensem — ad jus et proprietatem frisingensis ecclesiae dotis titulo pertinentem — duci Bawariae in feodum duxerit concedendam in grave frisingensis ecclesiae detrimentum, et idem praepositus super hoc coram nobis et principibus in curia*

rechtes über geistliche Körperschaften, welches sich vielfach in den Händen der baierischen Fürsten befand, zu wiederholten Malen Gelegenheit zu Bedrückungen, sei es durch sie selbst, sei es durch ihre Beamten. Wie vernehmlich klingt es doch, wenn Herzog Otto der Erlauchte in einer Urkunde für Freising vom 28. August 1240 nach einer wohl nicht so ganz und gar freiwilligen Kundgabe tiefer Zerknirschung<sup>1)</sup> künftighin Besserung gelobt! *Nos Otto dei gratia palatinus comes Reni et dux Bawariae, quia clericorum servitus ad dolorem nostrum pertinet, cum patres nostri sint quibus prius et potius quam carnalibus — si aequaliter indigeant — subvenire caritas ordinata nos ammonet immo praecipit; orthodoxae fidei zelo succensi, pro remissione peccaminum nostrorum et dilectae nostrae consortis Agnetis et bonae memoriae patris nostri Lodewici et pro salute etiam filiorum nostrorum clericis plenam libertatem*

nostra praesentibus quaestione deposita cum instantia postulasset, imperiali sententia diffiniri, utrum hoc facere licuisset episcopo supradicto: nos tandem, petitioni suae benignum praebentes auditum, cum aquilegiensi patriarcha et archiepiscopo salzburgensi et episcopo ratisponensi et Austriae atque Meraniae necnon et Karinthiae ducibus et cum aliis nostris fidelibus super hoc tractatum habuimus diligentem, ab universis et singulis quid juris esset sollicitè inquirentes. Et quia nobis visum fuit, quod infeodatio hujusmodi fieri non potuit, quia de jure non debuit, statui-  
mus eam esse penitus irritandam.

Quia vero civitas frisingensis est sedes episcopalis et prima legitimaque dos ecclesiae frisingensis, ante ipsius dedicationem ad opus ministeriorum et luminarium ejusdem ecclesiae legitime cum omni jure ac plenaria libertate collata, et propterea non licet eam cuiquam quocumque titulo infeodationis conferri, nos apud Anagniam constituti memoratae civitatis infeodationem sub quocumque titulo infeodationis factam de principum praedictorum consilio imperialis nostrae majestatis auctoritate cassamus et decernimus esse nullam, eandem civitatem cum omni ea libertate quam ex antiquo habuisse dinoscitur ad jus et proprietatem et usus debitos frisingensis ecclesiae legitime revocantes.

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 69/70:

Cum libertas rebus omnibus favorabilior, unde justum est bellum quod pro sua suorumve vel patriae libertate tuenda quis sustinet. Et quod intervertendae libertatis suae vel eorum quorum servitus ad dolorem injuriamque nostram porrigitur metu fit vel promittitur, ratum non habet praetor, sed irritum. Et e contrario mortalitati comparata sit servitus.

Qui clericos prosequuntur et obrimunt et angariando velut in servos redigunt, quid aliud quam clerum extinguere, fidemque catholicam — quae per illum subsistit, cujus illi sunt gubernatores et ancora — radicibus exstirpare et funditus evertere moliantur?

Porro clericorum libertas et ecclesiarum emunitas — a Deo primum et principaliter, secundo et consequenter ab imperio, sequente Deum, et a cunctis catholicis retro principibus concessa clericis et ipsis ecclesiis, et infinitis auctoritate romanorum pontificum quam et saecularium principum confirmata privilegiis — interdum exigentibus aliquorum clericorum excessibus, interdum sola laicorum malitia faciente, in tantum conculcata succubuit et fere prorsus evanuit adeo, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda nihil videatur differentiae remansisse, cum in angariis et perangariis aequales sint hodie sicut populus sic sacerdos.

restituimus et concedimus, promittentes bona fide, nos de cetero clericis et ecclesiis, praesertim canonicis katedralis ecclesiae et ceterarum conventualium ecclesiarum, servaturos omnem libertatem, omnem emunitatem, omnia jura, omnia privilegia, quae eis a canonibus et a fidelibus principibus sunt concessa. Et licet jus nostrum, si quod a nostris majoribus vel consuetudo vel alius traduxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a clericis vel ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus nec a nostris exigi permittemus indebitum, nihil extorquebimus, non mittimus servos vel milites vel venatores induendos, non exigemus equos, non albergariam, nisi quis commode possit et sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare, non capiemus clericos nec capi faciemus, immo injuriose capientes pro nostri officii debito puniemus, et honorem et protectionem clericis prout potuerimus inpendemus. Oder auch lässt sich wohl bezeichnender eine Schilderung jener Verhältnisse denken, als in einem Erlasse aus Lyon vom 21. April 1251 auf Klagen von Freising geschieht, worin<sup>1)</sup> es unumwunden heisst, dass der Herzog die Kirchen und die Geistlichkeit jener Diöcese „angariis et perangariis aliisque exactionibus indebitis contra compositionem super hoc inter ipsos episcopum et ducem, fide ab ipso duce praestita, initam et per ipsum dominum papam ad ipsius ducis instantiam confirmatam molestat temere, in suam excusationem praetendens, quod praelati et clerici ecclesiarum terrae suae in quibus advocatae jus obtinet ei teneantur ratione juris praedicti in omnibus beneplacito suo servire. Kann es da auffallen, wenn die betreffenden Körperschaften sich besondere Zusicherungen über die Unstatthaftigkeit eines Hinausgehens über die vertragsmässigen Bedingungen, die in den jeweiligen Urkunden ihrem ganzen Umfange nach eigens aufgenommen sind, ertheilen liessen, freilich auch meist nur Zusicherungen auf Pergament? So beispielsweise das Kloster Seon<sup>2)</sup> am 19. November 1247 mit der ausdrücklichen Bemerkung: Adjectum est etiam, ut jus antiquum ecclesiae nostrae integraliter in omnibus conservetur illaesum. Oder Baumburg<sup>3)</sup> im Jahre 1251. Oder das Domkapitel

1) Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte V S. 106—109.

2) Ebendort S. 98/99.

3) Ebendort S. 111/112.



von Passau<sup>1)</sup> am 15. Dezember 1262 mit der bestimmten Erklärung des Herzogs Heinrich am Schlusse der Liste der genau aufgenommenen Bestimmungen: *Hos articulos ad petitionem ipsius capituli sigillo nostro ad cautelam observationis perpetuae duximus confirmandos.* Gewiss kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen den baierischen Bischöfen das fortwährende Umsichgreifen der baierischen Landeshoheit nicht angenehm sein konnte, wenn ein Versuch gemacht werden wollte, sich namentlich auf einen bestimmten Grund hin von dem Besuche der baierischen Hoftage, der ja gewissermassen die öffentliche Anerkennung des Verhältnisses am sprechendsten darthat, fern halten zu können. Aber — wird man sagen — etwas derartiges enthält ja unsere Stelle nicht. Sie deutet entfernt nicht an, dass die baierischen Bischöfe sich irgendwie davon losmachen konnten. Die Sitze, wovon sich ihr Fürstenamt benannte, lagen im Herzogthume: also war nach der Fassung des Art. 139 ihr Erscheinen auf den Hoftagen selbstverständlich, und ist da ausdrücklich ausgesprochen. Soweit es sich um die eigentlich baierischen Bischöfe handelt, um den Metropolit von Salzburg und seine Suffragane in Baiern, gewiss. Aber zu diesen baierischen Bischöfen im engeren Sinne zählte noch der Bischof von Augsburg und der von Bamberg. Noch in späterer Zeit werden sie ausser den vorhin genannten gleichfalls als zum Lande Baiern gehörig bezeichnet. Nach dem baierischen Salbuche aus dem Anfange des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts<sup>2)</sup> waren sie zum Besuche der herzoglichen Hoftage zu Regensburg, wohl aber auch der anderen, verpflichtet. Selbst in der Urkunde des Königs Rudolf, worin er den baierischen Landfrieden des Jahres 1281 bestätigte, sind ausser den eigentlichen baierischen Kirchenfürsten auch gerade die Bischöfe von Augsburg und von Bamberg als zum Lande Baiern gehörig gezählt. Dass

1) Ebendort S. 187—189, aus einer Bestätigung vom 10. Dezember 1277.

Vgl. hiezu auch die Urkunde für die Besitzungen des Hochstiftes in s. Nicola vom Dezember 1262 in den Monum. boica IV S. 349—351.

2) Monum. boica XXXVI p. 1 S. 529: Der hertzog sol seinen hof ze Regenspurch haben. Und sol den suochen der bischolf von Pabenberch, der bischolf von Saltzpurch, der bischolf von Freysing; der bischolf von Aychstet, der bischolf von Auspurch, der bischolf von Regenspurch, der bischolf von Pazzawe, der bischolf von Prichsen. Den sol der hertzog da rihten swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hintz in rihten alleu deu reht di der chuench von Rom gewalt hat ze rihten hintz andern bischoelven.

eben sie auch nur einen trüben Blick auf das Wachsen dieses Herzogthums werfen konnten, wird nicht befremden. Von ihnen nimmt Bamberg unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Fehlt es nun nicht an Spuren, dass einzelne der eigentlich baierischen Bischöfe einen Versuch, den Verband mit dem Herzogthume so weit als nur immer möglich zu lockern, schon früher beabsichtigt haben, so mag insbesondere Bamberg zeitweise hiezu geneigt gewesen sein. Noch im Jahre 1244 beschwor sein Fürst mit den übrigen Bischöfen von Baiern den grossen Landfrieden dieses Jahres. Auf dem Tage zu Nabburg im November 1254 sind auf sein Andringen wichtige Beschlüsse von Grafen, freien Herren, Reichs- und herzoglichen Dienstmännern, und zwar in seinem Interesse, gefasst worden. Dagegen deutet eine Urkunde aus denselben Tagen ganz klar auf das Drängen einer Sicherstellung des Hochstiftes gegen allenfällige Schritte Baierns, die — nicht wie vorhin zu seinen Gunsten — geschehen mochten. Er liess sich nämlich bei seinem damaligen Aufenthalte in Niederaltach den Revers, welchen Herzog Ludwig der Kelheimer im August 1228 dem Bischofe Eckbert über den Empfang, von Lehen ausgestellt hatte, welche eben das dem Hochstifte zugehörige Kloster Niederaltach von Passau bis Regensburg auf beiden Ufern der Donau betrafen,<sup>1)</sup> durch die noch gemeinsam regierenden Brüder Ludwig den Strengen und Heinrich neu bestätigen. Der Wortlaut seiner Urkunde hierüber<sup>2)</sup> zeigt deutlich genug, dass Bamberg jeden etwaigen Eingriff von dieser Seite fernzuhalten bestrebt gewesen: *Quia igitur altahensis ecclesia babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur, et specialiter in hoc facto quod advocatia ecclesiae altahensis est de feodo praedicto, ne forte possit ei praejudicium generare si duces Bavariae praesentes vel futuri in aliquo venirent contra privilegium praenotatum, nos ad petitionem venerabilis in Christo et nobis dilecti Hermanni ejusdem ecclesiae abbatis ipsum privilegium, quod etiam illustres domini Ludwicus et Henricus nunc duces Bavariae approbantes et renovantes sigillis suis confirmaverunt, rescribi fecimus, nostri sigilli munimine roboratum.* Zunächst ist hier

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 39—41.

2) Ebendort S. 131/132.

allerdings im Hinblick auf die besondere Veranlassung nur von Niederaltach gesagt, dass diese Stiftung *babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur*. Doch versteht es sich von selbst, dass das auch von den übrigen Besitzungen des Hochstiftes in Baiern zu gelten hat, also beispielsweise vom Collegiatstifte zur alten Kapelle in der Landeshauptstadt selbst, vom Kloster Prüfing sozusagen dicht vor ihren Thoren, von Mallersdorf, dem rührigen Niederaltach, von Windberg, von Osterhofen, von Aldersbach, von Asbach, von Ensdorf, von Michelfeld, von wichtigem Besitze in Reichenhall, und weiter von so und so viel anderem. Sprach ja doch beispielsweise der Bischof in einer gleichfalls zu Niederaltach in der berührten Zeit für Osterhofen ausgestellten Urkunde<sup>1)</sup> ganz allgemein aus: *cum ecclesiis ad nos immediate spectantibus semper velimus in quantum possumus manum porrigere adjutricem*. Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, dass das Privilegium, wovon die Rede ist, noch etwas anderes in sich schloss, was für das Hochstift ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit war. Herzog Ludwig hatte sich nämlich für sich und seinen Sohn Otto den Erlauchten zum Schirme für die Besitzungen und Gerechtsamen desselben verpflichtet. *Praeterea* — heisst es dort — *firmiter promisimus, quod ecclesiam babenbergensem in possessionibus justiciis vel hominibus manuteneamus et defendamus*. *Item omnia jura ecclesiae babenbergensis promisimus pro nobis et pro nostris heredibus nos inviolabiliter observaturos*. Jetzt erneuerten dieses Versprechen auch die Enkel und Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich. Folgte nun bald, um Ostern 1255, die Theilung in Oberbaiern und Niederbaiern, in welcher letzterem hauptsächlich die baierischen Besitzungen von Bamberg gelegen waren, so konnte das Hochstift wohl nicht leicht für seine Bestrebungen einen günstigeren Stand gewinnen. Die Machtstellung Ludwigs des Strengen war eine ganz andere als die Heinrichs. War dieser nur Herrscher in Niederbaiern, allerdings dem grösseren Theile des Gesamtlandes, hatte sich aber Ludwig neben Oberbaiern die Rheinpfalz ungetheilt zu erhalten gewusst, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass dieses und jenes, was ihm gegenüber keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, sich bei

---

1) Monum. boica XII S. 400/401.

Niederbaiern wohl eines Versuches lohnen mochte. Ob Bischof Heinrich auf dem niederbaierischen Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem wieder ein grosser baierischer Landfriede<sup>1)</sup> beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, dass Herzog Heinrich und die Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des Bischofes von Bamberg heisst: und mit des bischofhs Heinrichen brifen von Babenberch. Für die Sache selbst war ja auch das vollkommen genügend. Andernthails mochte das Fernbleiben für künftige Fälle immerhin bereits als ein gewisser Anknüpfungspunkt gelten können. Will man nochmal den Blick wieder nach Niederaltach wenden, so liess sein Abt Hermann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich über Schenkungen dahin vom 19. April 1260 denselben in förmlich demüthigender Weise die Liste der Versündigungen seines Vaters und seiner eigenen gegen das Kloster<sup>2)</sup> entfalten, gegen die Stiftung, von welcher wir nach einem schon S. 364 berührten Ausspruche des Bischofs Heinrich von Bamberg gehört haben, dass sie dieser Hochkirche taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Dass übrigens das Streben, wovon die Rede ist, weder da noch auch sonst einen Erfolg hatte, belegt am besten die Bestätigung eines weiteren grossen baierischen Landfriedens, welche König Rudolf zu Regensburg am 6. Juli 1281 ausfertigte, in welcher eben, wie schon bemerkt, ausser den baierischen Bischöfen und ihrem Metropolitzen auch die von Augsburg und Bamberg einfach als zum Lande Baiern gehörig gezählt sind. Doch deutet gerade die namentliche Aufführung<sup>3)</sup> wohl ziemlich unverblümt darauf, dass ein

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 140—151.

2) Ebendort S. 171—174: pro quibusdam offensionibus a nobis et a bonae memoriae genitore nostro Ottone quondam duce illatis ecclesiae memoratae, quas subter duximus exprimendas.

Die Liste dieser Vergehen selbst beginnt: Offensiones autem praedictae, pro quarum restoratione nos antedictas decimas donavimus altahensi ecclesiae, tales erant. Videlicet quod bonae memoriae Albertus quondam comes de Bogen, patruus noster, pro dampnis multis quae suo tempore intulerat monasterio saepéfato possessiones quasdam etc.

3) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 338—349: daz nach unserm gebot gesworn habent unser lieb fuersten Ludwich und Heinrich di pfallentzgraven von dem Rein und hertzogen ze Beirn und bischof Heinrich von Regensburch, und wellen und gebieten ouch, daz di bischoef di zu dem land ze Beirn gehoerent, daz ist der ertzbischof von Saltzburch, der von Babenberch, der von Freising, der von Eystet, der von Auspurch, der von Pazzowe, der von Brihsen, ouch swern u. s. w.

Widerstreben gegen die Landeshoheit von Baiern wenn nicht von allen so doch von einzelnen beabsichtigt war, welches schliesslich auch die königliche Gewalt nicht zuzugeben gewillt gewesen. Und von Bamberg ist jedenfalls das Vorgehen im November 1254 sprechend genug. Fasst man hienach die Stelle unseres Rechtsbuches <sup>1)</sup> ins Auge, so kann ich nicht mit Ficker finden, dass ihre „Angaben überaus künstliche“ sind. Ich wüsste eigentlich nicht, wie sie natürlicher hätten gemacht werden können. Die Stadt Bamberg, wovon das Fürstbisthum den Namen führt, war nicht im Herzogthume Baiern gelegen. Da das nicht der Fall ist, hat der Bischof keine Verpflichtung, die baierischen Hoftage zu besuchen. Wie viel andere bambergische Besitzungen in Baiern lagen, Niederaltach, für welches im November 1254 besonders eingetreten wurde, Osterhofen, die alte Kapelle zu Regensburg, und anderes genug, sie geben keine Berechtigung zur Forderung des Besuches der baierischen Hoftage. Die ganze Stelle, wie sie bei unbefangener Betrachtung nur „im Interesse eines Bischofes zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben“ erscheint, fusst in Wirklichkeit auf nichts anderem als gerade auf solcher Abwehr, und zwar der Abwehr herzoglich baierischer Anforderungen von Seiten des Bischofs von Bamberg. Es liegt demnach gerade das Gegentheil dessen vor, was mein geehrter Gegner zu ihrer Erklärung in einer „Parteinahme für baierische Ansprüche“ sucht: es handelt sich um die auf einen gewissermassen rechtlichen Grund gestellte Fernhaltung etwaiger baierischer Eingriffe in Besitzungen und Gerechtsamen des Hochstiftes Bamberg.

Und überhaupt darf insbesondere nicht übersehen werden, dass bei diesen und jenen Artikeln unseres Rechtsbuches sich eine Kenntniss bestimmter Vorgänge zeigt, welche man anderwärts nicht in solchem Grade haben konnte, indem eben die Verhältnisse Bambergs und Wirzburgs hier besonders günstig einwirkten. Man denke beispielsweise nur an das, was in den Art. 130 und 131 des Landrechts im engsten Anschlusse an die Doppelwahl des Jahres 1257 begegnet. Hievon konnte man da ohne jede Schwierigkeit besondere Kunde haben, da der bamberger Domherr Graf Berchtold von Leiningen, der im folgenden

---

1) Vgl. oben S. 358.

Jahre zum Bischofe gewählt wurde, der Bruder des Erwählten Heinrich von Speier war, der bei jener Königswahl persönlich in Frankfurt gewesen, der nicht lange darnach als Gesandter zum Könige Alfons nach Spanien gegangen und sein Kanzler für Deutschland geworden war, und der Neffe des Speierer Domprobstes Berchtold Grafen von Eberstein, der gewiss nicht minder in die damaligen Verhältnisse eingeweiht gewesen. Und will man auch anstatt der Wahl des Jahres 1257 an die von 1273 denken, wobei übrigens nicht gut abzusehen, warum der Verfasser unseres Werkes, wenn er nach dieser arbeitete, nicht sie berücksichtigt hat, sondern auf jene um so viele Jahre frühere und ganz anders gestaltete zurückgeeilt ist, so ist es wieder Franken und insbesondere Bamberg, wo man mehr als anderswo über diese und jene besonderen Vorgänge Kenntniss erhalten haben konnte, da eben sein Bischof Berchtold sich als Bevollmächtigter des Königs Ottokar von Böhmen persönlich am Wahltage befand.

Vollends aber tritt Ostfranken, und zwar Bamberg wie Wirzburg, in der geschichtlichen Einleitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in den Vordergrund, umso mehr als beim Gegenhalte zu der eigentlichen Grundlage des hier hauptsächlich einschlagenden Buches der Könige der neuen Ehe, der bekannten gereimten Kaiserchronik, sich ganz bestimmte Aenderungen, welche den Gedanken an eine besondere Hervorhebung Frankens verrathen, geltend machen. Ist hievon schon in der Untersuchung über das Buch der Könige S. 14/15, 29, 51—54 gehandelt worden, so mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden.

Begegnet uns zunächst eine ganz vorzugsweise Beachtung von Aachen und seinem Marienmünster,<sup>1)</sup> so fehlt es zur Erklärung hiefür keineswegs an allgemeinen Gesichtspunkten. Es mag einmal die Vorlage, Einhard's Vita Karls des Grossen, welche bei der so ausführlichen Schilderung der Thätigkeit dieses Herrschers zum Theile geradezu wörtlich benützt ist, hier eingewirkt haben. Vielleicht ist auch die heldenmüthige Haltung der im höchsten Grade schwer bedrängten Stadt gegen König Wilhelm in den Jahren 1247 und 1248 dem Verfasser noch gut im Ge-

---

1) Vgl. a. a. O. S. 47—49, 58.

dächtnisse gewesen. Ausserdem war Aachen die Krönungsstadt der Könige, und fand da vom Stuhle des gewaltigen Karl aus die Besitzergreifung vom Reiche statt, worauf ja bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche des Königs Richard<sup>1)</sup> vor denen seines Gegners Alfons eigens Gewicht gelegt ist. Möglicherweise könnte auch der Blick auf die Schenkung von Krönungsinsignien dahin von Seiten eben des Königs Richard im Jahre 1262 in Betracht kommen. Abgesehen von solchen allgemeinen Erwägungen aber liegt wohl der Gedanke an eine besondere Beziehung nicht gar ferne, der Gedanke, dass hier eine gewisse Rücksichtnahme auf den S. 323—328 erwähnten Bischof Heinrich von Bamberg, den früheren Probst des Marienmünsters von Aachen, mit im Spiele gewesen sein dürfte.

Wirzburg und seine Bischöfe betreffen Stellen unter Arnulf, bei der Erkrankung Konrads I vor seinem Tode, am Beginne der Regierung Ottos III. In der zweiten wird das ehrenhafte Eintreten des Bischofs Gebhard, der freilich in jener Zeit nicht zu finden ist, für den Herrscher wie die Wahrung des Reichsrechts gegenüber der Vorlage<sup>2)</sup> weiter aus-

---

1) In seinem Schreiben an den Markgrafen Azzo VII von Este wohl aus dem Februar oder März 1259 in Winkelmann's Acta imperii inedita saeculi XIII Nr. 567 S. 455:

Quomodo enim quis in regno iudicandus est aliquod jus habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas, nec locus electionis suffragatur nec tempus, nec sacerdotii oleum sanctum, nec *honoris regii coronatio*, nec *sessio in sede*, nec *regni possessio*, nec per regnum ingressus aut qualiscumque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentia praesentata? Si honorem nobis mendicavimus alienum, si nos in gloriam praesumptuose ingessimus, si regni nomen in vanum assumpsimus, quibus omnia quae regem faciunt manu plaudunt et pro foribus assunt, quid de illo iudicandum est cui horum nihil convenit, nihil omnino respondet?

1) In den Versen 15756—15768:

Die vursten sprächen wærlîche,  
 er nemohte dem rîche nichein vrume sîn.  
 Si redeten ouch alle undîr in,  
 sie newolden sîn niht mære  
 zuo rihtære noch ze hêren.  
 Ein hof ze Wirceburc gesprochin wart.  
 Dâ gevristet iz der bischof Gebehart.  
 Er sprach, daz iz dem rîche niene gezæme  
 daz man dicheinen rômîskên rihtære  
 âne sculde virstieze,  
 daz man in vor kômen hieze  
 ze einer anderen sprâche.  
 Die vurstên gelobeten daz hin ze Ache.

geführt. Die vürsten — heisst es — sprachen, si solten einen andern künic hân. Si leiten ein gespræche hin ze Wirzeburc. Dâr kamen die vürsten unde wolten einen künic weln. Dô stuont der bischof von Wirzeburc ûf unde sprach: Ir hêrren, daz wære widerz reht. Sante mir got einen siechtac, âne daz man mir dar umbe mîn ère nemen wolte, so tæte man mir unreht. Also mac ich nû ouch sprechen: wir suln niht tuon als Rômære, die ir triuwe ofte gebrochen hânt an ir herschefte. Dar umbe verlurn si die ère die si niemer mê gewinnet: daz ist diu kûr. Unde ratet ir ez alle, so sol man ein ander gespræche gebieten hin ze Ache: dâ lît der künic siech. Dâ suln wir den künic mite èren. Des gevolgeten die vürsten. Der bischof hiez Gebhart, unde was ein wis man der buoche.

Schreiten wir zu Heinrich II vor, wie wird hier, ganz der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, sein folgenreiches Werk der Stiftung von Bamberg und das hiebei erforderlich gewordene Abkommen mit Wirzburg, dessen Verlauf bekanntlich nicht so ganz einfach gewesen, geschildert? Was gerade dieses betrifft, hier die Uebertragung des Herzogthums von Franken eben an Wirzburg, berichtet die Kaiserchronik in den Versen 16227—16240:

Daz widerte der biscof Heinrich.  
 Er sprach, daz wære ungewonlich  
 daz man im sin bistuom næme,  
 daz Babenberc ein roup wære.  
 Mit der fursten gelubede  
 sô gerieten si dem kunige.  
 Des half der bâbes Benedictus.  
 Den strit den geschieden si alsus,  
 daz der keiser der Franken herzentuom  
 gap dô ûf daz bistuom.  
 Swer den gwalt besitzet  
 daz er in iewederme teile rihtet,  
 er ist herzoge unde biscof.  
 Daz urkunde habent si noch.

Unter Verlegung der Verhandlung von Bamberg nach Wirzburg stellt unsere Einleitung den Vorgang folgendermassen dar. Bi den zîten was ein bischof ze Wirzeburc, der hiez Heinrich. Der klagete den vürsten



über den künic: er tete sinem goteshûse gewalt, er wolte in sin bistuom ein ander bistuom machen. Si sprachen: der künic wil ze Rome: dâr sendet ir iuwer boten unde klaget dem bâbeste waz iu werre, dâ geben wir iu unser boteschaft zuo. Der künic Heinrich vuor ze Rome, die vürsten mit ime. Der bâbest hiez Benedictus. Er wihete den künic ze keisere: der sprach diu wort ob ime die hie vor geschriben stânt. Er saz mit dem bâbeste an daz gerihte. Dô gebot er den vürsten und allen rihtæren, daz si nach der pfaht rihten. Er gebot ouch allen die über diu goteshiuser vogete wæren, daz si niht wan ir gesaztez reht næmen; und wer über daz iht næme, daz wære roup, und man solte über si rihten als über die roubære. Des bischoves boten klageten dem bâbeste über den keiser. Die vürsten gevristen daz unz ze Wirceburc. Der keiser ladete den bâbest vlizecliche ze tiutschem lande. Sam taten die vürsten. Der bâbest gehiez in daz: er vuor mit dem keiser ûz. Er gebot einen sent ze Wirceburc: er gebot allen bischoven unde allen den prelaten die in romischem rîche waren. Der keiser gebot allen leien vürsten und andern herren die in romischem rîche waren, daz si kamen ze Wirceburc. Der keiser saz an daz gerihte, unde der bâbest neben ime. Dâ klagete menneclich daz in war. Der bischof Heinrich von Wirceburc der klagete dem bâbeste ûf den keiser, daz er ein bistuom in sinem bistuom machete wider sinen willen. Die vürsten schieden daz mit ir beider willen. Si seiten dem bâbeste, wi si ez scheiden wolten: daz geviel dem bâbeste wol. Si seiten ez ouch dem keisere. Der sprach: daz muoz mit der vürsten willen geschehen, ich mac von dem rîche niemen niht geben âne ir willen. Der keiser bat den bâbest, daz er ime die vürsten hulfe biten umbe daz herzogentuom ze Vranken, daz si ime daz gestateten daz er daz gæbe an daz bistuom ze Wirceburc: sô wære der strit bescheiden. Der bâbest unde der keiser baten die vürsten, daz si ime daz gunden, daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirceburc gæben; under dem rîche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einez. Die vürsten taten daz durch ir beider bete. Der bâbest besante den bischof. Er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in daz bistuom.

Auch einer Kirchweihe wird noch gedacht, welche der Pabst bei

seiner Anwesenheit in Bamberg vollzogen.<sup>1)</sup> Dô der strit gescheiden was, dô bat der keiser den bâbest, daz er mit ime vüere ze Babenberc und ime sin münster wihete. Der bâbest gewerte in des, die vürsten alsam. Si kamen ze Babenberc. Der bâbest Benedictus wihete daz münster in der ère sant Stephans der da versteinet wart. Hat man dem Zusammenhange nach das zunächst eigentlich auf die Domweihe zu beziehen, so ist es thatsächlich nicht richtig, denn diese<sup>2)</sup> fand weder überhaupt durch einen Pabst noch insbesondere durch Benedikt VIII, sondern durch den ersten bamberger Bischof Eberhard und eine Reihe deutscher Erzbischöfe und Bischöfe wie den Patriarchen von Aglai und den Primas von Ungarn am 6. Mai 1012 statt, also namentlich vor der Erhebung des genannten Pabstes auf den römischen Stuhl. Dagegen weist der Wortlaut ganz unzweideutig auf die Weihe des Münsters von s. Stephan, und da trifft die Erzählung vollständig zu. Sie wurde zu Ostern 1020 vom Pabste Benedikt VIII vorgenommen. Gerade dieser sein Aufenthalt in Bamberg und das auf deutschem Boden in dieser Weise noch nie gesehene Schauspiel mag überhaupt auch sonst in den Geschichtsbüchern dazu veranlasst haben, die einzelnen Begebenheiten der Bamberger Schöpfung nicht schärfer auseinander zu halten, sondern bei ihr in ihrem ganzen Umfange, der Gründung des Bisthums mit dem was hiemit in der Stadt Bamberg in Verbindung stand, ein Werk persönlichen Zusammenwirkens des Kaisers und des Pabstes und zwar auf deutschem Boden zu erblicken, und am Ende nicht einmal so ganz ohne allen Grund, da ja gerade der berührte Aufenthalt des Pabstes eine Bestätigung auch des Bisthums selbst im Gefolge hatte, und damals in noch mehr verbindlicher Form als bis dahin eine gegen die Metropolitangewalt von Mainz zielende Art Lehensauftragung an den römischen Stuhl erfolgt ist: erst jetzt<sup>3)</sup> wurde der jährliche Zins, die Lieferung eines weissen

1) Die Kaiserchronik bemerkt hierüber in den Versen 16241—16245:

Alse der strit gescheiden wart,  
ze Babenberc in der stat,  
dâ wihete der bâbes zwäre  
dem guoten sente Stephâne  
ein munster ze èren.

2) Vgl. Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 635/636.

3) Hirsch Jahrbücher des Deutschen Reichs II S. 90—95.

wohl gesattelten Zelters dahin, wovon S. 329 die Rede gewesen, für die Uebernahme von derlei schirm- und lehensherrlichen Pflichten festgesetzt. Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Weihe des Münsters von s. Stephan, um die es sich handelt, so wurde man an sie in der Zeit, in welcher wir uns zu bewegen haben, um so mehr lebhaft genug erinnert, als Bischof Heinrich nicht lange vor seinem Ableben den Beschluss einer Provinzialsynode über die Feier des Jahrestages dieser Weihe in der Stadt und Diöcese Bamberg hervorrief, und Pabst Alexander IV am 13. Jänner 1259 die Genehmigung hiefür<sup>1)</sup> ertheilte.

Unter Heinrich III endlich wird Bischof Switger von Bamberg nicht vergessen<sup>2)</sup>, der nachmalige Pabst Clemens II. Bi dem

1) Cum . . . . bonae memoriae H[einricus] bambergensis episcopus anniversarium diem dedicationis ecclesiae vestrae, quam piae memoriae Benedictus papa praedecessor noster propriis manibus dedicavit, in sua synodo deliberatione pia et provida statuerit ab omnibus suae civitatis et diocesis celebrandum, nos, vestris supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eodem episcopo pie et provide factum est ratum habentes et gratum, illud auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus.

2) Die Kaiserchronik erzählt in den Versen 16470--16502:

Rômære striten dô.  
 Sie heten drî bâbese irhaben.  
 Daz nemohte die kristenheit niht virtragen.  
 Daz michil unbilide  
 daz klageten sie dem kunige.  
 Ze Babenberc was ein biscof,  
 der emzigete dicke in des kuniges hof.  
 Geheizten was er Swidegêr,  
 ein wol gelêrter meister.  
 Der geriet dem kunige Heinriche,  
 er gebute vrideliche  
 einen sent hin ze Rome  
 unde rihte dâ scône  
 nâch sentlichen êren.  
 Des râtes volgeten dô alle die hêren.  
 Der kunic den biscof mit im nam  
 und andere die im dar zuo gezam.  
 Hin ze Rôme er dô reit.  
 Sumelichen was iz dô leit,  
 sumeliche vrouweten sich abir des.  
 Dar vuor ouch di kunigin Agnes.  
 Der kunic ze Rôme an das gerihte gesaz.  
 Driuhundert biscove dâ was,  
 vier unde sehzic mêre.  
 Dô huop sich michil gotis lère.

— nämlich dem genannten Könige — namen Romære dri bâbeste. Daz kom der kristenheite niht wol: si wart da mite verirret. Die vürsten verwizzen daz dem kûnege. Si sprachen, daz wære sîn reht, ob ein krieg ze Rome von zwein bâbesten wære, da solte er zuo komen unde solte den werren nach geschribenem rehte rihten: unde wæren si âne babest jar unde tac, ein romischer kûnic sol dar komen unde sol in einen geben nach geschribenem rehte. Daz selbe reht hât ein bâbest gen romischen kunigen. Der kûnic gebot einen hof hin ze Spire. Dar kamen die vürsten. Si rieten dem kûnege, daz er gebüte einen sent gen Rome, beidiu pfaffenvürsten unde leienvürsten, daz tete er wol mit rehte. Er tet daz. Bî den ziten was ein bischof ze Babenberc, der hiez Swîger: der was ein wîs man der buoche, unde was des kûneges ratgebe. Der vuor mit ime ze Rome. Der kûnic unde die vürsten kamen dar. Si wurden schone empfangen. Der kûnic saz an daz gerihte. Die bâbeste kamen alle dri dar ane. Er hete mit im an dem gerihte dri hundert bischove unde vil ebte unde prelaten, unde sechzehen leienvürsten. Der kûnic gerte eines wol gelêrten meisters, der sîn wort tæte. Man gap ime den bischof von Babenberc. Diu edel kûnegin Agnesa diu was ouch mit dem kûnege da. Mit rechter urteile der kardinale unde der bischove sô wurden die drie bebeste verstozen, wande ir deheiner was mit rehte dar zuo komen. Si namen mit gelîcher kûr den bischof Swîgeren von Babenberc. Der wart gewîhet. Er was ein wîse man: diu kristenheit was wol mit ime bewart. Er wihete den kûnic ze keisere, er sprach ob ime disiu wort die hie vor geschriben stânt. Er gap ouch der kûneginne Agnesen sînen segen.

Hat man nun nach den Erörterungen von S. 309—319 den Gedanken an eine Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Augsburg aufzugeben, so führen die von S. 319 an dahin, dieselbe in Ostfranken zu suchen. Bamberg und Wirzburg machen sich da den Rang

Mit urteile der genôze  
 die dri bâbese wurden virstôzen.  
 Swidegêr den stuol besaz,  
 der ê biscof ze Babenberc was.  
 Dâ mite schieden sie die strîte.  
 Ze keisere er in wihete.  
 Den segen intphie ouch die keiserin.  
 Sie lobeten alle mînen trehtîn.

streitig. Zunächst für das erstere sind verschiedene Gründe zur Geltung gekommen. Man mag daraus beispielsweise nach S. 368/369 in der geschichtlichen Einleitung in dem besonderen Verweilen bei Aachen und der Probstei seines Marienmünsters eine gewisse Rücksichtnahme auf den Bischof Heinrich von Bamberg erblicken, den früheren Probst dortselbst. Nach S. 356—358 deutet der Art. 69 und 70 a des Landrechts über die Hofämter in den weltlichen und geistlichen Fürstenthümern auf den Hinblick hiebei nach Bamberg. Ganz besonders macht sich nach S. 358—367 im Art. 139 b des Landrechts die Fernhaltung baierischer Landeshoheitsbestrebungen von Seiten des Hochstiftes Bamberg geltend. Es spricht das wie anderes für die Wahrscheinlichkeit der Abfassung daselbst. Dem entgegen möchte nach S. 370/371 in der geschichtlichen Einleitung die Darstellung des Abkommens mit Wirzburg bei der Gründung des Bisthums Bamberg wohl unzweideutig auf Wirzburg als den Entstehungsort hinweisen. Ob aber trotzdem nicht gerade auch da doch wieder Bamberg vorzugsweise in Betracht kommt, und die berührte Auseinandersetzung zu einem weiteren besonderen Ergebnisse für dieses führt? Wie sie vorliegt, wird man nicht anders als an Aufzeichnung in Wirzburg denken können. Gegenüber der Vorlage, der Kaiserchronik, ist die ganze Verhandlung von Bamberg nach Wirzburg verlegt. Namentlich aber wird an den Ausgleich selbst, die Uebertragung des Herzogthums Franken an das Bisthum Wirzburg, unmittelbar die bedeutsame Folgerung geknüpft: *Diu stat ze Rotenburc diu ist houbetstat des herzogentuomes ze Vranken. Swer dem bischove die ére nimt, der beroubet sant Kilian.* Liegt uns da wohl eine ursprüngliche Fassung vor, oder ist eine solche nur seinerzeit, allerdings nach den besonderen Umständen<sup>1)</sup> sehr bald nach der Vollendung des Werkes, in Wirzburg umgeändert werden? Es hat den Anschein, dass das letztere der Fall ist. Die ganze Stelle stört den sonst naturgemässen Zusammenhang in ganz auffallendem Grade, um so auffallender noch, als jede Beziehung auf den Gegenstand der Darstellung selbst, die Gründung eben des Bisthums Bamberg, mangelt. Was das erstere betrifft, nimmt ohne unsere Stelle die Erzählung ihren einfachen Verlauf, durch nichts fremdartiges unterbrochen. Das folgenreiche Werk des Kaisers wird nach

---

1) Vgl. die Untersuchung „der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel“ in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abtheil. 1 S. 58—63.

Beseitigung der Hindernisse, welche sich ihm in den Weg gestellt hatten, glücklich durchgeführt. Mit dem Kaiser besucht der Pabst den Ort der vielversprechenden Schöpfung, eben Bamberg, und weiht da das Münster von s. Stephan ein. Der bâbest — haben wir gehört — besante den bischof. Er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in das bistuom. Dô der strit gescheiden was, dô bat der keiser den bâbest, daz er mit im vüere ze Babenberc und ime sîn münster wihete. Der bâbest gewerte in des, die vürsten alsam. Si kamen ze Babenberc. Der bâbest Benedictus wihete daz münster in der ére sant Stephans der da versteinet wart. Dô diu wihe u. s. w. Ob die Verhandlungen zur Entfernung der seinerzeitigen Hemmnisse nach der Kaiserchronik in Bamberg, nach unserer Einleitung in Wirzburg stattfanden, kommt für die Sache nicht in Betracht. Ist ja auch das eine wie das andere geschichtlich nicht richtig, denn sie erfolgten zunächst in Mainz und dann in Frankfurt. Gehen wir nun zu unserer Stelle über, die auf den Satz „alsô kom diu herschaft in das bistuom“ folgt, was hat mit dem Gegenstande, um den es sich handelt, mit der Gründung des Bisthums Bamberg, ein Landeshoheitsgelüste von Wirzburg über Rothenburg zu thun? Die Verständigung mit Wirzburg, so oder so, konnte nicht umgangen werden, musste erwähnt sein. Eine Folgerung aber, wie sie hier in derber Weise, geradenwegs vom Zaun gerissen, mitten in die Schilderung der Stiftung von Bamberg hineingeschleudert wird, hatte sicher ursprünglich da keinen Platz. Wird ja dadurch gewissermassen der eigentliche Gegenstand mehr nur zur Nebensache gestaltet, und erwächst nun auf einmal aus dem hiebei erforderlich gewesenem Abkommen mit Wirzburg durch unverholene Einmischung von besonderen Bestrebungen desselben nicht lange nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Bild, welches gerade dahin sozusagen das Hauptaugenmerk zieht! So scheint mir, es liege ungleich näher der Gedanke, dass der Verfasser sich bei seiner ganzen Darstellung bis an den Schluss der Erflehung der Fürbitte des unterdessen heilig gewordenen Kaisers, die doch einem Bamberger besser ansteht als einem Wirzburger, wie auf der anderen Seite die Schreckung ob des Kirchenraubes an s. Kilian einem Wirzburger als einem Bamberger, lediglich an den Hauptgegenstand in der Betrachtung

seines Wirkens gehalten und ihn einheitlich durchgeführt hat, als der Gedanke, dass er denselben durch etwas nicht dahin gehöriges, was sogar zum Theile den Gesichtspunkt verkehrt, gewaltsam unterbrochen hat. Ist das erstere der Fall, so steht der Annahme der Abfassung in Bamberg, wohin so verschiedenes weist, nichts im Wege. Dagegen wird es nicht zweifelhaft sein, dass die Fassung, welche uns jetzt vorliegt, nicht da entstanden sein kann. Wie sollte ein Bamberger Schriftsteller Veranlassung gefunden haben, sich in solcher Weise für einen Wirzburger Wunsch zu erwärmen, der hier allerdings etwa bis gegen den Schluss der Herrschaft des Bischofs Iring ins Auge gefasst worden sein dürfte. Eine solche Kundgebung konnte doch nirgend anders als in Wirzburg erfolgen. Es ist auch am Ende der Platz, wo sie erfolgt ist, wenn die Sache denn doch einmal nicht unberührt gelassen werden wollte, an sich nicht ganz übel gewählt, während sich andertheils freilich gewiss nicht in Abrede stellen lässt, dass die Einfügung selbst in den ursprünglich ohne sie vorhandenen Text nicht so ganz und gar geschickt ausgefallen ist. Nun deutet auch anderes gleichfalls ohne Zwang auf eine überarbeitende Hand in Wirzburg. So beispielsweise, wenn es bei der Schlacht zu Frankfurt gegen die Ungarn unter Ludwig dem Kinde heisst: der König „bevalh sinen van“ dem Herzoge Burkhard von Franken, wovon die Kaiserchronik nichts weiss. Oder wenn unter Otto III Bischof Haug von Wirzburg geradezu als „des küneges pflegære“ erscheint, während die Kaiserchronik nur ganz allgemein berichtet, dass er „dicke in des kuniges hof“ gewesen. Das lässt sich ohne viel Bedenken auf die Rechnung eines Wirzburgers setzen. Am stärksten nun tritt es bei der Uebertragung des Herzogthums Franken an das Hochstift Wirzburg und die mehrbesprochene Folgerung daraus entgegen. So mögen sich denn Bamberg und Wirzburg in unser Werk zu theilen haben, freilich so dass der Hauptantheil wohl dem ersteren zufällt. In Bamberg mag nach den verschiedenen Anzeichen, welche dafür vorliegen, die erste Abfassung erfolgt sein, welche dann in nicht langer Zeit darauf nach den berührten Wahrnehmungen in Wirzburg einer Ueberarbeitung unterzogen worden ist. Bei der geschichtlichen Einleitung wird sie nicht mehr in Zweifel zu ziehen sein. Sie ist eben deren so zu nennende Vulgata, welche den Gegenstand der mehrberührten Untersuchung „der

Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel“ bildet, wie dort S. 4 bemerkt worden ist. Das Land- und Lehenrecht selbst ist einmal — wenn man nicht sogleich an mehr oder minder einschneidende Vornahme von Kürzungen desselben denken will — im grossen Ganzen weniger für eine dergleichen Uebersarbeitung geeignet gewesen, und andernteils entziehen sich die näher bestimmenden Anhaltspunkte für dieselbe im einzelnen zur Zeit noch der Forschung mehr oder minder. Möglicherweise fällt dorthin der S. 351—353 besprochene Artikel des Landrechts über die Legitimation eines Pfaffensohnes. Vielleicht auch der S. 355/356 erwähnte Art. 484 des Landrechts im Mscr. chart. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg, welcher wenigstens entschieden wirzburgisches Recht enthält.

---